This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DG
282
.S37

B 442707

STORAGE
H204

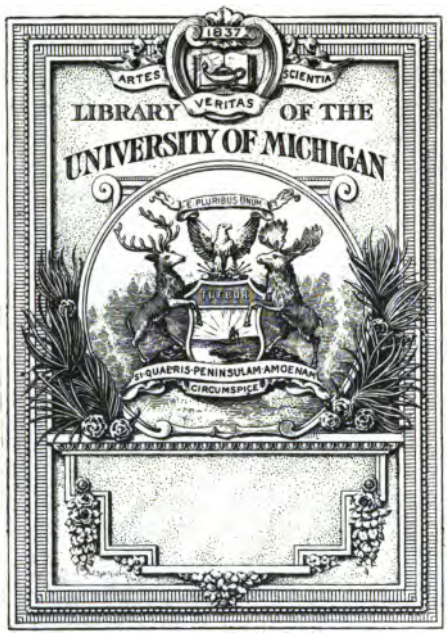
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

HG
282
.S37

Die Kriminaljustiz

unter dem Kaiser Tiberius.

I. Teil.

Inaugural-Dissertation,

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Kgl. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Schott
aus Augsburg.

Erlangen 1893.

Meinem hochverehrten Lehrer,

Herrn Dr. Robert Poehlmann,

o. ö. Professor der alten Geschichte an der Universität Erlangen,

in aufrichtiger Dankbarkeit

zugeeignet.

„Et adhuc sub iudice lis est.“

Nachdem die Tiberiusfrage — entsprechend ihrer groſsen prinzipiellen Bedeutung für die Beurteilung der ersten römischen Kaiserzeit und des hervorragendsten römischen Geschichtsschreibers — bereits nahezu vier Jahrzehnte lang die geschichtliche Forschung in ausgedehntestem Maſse beschäftigt hat [1]), könnte eine neue Untersuchung auf diesem Gebiet auf den ersten Blick als eine überflüssige und verspätete Arbeit erscheinen. Allein in dem Maſse, als man in die ungemein ausgebreitete Tiberiuslitteratur genauen Einblick gewinnt, muſs man sich überzeugen, daſs die Frage trotz der Intensität und Nachhaltigkeit, mit welcher der Streit auf beiden Seiten geführt worden ist, noch durchaus nicht in allen Punkten zum Abschluſs gekommen ist. Zwar daſs das Bild, welches die Quellen von der Regierung und dem Charakter des Kaisers Tiberius entwerfen, nicht in allen einzelnen Punkten der geschichtlichen Wirklichkeit entspricht, darf wohl als allgemein anerkannt bezeichnet werden. Aber der Umstand, daſs auch diejenigen Forscher, welche in einzelnen Zügen von der Auffassung der Quellen abweichen, doch in der Hauptsache sich derselben anschlieſsen, weil sie in dem wichtigsten Punkt, der Behandlung der Kriminaljurisdiktion unter Tiberius, sich von der Autorität der Quellen nicht unabhängig stellen zu können glauben [1a]), sowie die Darstellung, welche diese wichtigste Seite der Regierung des Kaisers noch in neuester Zeit in dem be-

deutenden Werke von Herzog über die römische Staatsverfassung[1b]) gefunden hat, beweisen aufs deutlichste, daſs gerade hinsichtlich des eigentlichen Schwerpunktes der Frage die Akten der Untersuchung noch keineswegs geschlossen sind. Um in diesem Punkte die Frage einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen (ein Ziel, dessen völlige Erreichung freilich der Natur der Sache nach kaum zu erhoffen ist), bedarf es auch heute noch einer immer erneuten, alle inbetracht kommenden Momente umfassenden und auch auf die Einzelheiten aufs genaueste eingehenden Behandlung des Gegenstandes. Eine solche (zunächst für die Jahre 14—19) zu geben, ist der Zweck der folgenden Untersuchungen über die Kriminaljustiz unter Tiberius. In allen Punkten nur Neues zu bringen, kann selbstverständlich nicht ihre Aufgabe sein; wohl aber sollen sie, wie der Verfasser hofft, zur eingehenderen Begründung einer objektiveren Auffassung von der Regierung und dem Charakter des Kaisers Tiberius sowie zur Modifizierung bisher ausgesprochener Ansichten in einzelnen Punkten beitragen. —

I.

Der Darstellung der ersten Kriminalprozefsfälle unter Tiberius schickt Tacitus[a]) einleitende Bemerkungen voraus, die für seine ganze Anschauungsweise und für den Standpunkt, von dem aus er die Geschichte des Principats und namentlich die Kriminaljustiz unter den ersten Kaisern betrachtet und behandelt, so charakteristisch sind, dafs wir an ihnen nicht vorübergehen können, ohne sie einer genaueren Untersuchung zu unterziehen.

Trotz des Verzichtes auf mehrere ihm von Senat und Volk angebotene Auszeichnungen [b]), so führt Tacitus aus, konnte Tiberius doch niemand davon überzeugen, dafs er im Ernste den Wunsch und die Absicht hege, sich mit der bescheidenen Stellung eines gewöhnlichen Bürgers bezw. republikanischen Beamten zu begnügen. Denn er hatte das Majestätsgesetz erneuert.[c]) Der Name dieses Gesetzes war in der alten Zeit der gleiche; aber es waren andere Vergehen, die es umfafste: Schädigung der Hoheit des römischen Volkes durch Verrat eines Heeres, Aufwiegelung der Massen oder im allgemeinen ungenügende Wahrung des Staatsinteresses[2]). Nur Thaten wurden vor Gericht gebracht, Worte strafte man nicht. Der erste, der, scheinbar gestützt auf die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen Schmähschriften Strafverfahren einleiten liefs, war Augustus; er wurde dazu veranlafst durch die Keckheit des Cassius Severus, der mit seinen frechen Schriften Männer und Frauen der höchsten Stände

---

a) Tac. Ann. I, 72.

b) Vgl. Suet. Tib. 26 f. Tac. Ann. II, 87.

c) *Nam legem maiestatis reduxerat.*

angegriffen und in Ehre und Ruf geschädigt hatte. Nach ihm gab Tiberius auf die Frage des Prätors Pompeius Macer, ob Majestätsgerichte stattfinden sollten [3]), die Antwort: die Gesetze sollen gehandhabt werden. Auch ihn erbitterten [3a]) anonyme Schmähschriften, in denen seine Roheit, sein hochfahrendes Wesen und seine Uneinigkeit mit seiner Mutter gegeifselt waren.

Der Grundgedanke dieser Ausführungen ist nicht schwer zu erkennen: es ist im grofsen Ganzen derselbe, der das ganze Werk beherrscht: Zwischen der Zeit der Republik und der der Kaiserherrschaft gähnt eine tiefe, durch nichts überbrückte Kluft; es herrscht zwischen diesen beiden Perioden der römischen Geschichte ein schneidender Kontrast, den kein vermittelndes Element ausgleicht und versöhnt. Mit dem Augenblick, mit dem der erste Princeps die Regierung des Staates allein in die Hand nimmt, ist die bis dahin in lauter grofsartigen, imposanten Zügen verlaufene Entwickelung jäh abgebrochen, und an ihre Stelle tritt eine ganz neue, von dem Geist eines kleinlichen, mifstrauischen Despotismus beherrschte, in der es nichts wirklich Erhebendes und wirklich Grofses mehr giebt. Alles Unheil, das von Augustus an über das Reich kommt, alles Schlechte, Niedrige, Gemeine — alles ist ein Erzeugnis der neuen Ordnung der Dinge, deren Vertreter entweder schlecht gehandelt haben, oder, wo die Thatsachen das Gegenteil allzu unwiderleglich beweisen, wenigstens für nicht tadelnswerte Handlungen schlechte Motive gehabt haben müssen. — Mufs man nun einerseits zugeben, dafs die eminente Konsequenz und die feine Kunst, womit dieser Grundgedanke durchgeführt ist, die Hauptstärke des ganzen Werkes bildet und mit vollem Recht die staunende Bewunderung aller Zeiten hervorgerufen hat [4]), so erscheint doch anderseits der Grundgedanke selbst als gänzlich verfehlt und durchaus einseitig [5]). Die völlige Verkennung der besonderen grofsen Segnungen der Monarchie, die Unfähigkeit, den in der Kaiserherrschaft erreichten Fortschritt zu gröfserer Gleichheit und gerechterer Behandlung aller Unterthanen zu würdigen, und die fortwährende Zurückdrängung der objektiven Gesichtspunkte hinter subjektive Erwägungen und Betrachtungen, womit auch die ganz unverhältnismäfsige Bevorzugung der Behand-

lung der Einzelnen in Rom gegenüber der ganz mangelhaften Darstellung der allgemeinen Verwaltung des gesamten Reiches zusammenhängt — dies alles sind Mängel des taciteischen Werkes, die dessen Autorität für die Beurteilung der Geschichte der ersten Kaiserzeit höchst problematisch erscheinen lassen und uns nicht nur das Recht geben, sondern sogar die Pflicht auferlegen, von dem objektiveren Standpunkt einer weiter entfernt liegenden Zeit aus an der geschichtlichen Seite dieses grofsen Werkes eine eingehende, sorgfältige Kritik zu üben.

Sehen wir zunächst, inwieweit der durchgreifende Unterschied, den Tacitus in der vorliegenden Einleitung hinsichtlich der Handhabung der Majestätsgerichte zwischen der republikanischen und der Kaiserzeit konstatiert, und die dabei von ihm angeführten Einzelheiten dem thatsächlichen Gang der Entwickelung entsprechen!

Es liegt in der Natur der Sache und kann nicht zweifelhaft sein, dafs, solange es ein römisches Staatswesen gegeben hat, auch der Begriff dessen, was wir allgemein als „Hochverrat" bezeichnen, d. h. der rechtlich strafbaren (absichtlichen oder fahrlässigen) Schädigung des Gemeinwohles, vorhanden war. Wie es scheint, bedeutete der in der älteren Zeit dafür gebrauchte Ausdruck *perduellio*, womit im engeren Sinne zunächst die direkte Schädigung des Staates (durch Landesverrat u. dgl.) bezeichnet wurde, im weiteren Sinne jede, auch mittelbare Verletzung des Staatsinteresses, d. h. überhaupt jedes Verbrechen, das der Kriminaljurisdiktion des einzelnen Beamten oder der Volksgemeinde unterlag.[6]) Eine Scheidung dieser beiden Begriffe (wenigstens zunächst für die gerichtliche Behandlung) trat erst ein durch die Einführung eines neuen oder wenigstens bis dahin noch nicht formulierten Begriffes in das römische Kriminalrecht: des Begriffes der *maiestas* des römischen Volkes, als deren Schädigung, wofür *minuere* der technische Ausdruck ist[a]), das bezeichnet wird, was bisher als *perduellio* im engeren Sinne gefafst war; der Ausdruck *perduellio* selbst verschwand

a) Cic. de or. II, 25, 107: . . . *ab illo maiestatem minutam negabam, ex quo verbo lege Appuleia tota illa causa pendebat.*

um so mehr, je spezieller nach und nach die einzelnen Kriminalverbrechen bezeichnet und abgegrenzt wurden. Die Einführung dieses neuen Begriffes in das römische Recht geschah durch ein Gesetz des Volkstribunen L. Appuleius Saturninus, dessen Entstehungszeit mit unbedingter Sicherheit nicht ganz genau bestimmt, aber mit der gröfsten Wahrscheinlichkeit in das Jahr 103 v. Chr. angesetzt werden kann [7]). Auch die Veranlassung dieses Gesetzes ist nicht ganz klar zu erkennen. Dafs es aber, sei es ausschliefslich, sei es nur vorzugsweise, zum Schutze der Volkstribunen bestimmt war, zeigt neben anderen vereinzelten Notizen [a]), aus denen zugleich die Unbestimmtheit und weite Ausdehnung in der ersten Formulierung des Begriffes hervorgeht [8]), die sichere Nachricht über seine erste Anwendung im J. 100 gegen den Quästor Q. Servilius Caepio, der sich aus Anlafs der Abstimmung über ein Getreidegesetz des Volkstribunen Appuleius einen gewaltsamen Angriff auf diesen hatte zu schulden kommen lassen [b]). Auch der Umstand, dafs nirgends

---

a) Cic. de inv. II, 17, 52: *Maiestatem minuisti, quod tribunum plebis de templo deduxisti . . . maiestatem minuere est de dignitate aut amplitudine aut potestate populi aut eorum, quibus populus potestatem dedit, aliquid derogare.* Cic. part. orat. 30, 105: *Maiestas quoniam est magnitudo quaedam pi. Ri., in eius potestate aucta est potius quam deminuta. Et ubi ita refertur: maiestas est in imperii atque nominis pi. Ri. dignitate, quam minuit is, qui per vim multitudinis rem ad seditionem vocavit* (vgl. Tac. Ann. I, 72: *si quis . . . plebem seditionibus minuisset*), *existit illa disceptatio, minueritne maiestatem qui voluntate pi. Ri. rem gratam et aequam per vim egerit.* Auct. ad Herenn. II, 12, 17: *Maiestatem is minuit, qui ea tollit, ex quibus rebus civitatis amplitudo constat . . . Maiestatem is minuit, qui amplitudinem civitatis detrimento afficit.* Cic. de inv. II, 18, 55: *Maiestatem minuere est aliquid de rep., cum potestatem non habeas, administrare.*

b) Auct. ad Her. I, 12, 21: *Cum L. (Appuleius) Saturninus legem frumentariam de semissibus et trientibus laturus esset, Q. Caepio, qui id temporis quaestor urbanus erat, docuit senatum aerarium pati non posse largitionem tantam. Senatus decrevit, si eam legem ad populum ferat, adversus remp. videri eum facere. Saturninus ferre coepit, collegae intercedere. Ille nihilominus cistellam detulit. Caepio, ut illum contra s. c., intercedentibus collegis, adversus remp. vidit ferre, cum viris bonis impetum facit, pontes disturbat, cistas deicit, impedimento est, quominus feratur. Arcessitur Caepio maiestatis. Constitutio est legitima ex definitione. Vocabulum enim definitur ipsum, cum quaeritur, quid sit minuere maiestatem.* Vgl. Cic. de orat. II, 47, 197; 49, 201.

eine besondere Betonung des Landesverrates oder ähnlicher Verbrechen in diesem Gesetz erwähnt wird, obwohl dazu in dem kurz vorher verübten Hochverrat während des Jugurthinischen Krieges, dessen Bestrafung durch ein Ausnahmegesetz, das Mamilische, herbeigeführt werden mufste[a]), und in den schmählichen Niederlagen der letzten Jahre gegen die Germanen ein dringender Anlafs vorhanden gewesen wäre, zeigt, dafs sich das Appuleische Gesetz nicht in erster Linie gegen Hochverrat nach aufsen richtete, sondern vor allem auf die inneren Verhältnisse des Staats berechnet war. Ein besonderes Gesetz zur Hebung der tribunicischen Gewalt könnte angesichts des alten Rechtes der Tribunen, jeden, der sich gegen sie in irgend welcher Weise verging, unmittelbar (vermittelst der *sacratio*) mit den äufsersten Strafen, selbst an Leib und Leben zu belegen, überflüssig erscheinen, wenn nicht jene Befugnis thatsächlich durch die Sitte auf ein sehr geringes Mafs reduziert gewesen wäre.[9]) Thatsächlich lag in der gesetzlichen Formulierung der rechtlich dem Tribunen schon kraft seines Amtes zustehenden Hoheitsrechte, so wenig das der Urheber dieses Gesetzes selbst beabsichtigt haben mag, ein gewisser Fortschritt, indem nun, nachdem im Falle der Verletzung eines Tribunen die Möglichkeit der Beschreitung des Rechtsweges durch eine Anklage auf *maiestas minuta* gegeben war, die Sitte noch viel unbedingter als bisher den Verzicht auf die Geltendmachung der unmittelbaren Strafgewalt mit allen ihren unbegrenzten Willkürlichkeiten fordern mufste, wenngleich natürlich formell der Charakter der *sacrosanctitas* und die damit gegebene Befugnis der *sacratio* gegen jede Nichtbeachtung derselben in vollem Umfange bestehen blieb[10]).

Wie sehr bei der Definition des Begriffes der *minuta maiestas* im Appuleischen Gesetze der eigentliche Landesverrat (Konspiration mit dem Feinde, Fahnenflucht u. dergl.) in den Hintergrund getreten war, zeigt am besten der Umstand, dafs nicht lange nach diesem Gesetz ein zweites nötig wurde, welches nun seinerseits sich auf diese Art der Schädigung der *maiestas populi Romani* beschränkte, die *lex Varia*[11]), im J. 90 v. Chr.

a) Sall. Iug. 40.

gegeben von dem Volkstribunen Q. Varius Hybrida[a]). Es kann somit schon aus diesem Grunde nicht von einer Ausdehnung des Majestätsgesetzes von wirklichem Landesverrat auf speziell innerpolitische Verhältnisse bezw. Personen die Rede sein: der thatsächliche Gang war der umgekehrte, und Tacitus hätte, wenn er wirklich chronologisch und sachlich genau gewissermafsen die Geschichte des Begriffes der maiestas in der Republik hätte geben wollen, die Worte *siquis plebem seditionibus*[b]) vor die andern: *proditione exercitum* stellen müssen.

Die Anwendung des Majestätsgesetzes für den Schutz des einzelnen Beamten war also, wie die oben angeführten Stellen über die *lex Appuleia*[c]) zeigen, keineswegs etwas in der Kaiserzeit neu Aufgekommenes; sie entsprach vielmehr dem ursprünglichen Hauptzweck dieses Gesetzes. Noch mehr gilt das von der Ausnützung desselben zu politischen und Parteizwecken. Selbst wenn wirklich in der Kaiserzeit das Majestätsgesetz jene schreckliche „Waffe" der Kaiser gegen die Widerstrebenden gewesen wäre, als die es in den Quellen und namentlich bei Tacitus erscheint, so wäre auch daran nichts Neues. Von seiner ersten Einführung in das römische Strafrecht an hatte das Majestätsgesetz der jeweilig überlegenen Partei zur rücksichtslosen Verfolgung der unterlegenen gedient [12]).

Auch Sulla erkannte nach seinem endgiltigen Siege über die demokratische Partei in dem Majestätsgesetze eine sehr geeignete Waffe zur Niederhaltung und Unterdrückung des überwundenen Gegners. In seiner Gesetzgebung wurde das Majestätsgesetz nicht nur beibehalten, sondern es erhielt in ihr eine Fassung, deren völlige Unbestimmtheit es möglich machte, jeden Mifsliebigen damit zu treffen. War diese Unbestimmtheit in der Definition des Begriffes der *maiestas* bei dem Appuleischen Gesetze noch mehr eine natürliche Folge davon gewesen, dafs durch dieses jener Begriff zum erstenmal eingeführt wurde [13]), wenngleich sie auch hier schon nicht ganz unbeabsichtigt ge-

---

a) Ascon. in Cic. or. p. Scauro p. 22 Or.: *(Q. Varius tr. pl.) legem tulit, ut quaereretur de iis, quorum ope consiliove socii contra p. R. arma sumpsissent.*

b) Vgl. die oben angeführte Stelle, Cic. part. or. 30, 105.

c) Cic. de inv. II, 17, 52 f., vgl. Auct. ad Herenn. I, 12, 21.

wesen zu sein scheint[14]), so war sie von Sulla jedenfalls ganz geflissentlich gewählt, um an diesem Gesetz ein stets brauchbares Mittel gegen jeden zu haben, den er bestraft oder beseitigt wissen wollte. Die weite Ausdehnung dieser *lex Cornelia de maiestate*[a]), die sich sogar auf den Fall erstreckte, dafs ein Beamter von seiner ihm von Staatswegen verliehenen Macht nicht energisch genug Gebrauch machte[b]), ist am allgemeinsten gekennzeichnet in einer Äufserung Ciceros[c]): *ea enim est maiestas, ut Sulla voluit, ut in quemvis impune declamare liceret*[15]).

In der *lex Julia* (Caesaris, vielleicht erweitert durch Zusatzbestimmungen des Augustus[15a]), die den Begriff der *maiestas* für die Kaiserzeit endgiltig feststellte, vollzog sich noch einmal ein ähnlicher Fortschritt von unbeschränkter Strafgewalt zu gesetzlich formuliertem Schutz gegen Angriffe auf die tribunicischen Hoheitsrechte, wie er bereits bei der ersten *lex maiestatis* stattgefunden hatte. Nachdem zuerst der Diktator Caesar die tribunicische Gewalt für sich dahin definiert hatte[16]), dafs ihm die unmittelbare Bestrafung aller Verletzung seiner Person durch That und Wort erlaubt sein solle[d]), trat nicht lange darauf an die Stelle dieses unmittelbaren Schutzes, von dem nur noch in besonderen Fällen und selten Gebrauch gemacht wurde (von Tiberius während des Exils in Rhodus, als ihm ein andrer Schutz nicht zugebote stand[e]) und wohl auch nach dem Sturze Sejans, als die Anwendung der umständlicheren gesetzlichen Formen Gefahr für den Kaiser und für die Ruhe des Reiches zu bringen drohte), der mittelbare durch die *lex Julia*

---

a) Cic. in Pis. 21, 50: *exire de provincia, educere exercitum, bellum sua sponte gerere, in regnum iniussu populi Romani aut senatus accedere, quae cum plurimae leges veteres, tum lex Cornelia maiestatis, Julia de pecuniis repetundis planissime vetat.* Cic. in Verr. IV, 41, 88: *Est maiestatis, quod imperii nostri gloriae rerumque gestarum monumenta evertere atque asportare ausus es.*

b) Cic. in Verr. I, 33, 84: *Cur imminuisti ius legationis? cur causam populi Romani deseruisti ac prodidisti? cur iniurias tuas coniunctas cum publicis reliquisti?* Dazu Ascon. p. 182 Or.: *qui potestatem suam in administrando non defendit, imminuti magistratus veluti maiestatis laesae reus est.*

c) Cic. ad fam. III, 11, 2.

d) Dio Cass. XLIV, 5, 3. Liv. epit. CXVI.

e) Suet. Tib. 11.

maiestatis, in die nach und nach alles aufgenommen wurde, „was die tribunicische Gewalt zum Schutze des Princeps gewährte“ [17]).

Wir könnten also, selbst wenn wir uns auf den Standpunkt des Tacitus stellten und mit ihm eine mifsbräuchliche Anwendung des Majestätsgesetzes vonseiten des Princeps zu persönlichen Zwecken in den Thatsachen bewiesen sähen, hier doch nur die Beibehaltung bezw. ganz natürliche Weiterbildung eines in der republikanischen Zeit bereits gegebenen Zustandes erkennen. Die Geltendmachung der *maiestas* eines einzelnen Beamten, deren Verletzung strafbar sei, war in dem Majestätsgesetz, wie es die Republik schon hundert Jahre früher hervorgebracht, vollständig begründet, und selbst die „Ausnützung“ zur Vernichtung des Gegners hätte nur einen Wechsel in dem „ausnützenden“ Subjekt bedeutet: an die Stelle der früher jeweilig siegreichen Parteien wäre jetzt der einzelne Princeps getreten, dessen Schuld es nicht war, dafs die Verhältnisse in geschichtlich notwendiger Entwickelung sich geändert hatten und dafs die früher, keineswegs zum Segen des gesamten Reiches, herrschend gewesene Partei, statt die Notwendigkeit des Principats zu erkennen und wenigstens die ihr nun zufallende Rolle der Mitarbeit an dessen wichtigen Aufgaben zu erfassen und mit Eifer und gutem Willen zu übernehmen, durch eine eben so böswillige als thörichte und ihren Zweck natürlich doch verfehlende Opposition ihn nötigte, die Widerstrebenden mit Hilfe der gegebenen Mittel zu unterdrücken: mehr, als dafs er unter Verzicht auf unmittelbares gewaltsames Eingreifen die gesetzlichen Formen dafür anwende, konnte von dem Herrscher weder erwartet noch verlangt werden. —

Etwas schwieriger liegt die Frage bei dem andern Unterschied in der Behandlung des Majestätsgesetzes in republikanischer und Kaiserzeit, den Tacitus behauptet: *facta arguebantur, dicta impune erant.* Zwar dafs dieser sophistische und oberflächliche Unterschied, der auch in der Verteidigungsrede des Cremutius Cordus [a]) wieder begegnet, selbst in den älteren Zeiten der Republik nicht allgemein gemacht worden

a) Tac. Ann. IV, 34: *verba mea arguuntur: adeo factorum innocens sum.*

ist, zeigen bestimmte Thatsachen, von denen eine der bekanntesten und charakteristischsten die Bestrafung der Schwester jenes Appius Claudius Pulcher ist, der, der bekannten Überlieferung[a]) nach infolge gottloser Verachtung der ungünstigen Vorzeichen, im Jahre 249 v. Chr. die Seeschlacht bei Drepana verlor. Ein würdiges Glied der Aristokratie, hatte diese adelige Dame, als sie einmal in einer engen Gasse im Menschengedränge nicht weiter kommen konnte, die frivole Äufserung gethan: „Es ist nur gut, dafs mein Bruder eine gehörige Menge des elenden Gesindels mit den Schiffen ins Meer versenkt hat, sonst wäre es gar nicht mehr auszuhalten! Ich wünschte, mein Bruder stünde von den Toten auf und verlöre noch einmal eine Flotte, dann würde doch des Pöbels weniger und ich müfste mich von dem Pack hier nicht aufhalten lassen!“ Daraufhin wurde sie zu einer hohen Geldstrafe verurteilt[18]). Gellius[b]), der u. a. uns dies berichtet, leitet die Erzählung mit den Worten ein: *Non in facta modo, sed in voces etiam petulantiores publice vindicatum est; ita enim debere esse visa est Romanae disciplinae dignitas inviolabilis.*

Die richtige Einsicht, dafs unter Umtsänden Worte Thaten sein können, und dafs der Grundsatz, den nach Sueton[c]) Tiberius am Anfang seiner Regierung aussprach: *in civitate libera linguam mentemque liberas esse debere,* nur auf Kosten der Würde und in gewissen Fällen sogar der Sicherheit des Staates durchführbar wäre, war somit nicht der Kaiserzeit vorbehalten, sondern schon zweihundert Jahre vorher vorhanden. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, dafs das Vergehen der Schwester des Appius Claudius Pulcher als *minuta maiestas* behandelt worden wäre, wenn zu jener Zeit dieser Begriff bereits formuliert gewesen wäre[19]). Anderthalb Jahrhunderte später schon, nicht erst in der Kaiserzeit, wäre sie aufgrund der *lex Appuleia de maiestate* angeklagt und verurteilt worden. Die allgemeine Fassung dieses Gesetzes hat unzweifelhaft auch für die Bestrafung der Verletzung der *maiestas populi Romani* durch

---

a) Val. Max. I, 4, 3.
b) Gell. N. A. X, 6. Vgl. Suet. Tib. 2. Liv. per. XIX.
c) Suet. Tib. 28.

Worte Raum geboten. Gegen den Staat gerichtete Pamphlete im Stile der von Sueton[a]) mitgeteilten Proben von Verbalinjurien gegen den Kaiser wären aufgrund des Appuleischen Gesetzes sicherlich zum geringsten ebenso strafbar gewesen als das „thätliche Vergehen" des Sex. Titius[19a]). Das einzige wirklich Neue, was Tacitus selbst in der Behandlung des Majestätsgesetzes durch Augustus gegenüber der republikanischen Zeit bestimmt zu nennen vermag, ist die Bestrafung von *famosi libelli*, also Verbalinjurien gegen Personen, aufgrund des Majestätsgesetzes. Hätte es sich dabei in erster Linie um die Person des Augustus selbst gehandelt, so liefse sich das sehr leicht als eine folgerichtige Anwendung jener vorher dem Dictator Caesar unter dem Titel der *tribunicia potestas* verliehenen und dann in die *lex Julia majestatis* herübergenommenen Hoheitsrechte erklären, die dem Träger der höchsten Gewalt Schutz gegen Verletzung durch That und Wort sicherten. Im Grunde genommen würde in diesem Falle auch hier nur eine natürliche Weiterentwickelung des in der Republik schon Gegebenen vorliegen. War schon in der *lex Appuleia* ausgesprochen, dafs die „Hoheit", die dem *populus Romanus* innewohne, auch denen zukomme, denen das Volk eine Gewalt übertragen habe[b]), so war damit, sobald die Strafbarkeit der gegen die Hoheit des Staates gerichteten Verbalinjurien ausgesprochen war, jedenfalls prinzipiell die Möglichkeit gegeben, auch solche zur Strafe zu ziehen, welche die Person des Beamten oder Vertreters des *populus Romanus* betrafen. Die Schwierigkeit der Frage liegt nun aber darin, dafs Tacitus nicht von *famosi libelli* gegen die Person des Kaisers spricht, die derselbe aufgrund des Majestätsgesetzes[20]) bestraft habe, sondern, ebenso wie Dio Cassius[c]) nur von einem Verfahren gegen solche Pasquille, die gegen Privatpersonen vornehmen Standes gerichtet waren.

Wodurch Augustus bestimmt worden sein mag, Verbalinjurien aufgrund des Majestätsgesetzes zu behandeln, ist um so

---

a) Suet. Tib. 59.
b) Vgl. die oben angeführte Stelle Cic. de inv. II, 17, 53.
c) Dio Cass. LVI, 27, 1.

schwerer zu erklären, als es von alten Zeiten her anderweitige Gesetze und Bestimmungen für die Bestrafung derselben gegeben hat. Schon in dem Zwölftafelgesetz war (in einem eigenen Abschnitt *de famosis carminibus*[a]), worunter natürlich nicht geschriebene Gedichte, welche *famosi libelli* heifsen, sondern Improvisationen zu verstehen sind), schwere körperliche Züchtigung[b]) über den verhängt, der einen andern durch beleidigende Worte, Spottgedichte und dergl. in Ehre und Ruf schädigte[c]). Damit steht im Zusammenhang, dafs zur Strafbarkeit der Verbalinjurie auch das gehört, dafs sie in der Öffentlichkeit[d]) ausgesprochen ist[20a]).

Ein bekanntes Beispiel der Bestrafung von Verbalinjurien in älterer Zeit bietet das Schicksal des Dichters Naevius, welcher wegen wiederholter Ausfälle auf die Meteller und andere hochgestellte Personen ins Gefängnis geworfen wurde.[e])

In besonderen Bestimmungen über Injurien durch die Schrift lag zur Zeit der Zwölftafelgesetzgebung noch keine Veranlassung vor; erst als später Schrift und litterarische Produktion eine gröfsere Rolle zu spielen begannen, war eine Ergänzung in dieser Richtung natürlich und notwendig und wurde durch ein besonderes, jedenfalls nicht von dem Diktator Sulla herrührendes, sondern schon früher, wohl nicht allzulange nach der Decemiralgesetzgebung, entstandenes Gesetz hinzugefügt[21]).

---

a) Paul. sent. rec. V, 4, 6.

b) Porphyrion zu Horat. Epp. II, 1, 152 ff.: *Fustuarium supplicium constitutum erat in auctorem carminum infamium.*

c) Cic. de rep. IV, 12 (bei Augustin. de civ. Dei II, 9): *Nostrae contra XII tabulae cum perpaucas res capite sanxissent, in his hanc quoque sanciendam putaverunt: si quis occentavisset sive carmen condidisset, quod infamiam faceret flagitiumve alteri.* Vgl. Tac. Ann. I, 72: *qua viros feminasque illustres procacibus scriptis diffamaverat,* auch T. A. XV, 49: *a Nerone probroso carmine diffamatus.* Arnob. adv. gent. IV, 34: *carmen malum conscribere, quo fama alicuius coinquinetur et vita, decemviralibus scitis evadere noluistis impune.* Allgemeiner Cic. Tusc. IV, 2, 4: *quod (carmen) ne liceret fieri ad alterius iniuriam, lege sanxerunt.* Vgl. Dio Cass. a. a. O.: ὅτι βιβλία ἄττα ἐφ' ὕβρει τινῶν συγγράφοιτο.

d) Festus p. 181 M.: ‚*occentassint*' *antiqui dicebant quod nunc* ‚*convicium fecerint*' *dicimus, quod id clare et cum quodam canore fit, ut procul exaudiri possit.* Cornutus zu Pers. Sat. 1, 123, p. 276 Jahn: *propter quod lege XII tabularum cautum est, ut fustibus feriretur, qui publice invehebatur.*

e) Gell. N. A. III, 3, 15.

Warum der Kaiser Augustus nicht aufgrund dieser Gesetze, sondern mit Anwendung des Majestätsgesetzes gegen *famosi libelli* einschritt, ist daher, wie bemerkt, nicht leicht zu erkennen. Die Erklärung Merivales[22]), dafs er damit die Möglichkeit habe erreichen wollen, auch Frauen gegen Injurien zu schützen, kann schon deshalb nicht als genügend bezeichnet werden, weil sich nirgends hinreichende Beweise für die Annahme finden, dafs vor Augustus Frauen durch das Injuriengesetz nicht und dagegen durch das Majestätsgesetz geschützt gewesen seien. Man könnte ferner daran denken, dafs Augustus Injurien gegen andre deshalb als *crimen maiestatis* behandelt habe, um dann die gleiche Verschärfung der Strafe auch bei Beleidigungen seiner eigenen Person mit um so begründeterem Rechte eintreten lassen zu können. Allein es ist nicht einzusehen, warum Augustus diesen Umweg gewählt haben sollte, während ihm das Majestätsgesetz selbst schon einen viel direkteren Schutz gewährte.

Bedenken wir dagegen, dafs weder Tacitus noch Dio an den angeführten Stellen von einer regelmäfsigen Behandlung der Verbalinjurien als *crimina maiestatis* spricht, dafs beide, namentlich Dio[23]) allem Anschein nach nur einen einzelnen Ausnahmefall im Auge haben, so liegt die Annahme nahe, dafs Augustus gerade im Falle des Cassius Severus, eines begabten, aber äufserst frivolen Mannes, eine exemplarische Strafe für nötig hielt, um weiteren Auswüchsen des Unwesens der *famosi libelli* wenigstens für eine Zeitlang gründlich und energisch zu begegnen. Die Strafen, die die Injuriengesetze an die Hand gaben, reichten dafür um so weniger aus, als das empfindlichere *fustuarium supplicium* durch die Sitte, für Leute senatorischen und ritterlichen Standes zumal, abgekommen war und somit nur noch Intestabilität blieb. Er nahm also für diesen Fall das Majestätsgesetz zuhilfe, indem er das Ärgernis, das die fortdauernde Schädigung der vornehmsten Männer und Frauen hervorrief, für eine „Verringerung" der „Hoheit" des gesamten römischen Volkes erklärte[23a]), und liefs Cassius Severus unter Einziehung seines Vermögens nach Kreta verbannen; vor Fällung des Urteils war, was nur in seltenen und besonders wichtigen Fällen geschah, der Senat vereidigt worden[a]): ein Beweis, wie ernst

a) Tac. Ann. IV, 21.

Augustus die Sache nahm. Wie begründet die Strenge des Kaisers in diesem Falle gewesen war, bewies Cassius Severus selbst dadurch, dafs er auch in der Verbannung fortfuhr, seine giftigen Pasquille gegen seine Feinde, deren er unter dem römischen Adel sehr viele gehabt haben mufs, zu richten, sodafs man sich im J. 24 unter Tiberius genötigt sah, seine Strafe dahin zu verschärfen, dafs ihm statt Kreta die einsame Cycladeninsel Seriphus zum Verbannungsorte angewiesen wurde [a]), wo er nach langer Verbannung noch unter Tiberius starb [24]).

Fassen wir alles zusammen, so finden wir, dafs ein so durchgreifender unvermittelter Gegensatz, wie ihn Tacitus für den Charakter des Majestätsgesetzes zwischen der Republik und der Kaiserzeit konstatieren will, nicht besteht. Was Tacitus als in der Kaiserzeit neu hinzugekommen bezeichnet, ist, von einem einzelnen Ausnahmefall untergeordneter Bedeutung abgesehen, alles in der Republik schon vorhanden gewesen. Von der Zeit seiner Entstehung an hat sich das Majestätsgericht bis in die spätesten Zeiten der römischen Geschichte folgerichtig entwickelt. Wie der Principat nicht unvermittelt aus der Republik hervorgegangen ist, sondern in deren Entwickelung notwendig begründet und vorbereitet war, so ist auch in der Behandlung des Majestätsgesetzes nicht ein wirklich Neues an die Stelle des Alten gesetzt, sondern dies nur in folgerichtiger Anpassung an die veränderten Umstände in einzelnen Dingen geändert worden; so zwar, dafs im grofsen Ganzen ein tiefgreifender qualitativer Unterschied zwischen beiden Perioden in diesem Punkt nicht zu finden ist. Die Übelstände, welche das Majestätsgericht der Kaiserzeit thatsächlich aufweist (so namentlich die durch dasselbe vermöge seiner weiten Ausdehnung mehr als durch andere Gesetze gegebene Gelegenheit zu leichtsinnigen Anklagen, die für das Delatorenwesen allzu günstig war), lagen zumeist in dem Majestätsgesetz selbst begründet, wie es die Republik in einer Zeit, als der innere Verfall schon begonnen hatte, hervorbrachte. Von Anfang an dazu bestimmt und darauf angelegt, teils für die Tribunen, teils für die in den beständigen Schwankungen der Bürgerkriege jeweils herrschende Partei eine Waffe zur Bekämpfung des Gegners zu sein, war es natürlich

a) Tac. Ann. IV, 21.

geeignet, für die Kaiser ebenfalls eine „Waffe“ zu werden — und zwar eine sehr nötige zur Bekämpfung derer, die sich zum Schaden des Staates in die notwendig gewordene Änderung der Dinge nicht fügen wollten. Die Versuchung zum persönlichen Mifsbrauch lag nahe; aber dafs das Majestätsgesetz in der Form, wie wir es unter den Kaisern vorfinden, eine eigens zum Zweck möglichster persönlicher Ausnützung an und für sich nur heilsamer Gesetze erst von den Kaisern gemachte Erfindung sein und zu dem Majestätsgesetz der Republik in einem scharfen, unvermittelten Gegensatz stehen soll, ist, wie wir gesehen haben, ein auf völliger Verkennung geschichtlicher Entwickelungsgesetze beruhender Irrtum des Tacitus. Ob und wie weit im einzelnen unter Tiberius Mifsbrauch wirklich stattgefunden, d. h. wie weit er das Majestätsgesetz zu rein persönlichen Zwecken gebraucht und nicht nur als Waffe in dem Sinne angewandt hat, in welchem alle Gesetze Waffen sind gegen diejenigen, welche das Wohl des Staates schädigen oder bedrohen (wobei zu bedenken ist, dafs die Erhaltung der geschichtlich notwendig gewordenen Ordnung der Dinge unter möglichst geringen Störungen, damals besonders, stets durchaus im Interesse des Staates lag); ferner auch, inwieweit in der Führung der Prozesse und den über die Verurteilten verhängten Strafen sich besondere ungerechtfertigte Härten finden, diese und ähnliche damit zusammenhängende Fragen lassen sich nur durch eine eingehende Untersuchung der einzelnen Kriminalprozefsfälle unter seiner Regierung annähernd entscheiden. —

Man hat mehrfach auf die grofse und unverhältnismäfsige Ausdehnung des Majestätsgerichtes unter Tiberius gegenüber der Zeit des Augustus hingewiesen. Dem gegenüber mufs vor allem bemerkt werden, dafs, wie sehr richtig Sievers[25]) bemerkt hat, die Menge der Prozesse und sogar der Bestrafungen unter Tiberius diesem nicht zum Vorwurf gemacht werden darf, solange man nicht ihre Ungerechtigkeit beweisen kann. Aber davon auch zunächst abgesehen, bedenken diejenigen, welche von einer „seltenen“ Anwendung des Majestätsgesetzes unter Augustus sprechen[26]), zu wenig, dafs unsre Quellen für die Geschichte des Augustus nur teilweise dieselben sind wie diejenigen für die Regierungszeit des Tiberius, dafs auch die

primären Quellen in beiden Fällen nicht gleich sind und vor allem, dafs eine Vergleichung zwischen beiden Kaisern in dieser Richtung erst dann gerechtfertigt und möglich wäre, wenn Tacitus, der in seiner Darstellung die Kriminaljurisdiktion mit ganz unverhältnismäfsiger Ausführlichkeit behandelt, auch die Geschichte des Augustus geschrieben hätte. Die von Dio Cassius namentlich erwähnten Fälle unter Tiberius sind nicht besonders zahlreich; anderseits sind auch die von ihm aus der Regierungszeit des Augustus speziell aufgeführten Prozesse und Verurteilungen nicht erschöpfend; er spricht an einigen Stellen von Verhandlungen gegen *τινές*[a]), an anderen sogar gegen *πολλοί*[b]), ein Beweis, dafs Prozesse auch sonst noch stattgefunden haben, wenn auch speziell die *πολλοί* thatsächlich nur wenige Personen gewesen sein mögen; und dafs unter diesen Fällen niemals Majestätsprozesse gewesen sein sollen, ist unbewiesen und auch durchaus unwahrscheinlich.

Was Sueton[c]) über die Ausdehnung des Majestätsgerichtes unter Tiberius sagt, kann schon deshalb keinen vollen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen, weil die völlige Verwirrung, welche hier hinsichtlich der Chronologie herrscht, und die mit den sonstigen Verstöfsen Suetons in dieser Hinsicht nicht genügend zu erklären ist, zeigt, wie flüchtig und unkritisch er gerade in diesem Punkt seine Anekdotensammlung angelegt hat. Die Frage des Prätors, *an iudicia maiestatis cogi iuberet*, erscheint, eingeleitet mit „*sub idem tempus*", in einem Zusammenhang[d]), der auf sehr späte Zeiten deutet, während sie doch spätestens in das zweite Regierungsjahr des Tiberius fällt; zu Beginn des Kap. 60 ist von den ersten Tagen des Aufenthalts auf Capri die Rede; dann soll das im Kap. 61 Erzählte wieder in der Zeit vor dem Tode des Drusus liegen, während die einzelnen Fälle, aus denen Sueton seine Notizen verallgemeinert[27]), nach Tacitus in die Zeit nach dem Tode des Kronprinzen fallen.

---

a) Z. B. Dio Cass. LIV, 15, 4; LV, 14, 1.
b) Z. B. Dio Cass. LV, 7, 2.
c) Suet. Tib. 58 ff.
d) Suet. Tib. 58. Vgl. Tac. Ann. I, 72.

Im ganzen geht die Darstellung Suetons — wenn man eine Masse nach ganz äufserlichen Gesichtspunkten disponierter anekdotenhafter Notizen so bezeichnen darf — speziell von dem Majestätsgericht unter Tiberius weit über das hinaus, was Tacitus auch von der schlimmsten Zeit des Tiberius mitteilt. Dasselbe gilt im grofsen Ganzen auch von Dio Cassius[a]). Auch bei diesem findet sich nicht nur Übertreibung, sondern positive Unwahrheit, so z. B. die Behauptung, Tiberius habe alle ihm zugewiesenen Vermächtnisse angenommen[b]), während doch Tacitus[c]) ausdrücklich hervorhebt, dafs der Kaiser gerade in diesem Punkt sehr zurückhaltend war; würde sich das in späteren Jahren geändert haben, so hätte es Tacitus kaum unterlassen, dies hervorzuheben.

Positiv Bestimmtes läfst sich freilich über die Ausdehnung des Majestätsgerichtes unter Tiberius nicht feststellen; dazu ist das statistische Material zu unvollständig. Die Versicherung des Tacitus[d]): *Nobis pleraque digna cognitu obvenere, quamquam ab aliis incelebrata*, auf die sich Freytag[28]) beruft, kann, wie richtig schon Dürr[29]) bemerkt hat, nicht beweisen, dafs uns von ihm wirklich alle unter Tiberus verhandelten Fälle überliefert sind, ganz abgesehen davon, dafs nicht einmal der genaue Wortlaut dies besagt und dafs gerade für diese Frage sehr wichtige Partieen der Annalen verloren sind. Alle Versuche zur Aufstellung einer genauen Statistik der Majestätsprozesse unter Tiberius[30]) müssen daran notwendig scheitern. Wir müssen uns mit dem negativen Resultat begnügen, dafs trotz nicht zu leugnender Ausschreitungen, wie sie besonders dem Sturz Sejans gefolgt sein müssen[31]), das Bild, das die Quellen von den „Orgien" des Majestätsgerichts entwerfen[32]), auf Entstellung und Übertreibung beruht, dafs sich ferner namentlich für die späteren Regierungsjahre des Kaisers nicht erkennen läfst, wie der Anteil des Kaisers, des Senates[33]), des Sejan[34]) und nach

---

a) S. bes. Dio Cass. LVIII, 15; 16; 23, 5.
b) Dio Cass. LVIII, 16, 2.
c) Tac. Ann. II, 48.
d) Tac. Ann VI, 7.

ihm endlich des Macro [35]) an den einzelnen Prozessen und Verurteilungen abzugrenzen ist.

Im grofsen Ganzen wird man wohl auch auf Tiberius anwenden dürfen, was Dio Cassius[a]) als Gesamturteil über die Regierung des Kaisers Augustus ausspricht: *ἰσχυρῶς ἐκράτυνεν, ὥστε εἰ καὶ βιαιότερόν τι, οἷα ἐν τοῖς παραλόγοις φιλεῖ συμβαίνειν, ἐπράχθη, δικαιότερον ἄν τινα αὐτὰ τὰ πράγματα ἢ ἐκεῖνον αἰτιάσασθαι* [36]).

II.

„Es wird", so fährt Tacitus[b]), nach der allgemeinen Einleitung zur Geschichte des Majestätsgerichtes zum Bericht über den ersten Majestätsprozefs überleitend, fort, „nicht unangebracht sein, die Anklagen zu berichten, mit denen man an zwei unbedeutenden Rittern, Falanius und Rubrius, den ersten Versuch machte; man mag daraus sehen, wie das heillose Verderben, von Tiberius ungemein schlau gefördert, zuerst sich einschlich, bis es dann nach vorübergehender Zurückdrängung zuletzt zu einem alles verheerenden Feuer wurde." Nach einer solchen Einleitung ist man berechtigt, den Bericht einer ungerechten Verurteilung unschuldig Angeklagter zu erwarten. Sehen wir, inwieweit die Thatsachen diese Erwartung rechtfertigen!

Falanius wurde auf Majestätsverbrechen angeklagt, weil er erstens zu den Opfern, wie sie dem Augustus in allen Häusern dargebracht wurden, auch einen verrufenen Schauspieler, Cassius mit Namen, zugelassen, und sodann, weil er beim Verkauf eines Gartens eine in demselben stehende Statue des Augustus mitverkauft habe, was von dem Ankläger als demonstrative Geringschätzung des Augustus ausgelegt und demgemäfs als Anklagegrund geltend gemacht wurde. Der zweite Angeklagte, Rubrius, wurde ebenfalls aufgrund des Majestätsgesetzes belangt, weil

a) Dio Cass. LVI, 44, 2.
b) Tac. Ann. I, 73.

er einen Meineid bei dem Gotte Augustus geschworen haben sollte.

Offenbar wurden beide zusammen angeklagt und ihr Prozeſs demgemäſs auch gemeinsam verhandelt [37]), und zwar im Senate, wie schon aus dem Bericht des Tacitus [a]) hervorgeht [38]). Die Möglichkeit, mehrere Personen zugleich zur Anklage zu bringen und in einer Gerichtsverhandlung zusammen über sie zu entscheiden (vorausgesetzt, daſs ihre Vergehen miteinander in einem gewissen Zusammenhange standen), war erst in dem Senatsgericht der Kaiserzeit gegeben, dem republikanischen Schwurgericht war sie unbekannt [39]).

Über die vorbereitenden Akte des Prozesses, die Person des Anklägers, den Gang der Verhandlung selbst sagt Tacitus nichts, ja es ist nicht einmal das mit unbedingter Sicherheit zu erkennen, ob eine Verhandlung überhaupt stattgefunden hat, oder ob der Prozeſs noch vor der *probatio* niedergeschlagen wurde; das letztere läſst der Wortlaut des taciteischen Berichtes jedenfalls nicht als ganz unmöglich erscheinen. Indes sind diese Fragen thatsächlich auch von ganz untergeordneter Bedeutung; das wichtigste hat Tacitus mit aller wünschenswerten Deutlichkeit und Ausführlichkeit erzählt: die gänzliche Resultatlosigkeit der Anklage.

Sobald nämlich der Kaiser von den gegen die beiden Ritter erhobenen Anklagen hörte, gab er nicht nur mündlich seinem Sohne Drusus gegenüber, der als einer der Consuln des laufenden Jahres (15 n. Chr.) [b]) einer der Vorsitzenden des Senats war, sondern auch schriftlich in Form einer empfehlenden Fürsprache für die Angeklagten, wie sie vonseiten hochgestellter Persönlichkeiten in der Zeit der Republik nicht selten war [40]), seinem Wunsche Ausdruck, die den beiden Rittern vorgeworfenen Vergehen nicht als Majestätsverbrechen zu behandeln [41]). Daraufhin wurde die Anklage gegen beide entweder sogleich wieder niedergeschlagen oder doch jedenfalls die sofortige Freisprechung herbeigeführt.

---

a) Tac. Ann. I, 73: *Quae ubi Tiberio notuere, scripsit consulibus etc.* Vgl. Plin. epp. II, 11, 10 (von einem Senatsgericht): *princeps praesidebat, erat enim consul.*

b) Vgl. Tac. Ann. I, 55.

Ein besonderes Verdienst wird man in dem Verhalten des Tiberius kaum finden. Als er die nichtigen Anschuldigungen zurückwies, that er, was an seiner Stelle jeder billig und vernünftig denkende Fürst gethan haben müfste. Aber bemerkenswert ist es immerhin, dafs der Fürst, der das Majestätsgesetz in unerhörter Weise ausgedehnt und ausgenützt haben soll[42]), gerade in diesem ersten Falle, der als solcher eine erhöhte Bedeutung haben mufste[43]), die günstige Gelegenheit vorübergehen liefs, da ihm doch gérade der Umstand, dafs er selbst nicht bei der Verhandlung zugegen war[44]), sehr zustatten gekommen sein müfste, wenn er nur den Senat hätte gewähren lassen und, falls derselbe die Angeklagten verurteilte, sich hinter seine Unkenntnis des Falles hätte verschanzen rollen. Der Kaiser verschmähte ein solches Verhalten und gab sogleich in dem ersten Falle zu erkennen, dafs er durchaus nicht gewillt sei, jede Majestätsanklage als günstige „Waffe" und jeden Ankläger als willkommenen Helfer und Bundesgenossen in einem systematischen Vernichtungskrieg gegen die Aristokratie zu begrüfsen.

Die Bedeutung des Falles für die Beurteilung des Tiberius liegt aber nicht nur darin, dafs er der erste seiner Art war, sondern noch mehr darin, dafs er ein erstes charakteristisches Beispiel für die Art und Weise bildet, in der die Geschichte dieses Kaisers bereits einige Jahrzehnte nach seinem Tode behandelt wurde. Auf die Unwahrheit der phrasenhaften Behauptung des Plinius[a]): *dicavit Tiberius caelo Augustum, sed ut maiestatis crimen induceret*, die gegenüber den Worten, mit denen nach Tacitus der Kaiser seine Fürsprache für die Angeklagten begründete: *non ideo decretum patri suo caelum, ut in perniciem civium is honor verteretur*, doppelt keck und grundlos erscheint, ist schon öfters hingewiesen worden[45]).

Tacitus entstellt — es verdient das immerhin Anerkennung — wenigstens die Thatsachen nicht. Aber die Einleitung, die er der Darstellung dieses Falles vorausgehen läfst, ist geeignet, den Leser voreinzunehmen und so den guten Eindruck, den das Verhalten des Kaisers bei unbefangener Betrachtung hervorbringen müfste, abzuschwächen. Hätte er nur darauf hin-

a) Plin. Paneg. 11.

gewiesen, daſs dieser Fall ein Beweis sei, wozu man das Majestätsgesetz von seiten der Ankläger auszunützen gedachte, so könnte man das nicht auffallend und unbegründet finden. Die Insinuation dagegen, daſs Tiberius selbst die Einführung des Majestätsgerichtes auf diese Weise und in diesem Falle direkt oder indirekt veranlaſst haben soll[46]), gehört zu den subjektiven Kombinationen, die Tacitus zu ungunsten des Kaisers in geschicktester und eben darum besonders gefährlicher Weise sehr häufig anzubringen versteht, und die, selbst wenn er sich der damit begangenen Geschichtsfälschung nicht persönlich bewuſst war, doch seinen parteiischen Standpunkt zeigen und damit seine Autorität und den geschichtlichen Wert seines Werkes um ein beträchtliches vermindern[47]). —

Noch in demselben Jahre fand der zweite Kriminalprozeſs statt[a]). Granius Marcellus, Propraetor von Bithynien, wurde von seinem Quaestor[48]) Caepio Crispinus unter Mitwirkung eines bedeutenden Redners der damaligen Zeit, Romanus Hispo[49]), wegen Majestätsverbrechen und Erpressungen in seiner Provinz[50]) angeklagt. Auch die Möglichkeit gleichzeitiger Verhandlung wegen zweier verschiedener *crimina* gegen eine Person war, wie die andere bereits hervorgehobene der gleichzeitigen Aburteilung zweier verschiedener Personen, dem republikanischen Gerichtsverfahren unbekannt gewesen und erst in der Kaiserzeit eingeführt worden[51]). Das *crimen maiestatis*, das hier offenbar im Vordergrund der Anklage stand, war allgemein als *sinistri de Tiberio sermones* formuliert. So stand es vermutlich in der Anklageschrift; das weitere wird wohl im Verlauf der Untersuchung von dem Hauptankläger und von dem *subscriptor* mündlich hinzugefügt worden sein (wenigstens wird unter dieser Voraussetzung der Ausdruck des Tacitus: *ad quod exarsit* (*Tiberius*) *adeo, etc.* leichter verständlich); namentlich gilt das von dem, was Hispo „hinzufügte“ (*addidit Hispo*), da in der Anklageschrift der *subscriptor* nur seinen Namen mit einer kurzen Formel (etwa *idem in eundem professus est*) unterschrieb, nicht aber neue *crimina* hinzufügte[52]). Daſs die *sinistri sermones* über Tiberius ein *inevitabile crimen*, d. h. ein

a) Tac. Ann. I, 74.

solcher Anklagegrund gewesen seien, der von vornherein die Freisprechung ausschlofs, ist eine ebenso überflüssige als gegenüber dem Verhalten des Kaisers in andern Fällen ähnlicher Art[a]) ungerechte Bemerkung. Auch die Begründung, die ihr Tacitus beigibt: *cum ex moribus principis foedissima quaeque deligeret accusator obiectaretque reo; nam quia vera erant, etiam dicta credebantur* genügt nicht, da er uns nichts Näheres mitteilt und wir also nicht entscheiden können, ob die Äufserungen des Angeklagten wirklich objektiv ‚wahr' und begründet gewesen sind. Es liegt nahe, daran zu denken, dafs sie sich auf die auch von Augustus anerkannten Mängel in dem Wesen des Kaisers[b]), auf die *saevitia* und den *discors cum matre animus*[c]) bezogen.

Die Beschuldigung *sinistros de Tiberio sermones habuisse* genügte nach der *lex Julia*, um eine Anklage wegen *maiestas imminuta* zu begründen[d]). Um aber die Beweise für die Schuld des Angeklagten noch zu vermehren und zu verstärken, fügte der *subscriptor* Romanus Hispo hinzu *statuam Marcelli altius quam Caesaris sitam, et alia in statua amputato capite Augusti effigiem Tiberii inditam.* Das letztere bedeutete in der That, wie uns eine Bemerkung des Hieronymus[e]) erklärt, für den Kaiser eine grobe Beleidigung. Wir haben daher um so weniger Grund daran zu zweifeln, dafs Tiberius hier wirklich gegen seine sonst schweigsame und zurückhaltende Art[53]) aufgefahren ist und erklärt hat, er wolle nun doch in diesem Falle von seinem Rechte (als Beamter und als Mitglied des Senats), mitzustimmen, Gebrauch machen. Offenbar war es im ersten Augenblick seine Absicht, für Verurteilung des Angeklagten zu stimmen. Es läfst sich nicht leugnen, dafs dieser Fall durchaus nicht zu gunsten der persönlichen Anwesenheit eines Macht-

---

a) S. Tac. Ann. II, 50; IV, 31; VI, 5; vgl. Suet. Tib. 28.

b) Vgl. Tac. Ann. I, 10.

c) Tac. Ann. I, 72.

d) Vgl. aufser dem oben (S. 7 f.) Ausgeführten und Anm. 17 auch Paul. sent. rec. V, 29, wo von der *lex Julia* die Rede ist: *Quod crimen (sc. maiestatis) non solum facto, sed et verbis et maledictis maxime exacerbatur.*

e) Hieron. in proph. Habacuc c. 4.: *Cum tyrannus detruncatur, imagines quoque eius deponuntur et statuae vultu tantummodo commutato ablatoque capite eius facies, qui vicerit, superponitur.*

habers in seine Person betreffenden Prozessen spricht und ein Beweis ist, wie gefährlich sie unter Umständen sein kann. Für Tiberius ist es aber jedenfalls ehrenvoll, dafs er sich durch die Frage des Cn. Piso, die ihn auf das Mifsliche des von ihm vorgehabten Verfahrens hinweisen sollte, bewegen liefs, umzulenken, und nun selbst für Freisprechung stimmte [54]). Der Senat schlofs sich dem an.

Wie ernst es der Kaiser mit der ihm zugefügten Beleidigung in diesem Falle nahm, geht auch noch — nach der Darstellung des Tacitus — daraus hervor, dafs er erklärte, er wolle *palam et iuratum* abstimmen, womit selbstverständlich für den ganzen Senat der gleiche Abstimmungsmodus geboten gewesen wäre. In der republikanischen Zeit war die Abstimmung in der Regel [55]) eine geheime gewesen [a]), und nach der taciteischen Darstellung des Prozesses des Granius Marcellus scheint die geheime Abstimmung auch in der ersten Kaiserzeit die Regel geblieben zu sein [56]). Dagegen trat hinsichtlich der Vereidigung der Richter vor der Stimmenabgabe [57]) in der Kaiserzeit eine Änderung gegenüber dem republikanischen Gerichtsverfahren ein: dort war sie das Gewöhnliche und für alle Fälle Vorgeschriebene [b]) gewesen; in der Kaiserzeit fand sie für gewöhnliche Fälle nicht statt und wurde nur bei besonderen Veranlassungen vom Kaiser angeordnet [c]).

Nachdem so die Verhandlung über das *crimen maiestatis* in der Freisprechung des Angeklagten ihr Ende gefunden hatte, fand offenbar in unmittelbarem Anschlufs an dieselbe eine zweite über das *crimen repetundarum* statt. Diese Verhandlung lieferte das Ergebnis, dafs Bestechlichkeit und schwerere Amtsvergehen nicht vorlagen, womit die Kompetenz des Kriminalgerichtshofes erschöpft war; wohl aber hatte Granius Marcellus sich Überforderungen der Provinzialen zu schulden kommen lassen, über deren Betrag und Zurückerstattung auf zivilrechtlichem Wege weiter zu verhandeln war. Demgemäfs verwies der Senat die Sache zur weiteren Ver-

a) Vgl. leg. Acil. v. 52.
b) Vgl. leg. Ac. v. 44.
c) Vgl. Tac. Ann. IV, 21. Vgl. oben S. 12 f.

handlung und Erledigung an den zuständigen Zivilgerichtshof, die *recuperatores* [58]).

Es weist also auch dieser zweite Kriminalprozefs unter Tiberius in seinem Verlaufe (abgesehen von der durch die plötzliche Erregung des Kaisers verursachten augenblicklichen Störung, die derselbe aber in einer für seinen Charakter sehr ehrenvollen Weise durch Herbeiführung eines besonders milden Urteils wieder gut machte) keine Unregelmäfsigkeiten, und in seinem Resultat jedenfalls keinerlei ungerechtfertigte und gehässige Härte auf und ist somit auch nicht geeignet, irgend welches Material zur Anklage gegen den Kaiser zu liefern [59]). —

Im unmittelbaren Anschlufs an die Erzählung des Prozesses des Granius Marcellus spricht darauf Tacitus [a]) von der persönlichen Teilnahme des Kaisers an den Gerichtsverhandlungen auf dem Forum. Die Worte, womit er seine diesbezügliche Bemerkung einleitet [b]), wie noch mehr diejenigen, mit denen er sie schliefst [c]), lassen deutlich genug erkennen, dafs Tacitus das Verhalten des Kaisers nicht billigt und die guten Seiten desselben nur widerwillig anerkennt. Nach der formellen Seite konnte die Teilnahme des Kaisers an den Gerichtssitzungen durchaus nichts Anstöfsiges haben. Dafs Privatpersonen als unparteiische Zuschauer oder im gegebenen Fall auf Wunsch des Vorsitzenden auch als *consiliarii* [d]), von Beamten oder selbst Schreibern eingeladen und dann unter oder neben ihnen auf dem Tribunal sitzend an den Verhandlungen teilnahmen, war in der republikanischen Zeit nichts weniger als ungewöhnlich gewesen [e]). Thatsächlich hatte aber die Teilnahme des Kaisers an den Gerichtsverhandlungen selbstverständlich doch eine andere Bedeutung als diejenige gewöhnlicher Privatpersonen. Sein „Rat" war für die Gerichtsvorsitzenden soviel wie ein Befehl, und der Kaiser griff also mit seiner Teilnahme an den Verhandlungen in deren Gang thatsächlich bestimmend

---

a) Tac. Ann. I, 75.

b) Tac. a. a. O. *nec patrum cognitionibus satiatus etc.*[60])

c) Tac. a. a. O. *Sed dum veritati consulitur, libertas corrumpebatur.*

d) Vgl. Suet. Tib. 33 [61]).

e) Cic. de or. I, 37, 168; Brut. 84, 290.

ein. Das ist auch das einzige, was Tacitus tadeln kann; denn dafs das Eingreifen des Kaisers in die Rechtsprechung einen guten Erfolg hatte und für die *veritas* der Gerichte sehr heilsam war, mufs er ja selbst zugestehen[a]). Nun ist ja allerdings bereits zugegeben worden, dafs die persönliche Anwesenheit des Kaisers bei Gerichtsverhandlungen (zumal soweit sie Vergehen gegen ihn selbst betrafen) nicht zu unterschätzende Nachteile haben mufste. Allein in dem Zustand, in welchem sich der Staat damals befand, war sie zum teil unvermeidlich notwendig, und es konnte sich nur noch darum handeln, welches Verfahren relativ die geringsten Nachteile mit sich brachte. Dafs im Gerichtsverfahren bei der herrschenden Aristokratie *veritas* und *libertas* Gegensätze geworden waren, dafür konnte unmöglich der Principat und noch weniger ein einzelner Princeps verantwortlich gemacht werden; wohl aber war es ein nicht geringes Verdienst von Tiberius, dafs er, nachdem sie Gegensätze geworden und nicht mehr zu vereinigen waren, lieber die Billigkeit und Gerechtigkeit, als die Freiheit einer Kaste schützte, deren Vorzüge und Rechte sich längst auf nichts anderes mehr als auf Geburt und Geld gründeten. Gerade weil auf der Verkennung dieser Sachlage der Grundirrtum und der Hauptmangel in der Darstellung des Tacitus beruht, ist seine Bemerkung: *sed dum veritati consulitur, libertas corrumpebatur* so besonders wichtig und charakteristisch[62]).

III.

Mit besonderer Ausführlichkeit behandelt Tacitus[b]) den Hochverratsprozefs gegen L. Scribonius Libo, der im Jahre

a) Tac. a. a. O.: *et multa eo coram adversus ambitum et potentium preces constituta.* Vgl. Suet. Tib. 33: *et si quem reorum elabi gratia rumor esset, subitus aderat etc.* S. auch Tac. Ann. II, 34: *L. Piso ambitum fori, corrupta iudicia . . . increpans:* es war also selbst diesem keineswegs kaiserfreundlichen Aristokraten die von seinen Standesgenossen beliebte Handhabung der Gerichte zuwider geworden. Vgl. endlich noch Vell. Pat. II, 126, 2 *revocata in forum fides . . . accessit . . . iudiciis gravitas.*

b) Tac. Ann. II, 27 ff.

16 zu Ende geführt wurde. Er erblickt in dem Gange dieser Verhandlung ein typisches Beispiel der rücksichtslosen und grausamen Härte des Kaisers in der Handhabung der Gerichtsbarkeit, zumal inbezug auf das Majestätsgesetz. Der Bedeutung des Falles entspricht es, wenn auch unsere Untersuchung auf die Einzelheiten des Prozesses näher eingeht, um durch eine genaue Prüfung des thatsächlichen Gesamtverlaufes desselben auch unserseits ein sicheres Urteil über das Verhalten des Kaisers in diesem Prozefs und die sich daraus ergebenden Folgerungen zu gewinnen.

Nach der Darstellung des Tacitus und der kürzeren Notiz Suetons[a]) war der äufsere Gang des Prozesses von der ersten Anzeige über Libos Anschläge an etwa folgender. Im Laufe des Jahres 15[63]) meldete sich ein Senator, Firmius Catus mit Namen, beim Kaiser selbst zur Anklage[64]) gegen Libo Drusus durch Vermittelung eines intimen Vertrauten des Kaisers, Vescularius Flaccus. Der Kaiser nahm von dem Inhalt der Anzeige Notiz, wollte aber von einer Anklage vorläufig noch nichts wissen, und hielt es für geraten, mit dem Ankläger zunächst nicht persönlich zusammenzukommen, vielleicht aus Furcht vor irgend einem Verrat. Dem Libo selbst gegenüber liefs er nicht merken, dafs er von seinen Anschlägen wisse, sondern begnügte sich damit, für seine persönliche Sicherheit Vorkehrungen zu treffen; ja er verlieh ihm sogar die Praetur und behandelte ihn fort und fort mit geflissentlicher Freundlichkeit.

Libo liefs sich indessen durch nichts in seinen hochverräterischen Plänen und seinem thörichten Treiben irre machen. Eine geraume Zeit war seit jener ersten Anzeige verstrichen, da meldete einer der Helfershelfer dem Fulcinius Trio einen neuen Akt magischer Beschwörung. Mit der ganzen Leidenschaftlichkeit[b]) eines ehrgeizigen jungen Mannes der damaligen Zeit ergriff dieser die günstige Gelegenheit, die es ihm ermöglichen sollte, seine rhetorischen Fähigkeiten glänzen zu lassen und sich mit einem grofsen ersten Erfolg als *accusator* in die

---

a) Suet. Tib. 25.

b) T. A. II, 28: *statim corripit reum;* vgl. VI, 40 *post ab accusatoribus corripitur,* und XVI, 28 *quod velut telum corripuere accusatores.*

Gerichtsredner-Laufbahn einzuführen[65]). Zunächst meldete er im Verein mit Firmius Catus den ganzen Vorgang den Consuln und beantragte bei ihnen, die Anklage gegen Libo einreichen zu dürfen. Hierauf scheint eine *divinatio* stattgefunden zu haben, durch welche dem bis dahin noch nicht erwähnten C. Vibius (Serenus d. Ä.) das erste Recht der Anklage zugesprochen wurde; anders wäre nicht zu erklären, wie der letztere plötzlich in den Vordergrund treten und dagegen Firmius Catus ganz zurückgedrängt werden konnte[a]); auch der Umstand, daſs gerade er die Papiere Libos in Händen hatte, weist darauf hin, daſs er als *accusator*, d. h. als Hauptankläger fungierte[66]).

Nachdem die Consuln die (nunmehr von C. Vibius für die *nominis delatio* formulierte) Anklage angenommen hatten, war Libo *reus*. Sein Bestreben war nun, wie das bei allen Angeklagten der Fall war, vor allem darauf gerichtet, durch Auftreten in Trauerkleidern und sonst auf alle Weise das öffentliche Mitleid zu erregen und die Fürsprache hervorragender Persönlichkeiten zu gewinnen; vor allem war es ihm darum zu thun, geeignete Verteidiger zu gewinnen. Doch auch die ihm am nächsten Stehenden weigerten sich, ihm diesen Dienst zu erweisen, hauptsächlich jedenfalls aus Feigheit, zum teil indes auch wohl in richtiger Erkenntnis der Hoffnungslosigkeit aller Verteidigungen in einer Sache, in der durch erdrückende Beweise die Schuld des Angeklagten schon vor dem Beginn der Verhandlungen festgestellt war.

Am festgesetzten Tage (12. September des Jahres 16) erschien Libo, krank vor Angst und Aufregung, vielleicht auch nur sich krank stellend, um das Mitleid der Senatoren und des Kaisers hervorzurufen[67]), in einer Sänfte bis vor die Thüren der Curie gebracht und dann auf seinen Bruder gestützt, der, zu Beginn des Jahres Consul[b]), damals bereits wieder abgetreten war, im Senat — alles war darauf berechnet, durch ein demonstrativ klägliches Auftreten den Kaiser, der selbst mit dem Angeklagten entfernt verwandt war[68]), zu rühren und ihn zur

a) Tac. Ann. II, 30.
b) Tac. Ann. II, 1.

Milde zu bestimmen; Tiberius erschien dagegen gewillt, die volle Strenge des Gesetzes walten zu lassen.

Offenbar führte er sogar selbst ausnahmsweise statt der Consuln den Vorsitz in der Verhandlung [69]). Mufs man das einerseits als einen entschiedenen Mifsgriff bezeichnen, der sich nur durch die offenbar sehr grofse Furcht des Kaisers vor hochverräterischen Anschlägen erklären und entschuldigen läfst, so beweist es doch anderseits, dafs Tiberius durchaus nicht der Mann war, immer das Odium einer Verurteilung von sich auf andre abzuwälzen.

Da die Ankläger unter sich nicht einig werden konnten, wer den Vorzug haben sollte, die Hauptanklagerede am Schlufs der *probatio* zu halten [70]), und Libo, ohne einen Verteidiger gefunden zu haben, zur Verhandlung erschien [71]), kam man schliefslich dahin überein, dafs gar keine zusammenhängende Rede von seiten der Ankläger gehalten, sondern die Verhandlung in der Weise geführt werden solle, dafs der Hauptankläger die *crimina* einzeln nacheinander vorbrachte und der Angeklagte sich wegen jedes Anklagepunktes besonders verteidigte. Die Verhandlung selbst wurde mit der Verlesung der Anklageschrift [72]) und der Namen der dort unterschriebenen Ankläger [73]) eröffnet, wobei sich der Kaiser wohl hütete, irgend etwas zu thun, was den Eindruck der Sache selbst hätte schwächen oder verstärken können. Ebenso passiv und unparteiisch verhielt er sich auch während des weiteren Ganges der Verhandlung, in die er nicht weiter eingriff, wie es auch im republikanischen Gerichtsverfahren die gute Sitte erheischte, dafs der vorsitzende Beamte sich jeder Einmischung in das Verhör enthielt [74]).

Auf mündliche Zeugnisse verzichtete man, da die schriftlichen, welche der Hauptankläger Vibius in Händen hatte, schon hinlängliches Belastungsmaterial enthielten.

Die Beweisaufnahme schritt *a minore ad maius* vor. Was vorher zuletzt genannt ist: *hortaturque ad luxum et aes alienum*, erscheint in der Verhandlung selbst unter den ersten *crimina*. Wenn — woran zu zweifeln wohl kein Grund vorliegt — die von Tacitus angeführten Dinge wirklich in den Papieren Libos standen, so können wir die Entrüstung des Historikers über die infame Niederträchtigkeit, mit der der edle „Freund" des unglück-

lichen jungen Mannes diesen zum vollständigen Gröfsenwahnsinn zu bringen verstand, nur teilen. Andre Papiere scheinen ähnliche unsinnige Wünsche und Pläne enthalten zu haben. Sie allein hätten jedenfalls nur die Wirkung haben können, den Kaiser zu beruhigen und ihm das Treiben des Angeklagten als höchst ungefährlich erscheinen zu lassen. Daher brachte Vibius als Hauptdokument ein Schriftstück vor, in welchem Libo eigenhändig (*manu Libonis*) zu den Namen von Mitgliedern nicht nur der kaiserlichen Familie, sondern auch des Senats Zeichen geschrieben haben sollte (*accusator arguebat*), in denen seine feindselige und gefährliche Gesinnung gegen dieselben offenkundig oder auch in einer nur ihm selbst verständlichen Weise ausgedrückt war. Da Libo leugnete, der Verfasser des Schriftstückes zu sein, wurden einige seiner Sklaven, jedenfalls solche aus seiner vertrautesten Umgebung[a]) herangezogen. Dieselben befanden nach Vorlage des Dokumentes die Schriftzüge als von Libo herrührend[b]); weil indes die bloſsen Aussagen von Sklaven nicht genügten und erst durch die Folterung Beweiskraft erhalten konnten, war zur Gewinnung eines rechtskräftigen Beweises für die Authenticität dieses wichtigsten Schriftstückes die *quaestio servorum* nötig. Da aber die *quaestio* der Sklaven gegen ihren Herrn verboten war[75]), griff man, statt das Verbot einfach aufser kraft zu setzen, zu dem einfachen[76]), von Augustus zuerst angewandten[77]) Mittel, die Sklaven an den Fiskus zu verkaufen und so formell ihr Verhältnis zu dem Anklagten zu lösen[78]).

Libo, der eine solche Strenge in der Untersuchung nicht erwartet haben mochte, bat darauf um Vertagung der Verhandlung auf den nächsten Tag. Zunächst versuchte er dann nochmals durch Bitten, die er schriftlich durch seinen Verwandten P. Quirinius dem Kaiser übermitteln liefs, diesen zur Milde umzustimmen[79]); dieser liefs sich indessen auf nichts ein und verwies ihn an den Senat. Zugleich wurden Mafsregeln getroffen, um ein Entfliehen des Angeklagten unmöglich zu

a) Vgl. II, 28: *et qui servi eadem noscerent.*

b) II, 30: *adgnoscentes servos.* Vgl. Suet. Tib. 23: *ceteris extra curiam signa adgnoscentibus*, ferner auch Cic. Cat. III, 5, 12 u. Sall. Cat. 47, 3.

machen. Zu diesem Zwecke hatte man sich in republikanischer Zeit gewöhnlich [80]) des *carcer publicus* [a]) bedient, und auch in der Kaiserzeit wurde dieser noch angewandt, z. B. für die der Teilnahme am Sejanschen Komplott Überführten oder Verdächtigen [b]). Wenn also Libo durch Militär überwacht, im übrigen aber ihm freie Bewegung gelassen wurde, so war das kein besonders hartes, sondern eher ein milderes Verfahren, das nur durch die pathetische Rethorik des Tacitus in ein unverdient gehässiges Licht gerückt wird.

War Libo bis dahin noch schwankend gewesen, ob er der Verurteilung durch Selbstmord zuvorkommen oder das Resultat der Verhandlung abwarten solle, so wählte er nun, da er die Entschlossenheit des Kaisers, von den gewohnten strengen Formen des Verfahrens nichts nachzulassen, immer deutlicher erkannte, trotz des Abratens seiner Tante, der Scribonia, das erstere [c]). Da seine Sklaven sich weigerten, ihn zu töten, brachte er sich selbst zwei tödliche Wunden bei: die herbeieilenden Freigelassenen konnten ihn nicht mehr retten. Die Militärabteilung, deren Bleiben nun keinen Zweck mehr gehabt hätte, verliefs nach dem Tode Libos alsbald das Haus.

Trotz des Todes des Angeklagten ward indes die Verhandlung am folgenden Tage noch fortgesetzt und zu Ende geführt [81]); sie ergab, dafs Libo hochverräterischer Pläne und Veranstaltungen sich schuldig gemacht hatte. Tiberius, dem es gerade nach dem Selbstmord des Angeklagten darauf ankommen mufste, dessen Schuld definitiv festgestellt zu sehen, versicherte nach Abschlufs der Untersuchung, dafs er Libo trotz seiner Schuld nicht zum Tode hätte verurteilen lassen, wenn derselbe nicht voreilig selbst sein Leben verloren gegeben hätte.

Nach Feststellung der Schuld Libos folgte zunächst ein Beschlufs, wonach die Ankläger (d. h. die vier in c. 30 Genannten) mit Geld und Ehren [82]) belohnt wurden.

Hierauf wurden noch eine Reihe von Senatsbeschlüssen gefafst, die sich zunächst auf die *damnatio memoriae* bezogen [d]),

a) Vgl. Val. Max. VI, 1, 9.
b) Tacit. Ann. VI, 19.
c) Seneca Epp. VIII, 1 (70), 10.
d) Vgl. Institut. IV, 18, 3 und Tac. Ann. III, 17 f.

und sodann die Feier der Unterdrückung der Libonischen Anschläge zum Gegenstand hatten [83]). Einer dieser Beschlüsse war von Cn. Lentulus beantragt, der sonst bei Tacitus zwar als Freund des Kaisers [a]), nirgends aber als charakterloser Schmeichler bezeichnet wird [b]). Dasselbe gilt von Pomponius Flaccus [c]), noch mehr von L. Piso [d]), auch von L. Apronius [e]); über Papius Mutilus (einen der Konsuln, nach welchen die *lex Papia Poppaea* benannt ist) [f]) ist nichts Näheres bekannt. Der einzige unter den hier Genannten, den Tacitus, trotz einiger Beweise eines gewissen Freimutes [g]) oder wenigstens mifsliebiger Anträge [h]), doch als zur Wohldienerei geneigt erscheinen läfst [i]), obwohl er anderseits auch seinen Tod unter Vorwürfen gegen Tiberius berichtet [k]), ist Asinius Gallus. Die Zusatzbemerkung des Tacitus: *quorum auctoritates adulationesque rettuli, ut sciretur vetus id in republica malum* ist daher hier schlecht angebracht und durch nichts gerechtfertigt [84]). Über die Ausführung jener Beschlüsse berichtet Tacitus nichts. Dafs Tiberius den einen oder den andern davon annulliert hätte, ist kaum anzunehmen, da dies Tacitus sonst wohl ebenso, wie bei Gelegenheit des Prozesses gegen Cn. Piso [l]) hervorgehoben hätte. Über die Ausführung des Beschlusses, wonach am 13. September ein Dankfest für die Unterdrückung der Pläne Libos gefeiert werden sollte, haben wir Kunde durch das Kalendarium von Amiternum [m]). Dafs die

---

a) Tac. Ann. IV, 29.

b) Tac. Ann. III, 68; IV, 44.

c) Vgl. Tac. Ann. II, 66; VI, 27.

d) Tac. Ann. II, 34; IV, 21.

e) Tac. Ann. I, 56; III, 21; III, 64; IV, 13

f) Vgl. Dio Cass. LVI, 10.

g) Tac. Ann. I, 12; II, 36. Vgl. Dio Cass. LVII, 2, 5: *παρρησίᾳ ἀεί ποτε πατρῴᾳ καὶ ὑπὲρ τὸ συμφέρον αὐτῷ χρώμενος.*

h) Tac. Ann. I, 76; IV, 71.

i) Tac. Ann. I, 12; IV, 30; vgl. auch II, 33; 35.

k) Tac. Ann. VI, 23.

l) Tac. Ann. III, 18.

m) C. I. L. Vol. IX, Nr. 4192 (=5750), p. 402: *Eid(us) Fer(iae) ex S. C., q(uod) e(o) d(ie) nefaria consilia, quae de salute Ti. Caesaris liberorumq(ue) eius et aliorum principum civitatis deq(ue) republica* [85]) *inita ab M. Libone erant, in senatu convicta sunt.*

Beschlüsse von Tiberius veranlafst worden seien, wie Dio[a]) behauptet, davon kann natürlich keine Rede sein; auch Tacitus weifs davon nichts. —

Um für die Beurteilung des Verhaltens des Kaisers vor, während und nach dem Prozesse sichere Anhaltspunkte zu gewinnen, wäre es für uns vor allem nötig zu wissen, in welchem Grade Libo schuldig gewesen ist und worin sein Verbrechen eigentlich bestanden hat. Hier lassen uns die Quellen im Stich sie geben Bestimmtes und unbedingt Zuverlässiges nicht an. Was uns Tacitus mitteilt, reicht nicht aus, um von den Plänen und dem Treiben Libos ein sicheres und vollständiges Bild zu geben. Wir können aus ihm nur entnehmen, dafs Libo sich wirklich mit hochverräterischen Absichten gegen den Kaiser, daneben aber auch gegen den Senat getragen hat. Sueton[b]) spricht das bestimmt aus, Dio Cassius[c]) dagegen sagt nur, dafs er für schuldig „befunden" worden sei. Velleius, ebenso pathetisch für Tiberius, als Tacitus gegen ihn schreibend, und daher allerdings mit Vorsicht aufzunehmen, obwohl er als Zeitgenosse des Tiberius für dessen Geschichte vor anderen Quellen unleugbare Vorzüge besitzt[87]), nennt Libo an der ersten Stelle[d]), wo er ihn erwähnt[88]), *ingratus et nova moliens* und sagt an der andern[e]): *quid hic (Tiberius) meruit, primum ut scelerata Drusus Libo iniret consilia?* Seneca[f]) sagt nur von ihm, dafs er sich auf gröfsere Dinge „Hoffnung gemacht" habe, als damals irgend jemand oder er irgendwann hätte erwarten dürfen, läfst aber im übrigen das Treiben Libos, den er in Übereinstimmung mit Tacitus[g]) als *adulescens tam stolidus quam nobilis* charakterisiert, als durchaus ungefährlicher Natur erscheinen.

In welchem Grade also Libo, objektiv betrachtet, schuldig

---

a) Dio Cass. LVII, 15, 5: . . καὶ θυσίας ἐπ' αὐτῷ (sc. τῷ Λίβωνι) οὐχ ἑαυτοῦ μόνον ἕνεκα, ἀλλὰ καὶ τοῦ Αὐγούστου τοῦ τε πατρὸς αὐτοῦ τοῦ Ἰουλίου . . . ψηφισθῆναι ἐποίησε.

b) Suet. Tib. 25: *L. Scr. Libo res novas clam moliebatur.*

c) Dio Cass. LVII, 15, 4: δόξαντά[86]) τι νεωτερίζειν.

d) Vell. Pat. II, 129, 2.

e) Vell. Pat. II, 130, 3.

f) Sen. Epp. VIII, 1 (70), 10.

g) Tac. Ann. II, 27: *iuvenem improvidum et facilem inanibus.*

war, läfst sich nicht sicher feststellen [89]). Die Befragung chaldäischer Wahrsager über die Geschicke des kaiserlichen Hauses und die Verwünschungsformeln, die er verschiedenen Namen von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses und des Senates beigefügt hatte, erscheinen bei Tacitus als die schwersten Verschuldungen. Zauber- und Wahrsagekünste in ihrer Anwendung auf das kaiserliche Haus erscheinen in der Geschichte der Kaiser öfters als strafwürdige Vergehen [a]), wofür Tertullian [b]) die richtige Begründung gibt, dafs sich in der Anwendung derartiger Dinge feindselige und böswillige Wünsche und Absichten kundgäben; zudem ist die Macht des Aberglaubens in der damaligen Zeit inbetracht zu ziehen, welche jenem Zauberwesen eine gewisse thatsächliche Wirkung zuschrieb [c]).

Indes hat Tiberius in andern Fällen gerade derartigen Vergehen wenig oder gar keine Bedeutung beigemessen [d]); und überhaupt erscheint sein Verhalten in diesem Fall im Vergleich zu dem gegenüber seine Person und sein Haus betreffenden Verschuldungen von ihm meist beobachteten Verfahren [e]) auffallend streng. Aber eben dies zeigt, dafs, wenn auch über den objektiven Grad der Schuld Libos Bestimmtes nicht festzustellen ist, der Kaiser jedenfalls doch subjektiv Grund zu haben glaubte, das Treiben Libos für sehr bedenklich und gefährlich zu halten. Dazu stimmt auch die bereits angeführte Notiz aus dem Kalendarium von Amiternum, in der wir offenbar eine annähernd genaue Wiedergabe des betreffenden römischen Senatsbeschlusses vor uns haben. Sie dient zugleich auch zur Erklärung der Bereitwilligkeit des Senats in diesem Falle, die strengste Verurteilung über das Treiben Libos auszusprechen [90]).

Wenn auch Sueton, wie wir gesehen haben, in der chrono-

---

a) Tac. Ann. III, 22; IV, 52; XII, 22. 52 u. s.

b) Tertull. Apol. 35: *Cui autem opus est perscrutari super Caesaris salute nisi a quo aliquid adversus illam cogitatur vel optatur aut post illam speratur aut sustinetur? Non eium ea mente de caris consulitur, qua de dominis.* Vgl. Tac. Ann. II, 27: *ad Chaldaeorum promissa* und auch Ovid. Met. I, 148: *Filius ante diem patrios inquirit in annos.*

c) Vgl. Tac. Ann. II, 69. Dio Cass. LVII, 18, 9.

d) Vgl. bes. Tac. Ann. III, 22.

e) Tac. Ann. I, 73; II, 50; III, 22 und selbst VI, 8.

logischen Verbindung der drei in die beiden ersten Regierungsjahre des Tiberius fallenden gefährlichen Bewegungen ungenau ist, so hat er doch darin recht, dafs er den innern Zusammenhang zwischen Libos Prozefs, dem Anschlag des Clemens Agrippa und den Legionenaufständen[91]) betont, und mit der Unterdrückung dieser drei Bewegungen, durch die die Regierung des Kaisers gefährdet wurde, einen Abschnitt in dem Verhalten desselben ansetzt[a]).

Tiberius, dem Catus die ganze Sache gewifs sehr übertrieben darstellen liefs, glaubte sich, vor nicht allzulanger Zeit noch ernstlich durch die Legionenaufstände bedroht, so sehr gefährdet, dafs er offenbar für sein Leben fürchtete; wenigstens haben die von Sueton darüber berichteten Einzelheiten nichts Unwahrscheinliches. Daher hielt er es auch nicht für geraten, Libo persönlich zu warnen, woraus ihm Tacitus einen Vorwurf macht[b]). Er mochte befürchten, dafs in diesem Falle Libo, sich verraten sehend, sofort zum äufsersten schreiten würde; zugleich war für sein Verhalten aber jedenfalls auch der Wunsch bestimmend, durch einen mit exemplarischer Strenge durchgeführten Prozefs von vornherein von allen andern Versuchen ähnlicher Art abzuschrecken[92]). Daher seine unerbittliche Strenge bis in die Einzelheiten des Prozesses, daher die Durchführung desselben auch nach dem Selbstmord Libos bis zur definitiven Feststellung der Schuld, die seine Strenge rechtfertigen sollte; daher endlich die reichliche Belohnung der Ankläger und die Genehmigung der Beschlüsse, welche den Tod und die Verurteilung des Libo als ein Glück für den Staat feiern sollten. Dafs die Versicherung des Tiberius: *se vitam petiturum quamvis nocenti, nisi voluntariam mortem properavisset* nur Heuchelei gewesen sei, diese Insinuation wagt selbst Tacitus wenigstens nicht auszusprechen. Unmöglich ist es aber auch nicht, dafs Tiberius trotz alles aufrichtigen Bedauerns über diese Wendung der Sache doch im Grunde es als eine Erleichterung

a) Suet. Tib. 26: *verum liberatus metu civilem admodum inter initia ac paulo minus quam privatum egit.*

b) Tac. Ann. II, 28: *cunctaque eius dicta factaque cum prohibere posset, scire malebat.*

empfand, durch den Selbstmord Libos der Notwendigkeit überhoben zu sein, über diesen seinen Verwandten selbst ein strenges Urteil auszusprechen, das zu vermeiden er doch für unmöglich hätte halten müssen.

Bei der Beurteilung des Kaisers und seines Verhaltens in diesem Prozesse[93]) darf auf keinen Fall übersehen werden, daſs hinter Libo andere, fähigere Leute stehen konnten, die sich seiner nur als Werkzeug für ihre Absichten zu bedienen gedachten. Hätte Tiberius erfahren, daſs Catus selbst das Treiben Libos erst verursacht hatte, so würde er gewiſs wesentlich anders verfahren haben. Die schlimmen Erfahrungen, die er später mit Sejan und mit der Familie des Germanicus machte, zeigen, wie wenig man berechtigt ist, an dem wirklichen Vorhandensein gegen den Kaiser gerichteter Pläne und Anschläge gerade in seiner Umgebung zu zweifeln[94]). —

Eine ganz besondere Bedeutung gewinnt der Prozeſs des Libo dadurch, daſs ihn Tacitus mit den einleitenden Worten: *Eius negotii initium ordinem finem curatius disseram, quia tum primum reperta sunt, quae per tot annos rempublicam exedere* als das erste und gewissermaſsen typische Beispiel für das Delatorenunwesen unter Tiberius und seine traurigen Folgen hinstellt und speziell für das schändliche Treiben der *indices*[95]), die systematisch darauf ausgehen, ihr Opfer zuerst zu dem zu verleiten, was sie dann später zur Anzeige bringen wollen, und es dann weiter möglichst darin zu bestärken, um zuletzt, mit erdrückendem Beweismaterial ausgestattet, die Anklage des Verführten zu veranlassen.

In der Beurteilung des Delatorentums[96]) der Kaiserzeit begeht Tacitus einen ähnlichen Fehler wie in derjenigen des Majestätsgerichtes in dieser Epoche, indem er eine Einrichtung, die nicht nur nach ihrer guten und notwendigen, sondern auch nach ihrer schlimmen und miſsbräuchlichen Anwendung durchaus den Zeiten der Republik angehört und die in der gesamten römischen Gerichtsverfassung ihre natürliche Begründung hat, als etwas in der Kaiserzeit erst Aufgekommenes oder wenigstens damals erst wirklich bedenklich und gefährlich Gewordenes behandelt.

In den älteren Zeiten des römischen Gerichtswesens war, wie schon der Name *quaes(i)tor* für den Vorsitzenden eines Gerichtes andeutet, im Rechtsverfahren Anklage und Untersuchung in der Weise verbunden gewesen, dafs ein und derselbe Beamte Verbrecher und Verbrechen „aufspürte", zur Anklage brachte und selbst die Untersuchung darüber hielt [97]). Je komplizierter indessen die Verhältnisse wurden, um so mehr stellte sich das Bedürfnis heraus, Anklage- und Untersuchungsverfahren zu trennen und das erstere dem Beamten abzunehmen. Dem antiken und besonders römischen Grundsatz, dafs jeder Staatsangehörige an der Erhaltung des Staates und an dessen Wohl das gleiche Interesse und also auch die gleiche Pflicht habe, zum Schutz des Staates und zur Abwehr und Bestrafung dessen, was den Bestand oder das Wohl des Gemeinwesens bedrohen oder schädigen könnte, nach Kräften mitzuhelfen, entsprach es, dafs man für die Einleitung der Anklage eines Kriminalvergehens nicht, wie in moderner Zeit die Staatsanwälte, besondere Beamte aufstellte, sondern die Pflicht (bezw. das Recht) zur Kriminalanklage allen Staatsangehörigen (mit mehr oder weniger bestimmt fixierten, aber nach äufserlichen Gesichtspunkten bemessenen Ausnahmen) übertrug. In den guten Zeiten der Republik hatte die Anklagethätigkeit auch vornehmer und hochgestellter Personen nichts Anstöfsiges. Cato der Ältere, der selbst nahezu fünfzigmal während seines Lebens angeklagt war [a]), trat noch in seinem letzten Lebensjahre, als 84jähriger Greis, mit einer Anklage gegen einen Servius Galba auf, der sich als Propraetor in Spanien einer schändlichen Treulosigkeit und Grausamkeit schuldig gemacht hatte [b]). Im allgemeinen war allerdings die öffentliche Meinung, die leicht geneigt war, den Angeklagten auch im Falle unzweifelhafter Schuld als einen Unglücklichen anzusehen, dem sie ihr Mitleid zuwandte [98]), dem Ankläger nicht günstig. Sollte das Staatswohl nicht in Gefahr kommen, unter dieser Einseitigkeit der allgemeinen Anschauung, die von der Anklage auch schuldiger und wirklich staatsgefährlicher Personen abzuschrecken geeignet war, ernstlich zu leiden,

a) Plut.Cat. mai. 15.

b) Plut. a. O. Cic. Brut. 20, 80. Val. Max. IX, 6, 2.

so mufste man durch besondere Mittel derselben entgegenzutreten suchen. Das einfachste war dafür die Festsetzung einer Belohnung für glücklich durchgeführte Anklage, und thatsächlich begegnet diese schon in dem Acilischen Gerichtsgesetze am Ende des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts[a]. Sind auch solche Belohnungen nur für die Anklage einiger besonderen Vergehen namhaft gemacht, so darf man doch mit Sicherheit annehmen, dafs solche bei allen Verbrechen, deren Verfolgung und Bestrafung im Interesse des Staates lag, in Aussicht gestellt, dafs namentlich Belohnungen für erfolgreich durchgeführte Anklagen auf Majestätsvergehen schon in der Republik vorgesehen waren, da auch schon in dieser Zeit der Staat zur Anklage dieses schweren und sein Wohl am direktesten schädigenden Verbrechens aufzufordern hohes Interesse haben mufste [99]. Trotzdem nun bei der namentlich in höheren Kreisen herrschenden [99a]) Verachtung des handwerksmäfsigen Gelderwerbs[b]) die Ankläger, die noch dazu „aus fremdem Unglück" ihren Unterhalt zogen, mehr und mehr in Mifskredit kamen und dem Hafs der öffentlichen Meinung ausgesetzt waren[c]), fehlte es doch in der republikanischen Zeit durchaus nicht an solchen Leuten, selbst aus den vornehmen Ständen, die die Anklage gewerbsmäfsig betrieben[d]); zu Ciceros Zeit bereits finden wir ein systematisch, bis zur Organisation von Anklage-Vereinen[e]), ausgebildetes Anklägerwesen [100].

Die Leidenschaft für die Anklage, die sich weder mit der wirklichen Besorgtheit um das Wohl des Staates, noch auch mit rein materiellen Rücksichten, selbst nicht mit der Macht der Parteiinteressen allein begründen läfst, wird erst ganz verständlich, wenn man noch ein anderes bedeutendes Moment in betracht zieht — die Rhetorik.

Von der Zeit an, in welcher mit dem Einflufs der griechischen Bildung auch die kunstmäfsige Behandlung der Rede in Rom Eingang gefunden hatte, war, dem praktisch-nüchternen Sinn

a) Leg. Acil. v. 76 ff.
b) Vgl. Cic. de off. I, 42, 150. Liv. XXII, 25, 18 f.
c) Vgl. Plaut. Pers. I, 2, 10.
d) S. Cic. off. II, 14, 50; Brut. 34, 130.
e) Ascon. in Cic. p. Mil. p. 35 u. 54 Or.

der Römer entsprechend, der Teil der Rhetorik, welcher die Gerichtsrede umfaſste, am eifrigsten gepflegt und ausgebildet worden; so sehr, daſs Ausdrücke wie *forensis labor*, *opera* und dergl.[a]) für rednerische Thätigkeit überhaupt gebraucht werden [101]). Vielleicht bei wenigen der berühmten Gerichtsredner und speziell Ankläger handelte es sich um materiellen Gewinn, sondern für die meisten war die rhetorische Ausbeute, die die Advokaten- und Anklägerthätigkeit bot, entscheidend. Wenn Cicero auf seinem Recht, die Anklage des Verres an erster Stelle zu führen, gegen seinen Mitbewerber Q. Caecilius bestand und es auf die *divinatio* ankommen lieſs, so war für ihn gewiſs in erster Linie der Wunsch bestimmend, gegen seinen Nebenbuhler auf dem Gebiet der Beredsamkeit, Q. Hortensius, einen durchschlagenden rhetorischen Erfolg zu erringen, wie dieser Wunsch für ihn auch die Veranlassung war, nachdem er die Bestrafung des Schuldigen schon erreicht hatte, den gesammelten Stoff noch zu einer Serie von Anklagereden zu verarbeiten, die nur schriftlich veröffentlicht werden konnten. Daſs die Thätigkeit des Anklägers zur Zeit der Republik sehr oft rein persönlichen oder auch politischen Interessen und Parteizwecken diente und durchaus nicht immer bloſs von den höchsten und idealsten Motiven bestimmt war, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden [102]); ja, es kann sogar nicht zweifelhaft erscheinen, daſs gerade die Förderung, die in der republikanischen Zeit diese Thätigkeit durch den ihr in Aussicht stehenden materiellen Gewinn und den reichen Stoff, den sie für rhetorische Glanzleistungen bot, erfahren hatte, ihrerseits sehr zur Steigerung des Parteigetriebes mit allen seinen unerquicklichen Folgen beitragen muſste [103]).

In dieser Weise und in diesem Umfange hatte sich das Anklägerwesen in der Republik entwickelt; es ist keineswegs erst die Kaiserzeit gewesen, die daraus ein belästigendes Unwesen gemacht hat. Die ganze Einrichtung war derart, daſs der Miſsbrauch von vornherein nahe lag. War die Ausdehnung des Delatorentums in der Kaiserzeit wirklich eine gröſsere als

a) Vgl. Cic. p. Sull. 4, 11; p. Pis. 26, 64, und Tusc. I, 1, 1 (*defensionum labor* = rednerische Thätigkeit).

in der Republik, so lag eine derartige „Verschlimmerung“ in der Richtung des Zeitgeistes, und ebendieselbe wäre, wenn sich auch eine Verschlechterung der Motive zur Anklage in der Kaiserzeit nachweisen liefse, was aber nicht der Fall ist, als Grund auch dieser Erscheinung zu betrachten. Zudem trat der rhetorische Gesichtspunkt in der Kaiserzeit um so mehr in den Vordergrund, als diese ihrem speziellen Charakter zufolge weniger anderweitigen anziehenden Stoff für die wachsenden rhetorischen Neigungen bot[104]). Unter den Anklägern der ersten Periode der Kaiserzeit finden wir bedeutende Redner, wie Romanus Hispo[a]) und Domitius Afer[b]); und wenn Tacitus[c]) darüber klagt, dafs auch Leute der vornehmsten Stände sich an den Anklagen beteiligten, so findet das, teilweise wenigstens, seine Erklärung wohl darin, dafs das Streben, als Redner zu glänzen, welches natürlich gerade bei den Gliedern jener Stände eine besondere Rolle spielte, sehr oft das Hauptmotiv zum Auftreten als Ankläger bildete[106]). Die Leidenschaftlichkeit, mit der z. B. ein Fulcinius Trio die erste Gelegenheit zu ergreifen bemüht war, die sich ihm bot, sein Talent in öffentlicher Rede zu erproben[d]), und mit der er dann im Prozefs des Piso sich als Hauptankläger vorzudrängen suchte, und als ihm das nicht gelang, wenigstens die Erlaubnis sich eroberte, die *vita anteacta* des Angeklagten in einer Rede zu behandeln[e]), was in diesem Falle für die Sache selbst ganz belanglos war[f]), zeigt uns das Beispiel eines jungen Rhetors, dem es, ohne alle weiteren Rücksichten, lediglich darauf ankam, für seine rhetorischen Leistungen ein geeignetes Auditorium zu bekommen[g]). —

---

a) Tac. Ann. I, 74[105]).

b) Tac. Ann. IV, 52; Dial. 15; Quint. X, 1, 118.

c) Tac. Ann. VI, 7.

d) Tac. Ann. II, 28: *statim corripit reum.*

e) Tac. Ann. III, 10.

f) Tac. Ann. III, 13: *Vetera et inania orditur . . . quod neque convictum noxae reo, si recentia purgaret, neque defensum absolutioni erat, si teneretur maioribus flagitiis.*

g) Vgl. Tac. Ann. III, 19: *(Tiberius Fulcinium Trionem) monuit ne facundiam violentia praecipitaret;* und III, 13: *Post quem Servaeus et Veranius et Vitellius consimili studio, et multa eloquentia Vitellius, obiecere etc.*

Auch *indices* waren keine neue Erscheinung der Kaiserzeit. Von jeher waren dieselben durch (manchmal sehr hohe) Versprechungen zur Anzeige eines Verbrechens aufgefordert worden, an dessen Entdeckung dem Staate viel gelegen war[107]; so, als man den Bacchanalien auf die Spur gekommen war[a]), und später bei der Nachforschung über die catilinarische Verschwörung[b]). Da bei solchen Gelegenheiten selbstverständlich diejenigen die besten und genauesten Angaben machen konnten, die selbst an dem Verbrechen teilgenommen hatten, so war es natürlich, dafs man gerade sie durch das Versprechen der Straflosigkeit oder sogar noch besonderer Belohnungen aufserdem zur Anzeige aufforderte[c]).

Auch hierin trat in der Kaiserzeit keine Änderung ein. Das System wurde, wie es sich in der Republik ausgebildet hatte, beibehalten. Je mehr alles Gefühl für Ehre und Würde und Treue schwand, um so verabscheuungswürdiger mufsten natürlich die Früchte dieser ebenfalls von Anfang an bedenklichen, wenn auch nicht wohl zu umgehenden Institution werden. Das Kaisertum hat hierin so wenig wie in andern Dingen die Menschen schlechter gemacht. Tiberius konnte, wo er nach dem Gegenstand der Anklage glauben mufste, dafs es sich für ihn um Thron und Leben handele, für die gerichtliche Behandlung wenigstens, nicht auf die Art und Weise Rücksicht nehmen, wie man zur Kenntnis dieser Dinge gelangt war. Im vorliegenden Fall des Libo wird jedenfalls Catus dem Kaiser kaum mitgeteilt haben, wie er zu dem Material gekommen war, mit dem er sich zur Anzeige meldete. In dem analogen Fall des Titius Sabinus[d]) behauptet Tacitus zwar, dafs die *indices* dem Tiberius genau geschrieben hätten, auf welch niederträchtige Weise sie den Angeklagten ausgehorcht hatten; allein das ist schon an sich unglaublich, und wird es noch mehr durch den Umstand, dafs der Inhalt des Kaiserlichen Schreibens, in welchem das Verlangen der Bestrafung des Sabinus motiviert war, mit dem,

---

a) Liv. XXXIX, 14, 6. — Vgl. II, 5, 9.
b) Sall. Cat. 30, 6.
c) Sall. u. Liv. a. O. O.
d) Tac. Ann. IV, 68 ff.

was nach der vorausgegangenen Erzählung des Tacitus die *indices* dem Sabinus abgelauscht hatten, nicht in vollem Einklang steht.

Die beiden genannten Fälle sind die einzigen, in denen die schmähliche Rolle der *indices* speziell als Symptom des Schreckens-Regimentes hervorgehoben wird[108]). Dagegen erscheint durchaus die Begünstigung und „Aufmunterung“[109]), die das Delatorentum durch Tiberius erfahren haben soll, als ein schwerer Vorwurf gegen den Kaiser und als ein Beweis für sein systematisches Streben, die Aristokratie durch sich selbst zu entwürdigen und zu vernichten.

Den hauptsächlichsten Beweis dafür erblickt man in der Weigerung des Tiberius, die Belohnungen der Delatoren für den Fall aufzuheben, dafs der Angeklagte sich vor beendigtem Prozefs töte; er motivierte das mit den Worten: *subverterent potius iura quam custodes eorum amoverent*[a]). Dies wird im Anschlufs an einen Fall erzählt, in dem es sich hauptsächlich um ein *crimen maiestatis* im weiteren Sinn handelte[b]), in dem aber trotz eines angeblichen *vetus odium (imperatoris) adversus exulem* (= *reum*[c]) eine Milderung der vom Senat beschlossenen Strafe durch den Kaiser erfolgte und von einer Belohnung des Anklägers nichts verlautet. Der voreilige Selbstmord eines grundlos mit in die Anklage verwickelten Caecilius Cornutus gab dem Senat Veranlassung zu einem Antrag *de praemiis accusatorum abolendis, si quis maiestatis postulatus ante perfectum iudicium se ipse vita privavisset.* Davon wollte indes der Kaiser nichts wissen, nnd zwar mit vollem Recht. Bei der Frivolität, mit der man in jener Zeit den Selbstmord behandelte, der der Verurteilung gegenüber aufserdem besondere Vorteile bot[d]), hätte in der That die Abschaffung der Belohnungen für die Ankläger im Falle des freiwilligen Todes vor

---

a) Tac. Ann. IV, 30.

b) Tac. Ann. IV, 28: *structas principi insidias, missos in Galliam concitores belli.* Vgl. c. 29: *cum primores civitatis . . . tumultus hostilis et turbandae reipublicae accerserentur.*

c) Tac. Ann. IV, 29.

d) Val. Max. IX, 12, 7; Tac. Ann. VI, 29; Dio Cass. LVIII, 15, 1 ff.

Abschluſs des Prozesses sehr ungünstige Folgen haben können, da gerade die schwersten Vergehen, bei denen die Verurteilung vorauszusehen und der freiwillige Tod des Angeklagten am wahrscheinlichsten war, nur selten einen Verfolger gefunden hätten. Solange an die Stelle des alten Anklagesystems noch kein neues getreten war, konnten mit Fug und Recht die Ankläger als *custodes legum* bezeichnet werden. Es entsprach nur der Gewissenhaftigkeit und Klugheit des Kaisers, wenn er eine Maſsregel von so unberechenbarer Bedeutung abwandte [110]). Thatsächlich hat uns übrigens Tacitus nach der Zeit dieses Prozesses keinen Fall mehr berichtet, in welchem ein Ankläger in einem Majestätsprozesse eine Belohnung erhalten hätte.

Es muſs überhaupt darauf hingewiesen werden, daſs dasjenige Material von Thatsachen, das Tacitus bietet, keineswegs geeignet ist, uns von dem Vorhandensein durch den Kaiser hervorgerufener und begünstigter Übelstände zu überzeugen. Ausreichend ist natürlich dies Material für die definitive Entscheidung dieser Frage so wenig wie für die Feststellung der Ausdehnung des Majestätsgerichtes unter Tiberius. Aber charakteristisch ist es doch, daſs uns in der sog. „besseren“ Periode (bis zum J. 28) 4 Fälle von Belohnungen [a]) und 3 Fälle von Bestrafungen [b]) der Ankläger berichtet werden, während in der späteren Epoche nur ein Fall von Belohnung begegnet, in welchem aber die Ausführung des diesbezüglichen Senatsbeschlusses durch tribunicische Intercession verhindert wurde [c]), während dagegen in 4 Fällen Bestrafung der Delatoren stattfand [d]).

Betrachten wir diese Fälle im einzelnen näher!

Im Jahre 16 erhielten die Ankläger des Libo reichliche Belohnungen [e]). Über diesen Prozeſs ist bereits gesprochen und dargelegt worden, wodurch die besonders energischen Maſsregeln und die strenge Behandlung der Sache zu erklären sind.

---

a) Tac. Ann. II, 32; III, 19; IV, 20; IV, 52.
b) Tac. Ann. III, 37; IV, 31; IV, 36.
c) Tac. Ann. VI, 7.
d) Tac. Ann. VI, 7 [111]); VI, 9; VI, 30 (zwei Fälle).
e) Tac. Ann. II, 32.

Im Jahre 20 wurden den Anklägern des Cn. Piso Belohnungen zuerkannt, und zwar, wie der Gang des Prozesses zeigt, weil die Schuld des Piso in betreff des *bellum provinciae inlatum*, das für den Kaiser das wichtigste Moment bildete[a]), erwiesen war[b]).

Im Jahre 24 wurden die Ankläger des C. Silius, der sich Erpressungen und Landesverrat (also nicht Vergehen gegen die Person des Kaisers) hatte zu schulden kommen lassen[c]), belohnt[d]). Den diesbezüglichen Antrag mufs Tacitus selbst als gesetzlich anerkennen[e]), er lobt sogar den Urheber desselben, M. Lepidus, als *gravis et sapiens vir*, der *pleraque ab saevis adulationibus aliorum in melius flexit*[d]).

Wegen erfolgreich durchgeführter Anklage der Claudia Pulchra auf Ehebruch[112]) wurde, wie aus einer späteren Stelle des Tacitus[f]) zu schliefsen ist, im J. 26 Domitius Afer belohnt.

Im letzten Regierungsjahr des Kaisers wurde eine adelige Dame, Acutia, wegen Majestätsvergehens verurteilt. Die Erteilung der dem Ankläger zugesprochenen Belohnung wurde durch die Interzession eines Tribunen, Otho, verhindert[g]), der jedenfalls nicht mehr unter Tiberius für seine Interzession bestraft wurde. Ob und womit er die Verhinderung der Belohnung des Anklägers später wirklich „gebüfst“[g]) hat, ist uns nicht berichtet[113]). —

Bestraft wurden wegen nicht genügend begründeter Anklage im Jahre 21 zwei römische Ritter, die den Prätor Magius Caecilianus wegen Majestätsvergehens belangt hatten. Da Tacitus[h])

---

a) Tac. Ann. III, 14.

b) Tac. Ann. III, 14; 19.

c) Tac. Ann. IV, 19: *Conscientia belli Sacrovir diu dissimulatus, victoria per avaritiam foedata et uxor socia arguebantur.*

d) Tac. Ann. IV, 20.

e) Tac. Ann. IV, 20: *Contra M'. Lepidus quartam accusatoribus secundum necessitudinem legis, cetera liberis concessit.*

f) Tac. Ann. IV, 66. Vgl. IV, 52.

g) Tac. Ann. VI, 47: *qua (Acutia) damnata cum praemium accusatori decerneretur, Junius Otho, tribunus plebei, intercessit; unde illis odia, mox Othoni exitium.*

h) Tac. Ann. III, 37.

ausdrücklich bemerkt, dafs sie *auctore principe et decreto senatus* bestraft wurden, so ist die Bemerkung, dafs man dies dem Drusus danken zu müssen geglaubt habe, doppelt auffallend, wie denn auch der ganze folgende Passus das Bestreben zeigt, den guten Eindruck dieser Mafsregel des Tiberius möglichst abzuschwächen [114]).

Im Jahre 24 klagte Firmius Catus, der das Treiben Libos veranlafst und dann selbst zur Anzeige gebracht hatte, seine eigene Schwester auf Majestätsvergehen an. Die Anklage erwies sich als unbegründet, und Firmius Catus wurde mit Ausstofsung aus dem Senat bestraft. Die Verbannung, die der Senat über ihn aussprechen wollte, wurde durch die Fürsprache des Kaisers abgewandt. Tacitus[a]) behauptet, Tiberius habe ihn wegen seiner Verdienste um die Aufdeckung der Libonischen Verschwörung geschützt, und die von ihm angegebenen Gründe für die Abwendung einer strengeren Strafe seien leerer Vorwand gewesen. Allein so lange uns der Geschichtschreiber nicht Thatsachen und Beweise vorlegt und nicht einmal sagt, was denn der Kaiser „vorschützte", gehören für uns solche Behauptungen in das Bereich bedeutungsloser subjektiver Kombinationen, die unser Urteil nicht bestimmen können.

Im nächsten Jahre wurde Calpurnius Salvianus, der während der *feriae Latinae* bei dem Stellvertreter des Kaisers, dem Kronprinzen Drusus, eine Anklage gegen Sex. Marius anzubringen versuchte, auf Veranlassung des Kaisers mit Verbannung bestraft[b]). Dies ist um so bemerkenswerter, als die spätere Hinrichtung des Sex. Marius nach Tacitus[c]) ihren Grund lediglich in der Habsucht des nach seinen Bergwerken lüsternen Kaisers gehabt haben soll [115]). Hätte ein solches Motiv für die Anklage und Verurteilung des Sex. Marius wirklich bestanden, so liefse sich nicht absehen, warum die erste Gelegenheit, ihn zu vernichten, unbenützt gelassen und sogar sein Ankläger bestraft wurde.

Zwischen dem Jahre 28 und 29 wurden, wie aus einer

---

a) Tac. Ann. IV, 13.
b) Tac. Ann. IV, 36.
c) Tac. Ann. VI, 19.

späteren Andeutung des Tacitus[a]) hervorgeht, die Ankläger des L. Arruntius verurteilt. Auch dies ist sehr beachtenswert, da Tacitus[b]) ihn unter den Männern nennt, die Augustus am Ende seines Lebens als mutmafsliche Rivalen des Tiberius bezeichnet haben soll, die deshalb dem beständigen gehässigen Mifstrauen des Kaisers ausgesetzt gewesen und schliefslich von ihm mit Hilfe verschiedener Anklagen aus dem Wege geschafft worden sein sollen[116]). Die erste Gelegenheit zur Bestrafung des ihm angeblich Verdächtigen liefs sich also Tiberius entgehen, ja er bestrafte sogar die Ankläger; bei dem zweiten Prozefs des Arruntius, der mit dessen Selbstmord endigte, mufs Tacitus[c]) wenigstens die Wahrscheinlichkeit zugeben, dafs die Anklage nicht von Tiberius, sondern von Macro ausging, dessen persönlicher Hafs gegen ihn allgemein bekannt war[117]).

Im Jahre 32 appellierte Cotta Messallinus, wegen kecker und taktloser Äufserungen über Glieder des kaiserlichen Hauses und über Tiberius selbst angeklagt und von seinen persönlichen Feinden im Senat hart bedrängt, an den Kaiser, der in einem eigenen Schreiben die Freisprechung des Angeklagten und die Bestrafung des Anklägers Caecilianus anordnete[d]).

In demselben Jahre wurde ein Ritter M. Terentius wegen seiner früheren Freundschaft mit Sejan auf Majestätsverbrechen angeklagt, aber infolge einer sehr wackeren und freimütigen Verteidigungsrede freigesprochen, seine Ankläger mit grofser Strenge bestraft: einige wurden zur Verbannung, andere sogar zum Tode verurteilt[e]). Diese Thatsache ist zugleich ein Beweis dafür, dafs auch in der der Entdeckung der Sejanischen Verschwörung folgenden Zeit der Kaiser nicht unterschiedslos alle vernichtete, die mit Sejan in Beziehung gestanden hatten und der Teilnahme an seiner Verschwörung verdächtig waren.

Endlich wurden noch im Jahre 34 zwei Ankläger wegen *praevaricatio* zur Verbannung verurteilt, und zwar nicht etwa deshalb,

---

a) Tac. Ann. VI, 7.
b) Tac. Ann. I, 13.
c) Tac. Ann. VI, 47.
d) Tac. Ann. VI, 7.
e) Tac. Ann. VI, 8 f.

weil sie überhaupt ihre Anklage nicht durchgeführt, sondern weil sie sich von der Durchführung des Prozesses durch Bestechung hatten abbringen lassen[a]). Abudius Ruso, der den Ober-Kommandeur der Legionen in *Germania superior*, Lentulus Gaetulicus, wegen seiner Verbindung mit Sejan, dessen Sohne er seine Tochter verlobt hatte, auf Majestätsvergehen anklagte, wurde ebenfalls mit Verbannung bestraft[a]).

Allerdings erscheinen in den genannten Fällen die Ankläger auch im Zusammenhang mit dem *crimen maiestatis:* aber nicht nur wo sie belohnt, sondern noch mehr, wo sie bestraft werden. Von den fünf Fällen, in denen eine Belohnung des Anklägers stattfand, bezogen sich zwei auf Hochverrat gegen den Staat (Piso und Silius), bei einem dritten waren die Senatoren mitbeteiligt und die Verschwörung wenigstens teilweise mit gegen den Staat im ganzen gerichtet (Libo); bei dem vierten handelte es sich um eine Anklage auf Ehebruch; im fünften kam die Belohnung nicht zur Ausführung (Acutia). Dagegen war in den Fällen, in welchen die Ankläger bestraft wurden (mit einer einzigen Ausnahme, in der der Gegenstand der Anklage wenigstens nicht genannt ist [Sex. Marius]), überall das *crimen maiestatis*, und zwar mit mehr oder weniger enger Beziehung auf den Kaiser, der Inhalt der Anklage[118]).

Das vorliegende Thatsachen-Material läfst auch die Behauptung des Tacitus[b]): *ut quis districtior accusator, velut sacrosanctus erat: leves, ignobiles poenis adficiebantur* nicht genügend begründet erscheinen. Von der bereits angeführten Stelle des Dio Cassius[c]) abgesehen, nach welchem einmal die *ἐπιβοητότατοι τῶν τὰς κατηγορίας ποιουμένων*, d. h. diejenigen, welche als gewerbs- und gewohnheitsmäfsige Ankläger am allgemeinsten bekannt waren, bestraft wurden[119]), so zeigt jedenfalls das Schicksal eines Firmius Catus[d]), eines Mamercus Scaurus[e]), eines Lati-

a) Tac. Ann. VI, 30.
b) Tac. Ann. IV, 36.
c) Dio Cass. LVIII, 21, 5.
d) Tac. Ann. II, 27 ff. IV, 31,.
e) Tac. Ann. III, 66; VI, 9; 29.

nius Latiaris[a]) und auch eines Fulcinius Trio[b]), daſs kein Ankläger sicher war, falls er sich eines Vergehens schuldig machte, dafür auch zur Verantwortung gezogen und bestraft zu werden. Subjektive Betrachtungen wie die des Tacitus[c]): *scelerum ministros ut perverti ab aliis nolebat, ita plerumque satiatus et oblatis in eandem operam recentibus, veteres et praegraves afflixit* können ebensowenig auf unsre Beachtung Anspruch erheben wie die Paraphrase, die Boissier[120]) von diesen Worten gibt.

Es soll — das sei hier nochmals ausdrücklich bemerkt — weder behauptet werden, daſs das vorliegende Material zur endgiltigen Entscheidung dieser Frage ausreiche, noch auch soll geleugnet werden, daſs thatsächlich Auswüchse und empfindliche Übelstände des Delatorenwesens[121]) vorhanden waren. Aber wenn Tacitus für seine allgemeinen Klagen und Äuſserungen nicht die entsprechenden Thatsachen und Beweise vorgebracht[122]) und sich damit des Anspruchs auf unsere unbedingte Zustimmung zu seiner Auffassung begeben hat, so können wir unsrerseits nur feststellen, was aus den von ihm berichteten Thatsachen zu ermitteln ist, und diese sprechen, wie wir gesehen haben, nicht dafür, daſs der Kaiser die Ankläger besonders begünstigt und „aufgemuntert" und sie zu schlechten Zwecken miſsbraucht habe. Andrerseits können wir uns nicht wundern, wenn wir eine Institution, die schon unter weit günstigeren Voraussetzungen des Bedenklichen übergenug in sich trug, in einer entarteten Zeit auch völlig ausgeartet finden. Aber das lag im Zeitgeist begründet, nicht in einer besonderen Regierungsform. Es mag, wenn auch wohl etwas übertrieben, doch im wesentlichen richtig sein, wenn Seneca[d]) von einer *publica accusandi rabies* spricht, die unter Tiberius geherrscht habe; aber Tiberius hat diese nicht nur nicht hervorgerufen und begünstigt, sondern sie, wie wir gesehen haben, bei verschiedenen Gelegenheiten in ihre Schranken zu weisen gesucht. Bedenken wir noch, welche Rolle während einer langen Zeit Sejan spielte,

---

a) Tac. Ann. IV, 68 f. u. VI, 4.
b) Tac. Ann. II, 28; III, 10; VI, 38; Dio LVIII, 25, 2.
c) Tac. Ann. IV, 71.
d) Sen. de benef. III, 26, 1.

und dafs sein Anteil an dem, was unter Tiberius bis zu seinem Sturze an wirklich Tadelnswertem und Verwerflichem auch in der Kriminaljustiz vorkam, zum wenigsten ein sehr grofser gewesen ist[a]), so werden wir sagen müssen, dafs das, was wir an der Hand der Thatsachen feststellen können, es uns nicht ermöglicht, die Auffassung der Quellen von einem durch Tiberius systematisch begünstigten und gepflegten Delatorenunwesen zu teilen.

IV.

Die Rolle, welche bei dem Treiben des Libo das Unwesen der Magier und Chaldäer gespielt hatte, gab nach Beendigung des Libonischen Prozesses die Veranlassung, gegen dasselbe mit strengen Mafsregeln einzuschreiten; zugleich wurden von diesen auch die Mathematiker betroffen, die ihre Wissenschaft zu ähnlichem Unfug mifsbrauchten. Zwei von ihnen wurden zum Tode verurteilt und die Strafe an ihnen in der strengsten Form vollzogen: der eine, L. Pituanius, wurde vom Tarpeischen Felsen herabgestürzt, der andere, P. Marcius, vor versammeltem Volk gegeifselt und enthauptet[b]). Diese aufserordentliche Strenge scheint absichtlich angewandt worden zu sein, um für alle die, welche sich ähnlichen Mifsbrauch würden zu schulden kommen lassen, ein warnendes Beispiel hinzustellen. Nicht unmöglich ist es auch, dafs die beiden Hingerichteten in irgend einer Weise an dem Treiben Libos selbst beteiligt waren. Allen übrigen Magiern und Mathematikern wurde durch einen Senatsbeschluſs die Ausübung ihrer Kunst in Rom untersagt und ein Jahr darauf[124]) noch einmal mit strengen Mafsregeln gegen sie vorgegangen[c]).

Noch in demselben Jahre (16) sah sich Tiberius durch ein

a) Tac. Ann. IV, 68. Sen. Cons. ad Marciam [Dial. VI], 1, 2. Vgl. auch Tac. Ann. VI, 29; 47[128]).

b) Tac. Ann. II, 32.

c) Dio Cass. LVII, 15, 8. Tac. Ann. II, 32. Suet. Tib. 36.

Komplott höchst gefährlicher Art in Herrschaft und Leben bedroht. Ein Sklave des am Anfang der Regierung des Kaisers aus dem Wege geräumten Agrippa Postumus[a]), Clemens mit Namen, machte, begünstigt durch eine auffallende Ähnlichkeit mit seinem Herrn, die es ihm leicht ermöglichte, sich für diesen auszugeben, den Versuch, mit einer Partei, die er sich in Italien und besonders in Rom bildete, dem Kaiser die Herrschaft streitig zu machen und ihn zu beseitigen. Zwei Jahre lang blieb das Geheimnis gewahrt, und, unbemerkt von dem Kaiser und seinen Freunden, gewann Clemens in dieser Zeit soviel Anhang, dafs, wie Tacitus selbst sagt, ein Bürgerkrieg unvermeidlich gewesen wäre, wenn die Partei noch länger Zeit zur Ausbreitung und Organisation gehabt hätte. Zum Glück für Rom kam indes dem Kaiser das Treiben des Sklaven und seines Anhanges noch rechtzeitig zu Ohren. Er gab seinem Vertrauten Sallustius Crispus den Auftrag, zur Unterdrückung des Anschlags die geeigneten Schritte zu thun. Derselbe liefs durch zwei seiner Untergebenen den kühnen Abenteurer mittels einer List täuschen und nach dem Palatium bringen. Da es sich nur um einen Sklaven handelte und zwar um einen solchen, der ihm selbst gehörte [125]), und er aufserdem wünschen mufste, jedes Aufsehen zu vermeiden, machte der Kaiser in diesem Fall von der ihm wie jedem andern *pater familias* zustehenden Gewalt über seine Sklaven Gebrauch und liefs den Schuldigen, der seine Kühnheit und seinen Trotz bis zum letzten Augenblick wahrte, in einem abgelegenen Raume des Palatiums hinrichten[b]). Mit seinem Tode war die ganze Unternehmung unterdrückt, trotzdem alle weiteren Untersuchungen über die Teilnehmer an derselben absichtlich vermieden wurden[c]). Die Verschwörung des Clemens liefert einen weiteren Beweis dafür, wie sehr gerechtfertigt die Vorsicht des Tiberius am Anfang seiner Regierung und seine Strenge gegen alle hochverräterischen

a) Tac. Ann. I, 6.

b) Tac. Ann. II, 39 f. Suet. Tib. 25. Dio Cass. LVII, 16, 3.

c) Tac. Ann. II, 40 extr.: *Et quamquam multi e domo principis equitesque ac senatores sustentasse opibus, iuvisse consiliis dicerentur, haud quaesitum.*

Anschläge gewesen ist. Die Energie, die der Kaiser bei dem Verfahren gegen Libo und Clemens bewies, sicherte ihn wenigstens auf Jahre hinaus vor weiteren gefährlichen Verschwörungen, bis seine Abwesenheit von Rom dem Sejan und der Agrippina und ihren Söhnen den Mut gab, aufs neue seine Herrschaft und sein Leben mit Anschlägen zu bedrohen, die sich zum Unglück für ihn und für Rom nicht so schnell und mühelos unterdrücken liefsen. —

Im Jahre darauf (17) wurde ein Prozefs gegen den alten König Archelaus von Kappadokien vor dem Senat verhandelt[a]). Die Berichte, die wir darüber haben, sind so mangelhaft, dafs wir über den Hergang der Sache nur Vermutungen aufstellen können. Tacitus bietet wenig mehr als eine Reihe subjektiver Kombinationen und Beschuldigungen gegen Tiberius; Sueton hat nur eine kurze Notiz[126]) über Archelaus und erwähnt von einem Prozefs gegen ihn vor dem Senat gar nichts; verhältnismäfsig am klarsten und vollständigsten ist in diesem Fall die Erzählung Dios, die aber auch nicht ausreicht, um das Wichtige mit Sicherheit erkennen zu lassen.

Archelaus, von Antonius zum König von Kappadokien gemacht[b]), und, im Gegensatz zu dem Schicksal der meisten von Antonius eingesetzten orientalischen Fürsten, von Augustus nach dem Sieg bei Actium in seiner Würde belassen[c]), wurde während der Regierung des Augustus (aus welcher Ursache, ist nicht bekannt), vor diesem angeklagt und von Tiberius verteidigt[d]). Diesen ihm erwiesenen Dienst lohnte der König damit, dafs er Tiberius in der kritischen Zeit seines zuerst freiwilligen, dann gezwungenen Exils in Rhodus aus Furcht vor der Ungnade des Augustus und um sich bei dem von diesem begünstigten jungen C. Caesar einzuschmeicheln, nicht einmal durch einen kurzen Besuch ehrte[127]). Tiberius, der in diesen Dingen, sehr begreiflicherweise, empfindlicher war als in manchen andern[128]), mag darüber allerdings sehr verstimmt gewesen

a) Tac. Ann. II, 42; Suet. Tib. 37 extr. Dio Cass. LVII, 17, 3 ff.
b) Dio Cass. XLIX, 32, 3.
c) Dio Cass. LI, 2, 1.
d) Suet. Tib. 8. Dio Cass. LVII, 17, 3.

sein und den König nicht besonders begünstigt haben. Aber daſs er ihn deshalb nach Rom habe rufen lassen, wie Tacitus behauptet, ist an sich kaum glaublich und wird durch die Bemerkung Dios[a]) noch unwahrscheinlicher, daſs der Kaiser den Archelaus ὡς νεωτερίζοντά τι zitiert habe. Archelaus mochte, als wider Erwarten Tiberius den Thron bestiegen hatte, Grund zu der Befürchtung zu haben glauben, daſs der Kaiser ihm für sein feiges und treuloses Gebahren die verdiente Strafe werde zuteil werden lassen, und es ist leicht möglich, daſs er sich, um dies abzuwenden, an die Kaiserin-Mutter wandte, der die öffentliche Meinung groſsen Einfluſs auf ihren Sohn zuschrieb[b]), in der Hoffnung, durch ihre Vermittelung die Gnade des Tiberius wieder ganz zu gewinnen. Inzwischen waren, nach den Andeutungen Dios zu vermuten, Nachrichten oder Gerüchte über verdächtige Äuſserungen oder Anschläge des Königs nach Rom gelangt, die natürlich nicht geeignet waren, den Kaiser für ihn günstiger zu stimmen. Er lieſs also (wenn anders wirklich, wie Tacitus behauptet, er den Brief durch Livia schreiben lieſs und nicht vielmehr diese selbst ohne Zuthun des Kaisers ihn selbständig abfaſste) dem König schreiben, daſs er sich wegen der gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen persönlich in Rom verantworten solle. Da auſserdem früher schon die Geisteskrankheit des Königs es nötig gemacht hatte, ihm einen Kurator beizugeben, und Dio[c]) berichtet, daſs er damals wieder geisteskrank in Rom erschienen sei (wie Dio meint, nur aus Verstellung), so ist es keineswegs undenkbar, daſs ihn Tiberius zugleich wegen dieser seiner Geisteskrankheit von der Regierung entfernt wissen wollte. Archelaus, hochbetagt und gichtleidend, wurde von dem Kaiser vor das Senatsgericht gestellt, wo indes seine Unschuld konstatiert wurde. Kurz nach erfolgter Freisprechung starb der König; sein Land wurde zur römischen Provinz gemacht und einem kaiserlichen Statthalter unterstellt[129]). —

„Inzwischen," so berichtet Tacitus nach kurzer Darstellung

a) Dio Cass. LVII, 17, 4.
b) Vgl. Tac. Ann. I, 3; 7; II, 34; Suet. Tib. 50; Dio Cass. LVII, 3, 3.
c) Dio Cass. LVII, 17, 4 f.

wichtiger Ereignisse aufserhalb Roms und Mitteilung einiger Züge aus der Verwaltungsthätigkeit des Tiberius über den nächsten Kriminalprozefsfall, „inzwischen machte das Hochverratsgesetz weitere Fortschritte[a]). So[b]) klagte jemand die Appuleia Varilla, eine Grofsnichte des Augustus, wegen Majestätsverbrechens an, weil sie sich Schmähreden gegen den hochseligen Augustus und die Kaiserin-Mutter erlaubt und, noch dazu als Verwandte des Kaisers, sich des Ehebruchs schuldig gemacht habe. Was den Ehebruch anbelangt, so begnügte man sich, ihn aufgrund des Julischen (Ehebruch-) Gesetzes zu behandeln. Dagegen wünschte der Kaiser für die Anklage auf Majestätsvergehen eine Scheidung in der Weise, dafs gottlose Reden über Augustus bestraft, Schmähungen gegen seine eigene Person aber gar nicht untersucht werden sollten. Auf die Frage des Consuls, wie er es mit der Behandlung der beleidigenden Äufserungen, die die Angeklagte gegen die Kaiserin-Mutter gethan haben sollte, gehalten wissen wolle, antwortete er zunächst nichts; in der folgenden Senatssitzung bat er, keinerlei verletzende Äufserungen auch gegen seine Mutter als Anklagegrund anzusehen. Hierauf veranlafste er die Freisprechung der Angeklagten von dem Majestätsvergehen; für den Ehebruch, wünschte er, solle von strengeren Strafen abgesehen und nach alter Sitte ihren Angehörigen ihre Entfernung aus Rom auf wenigstens zweihundert Meilen überlassen werden. Manlius, mit dem sie den Ehebruch begangen hatte, wurde aus Italien verbannt mit dem Zusatz, dafs er sich nicht nach Afrika begeben dürfe."

Der Gang des Prozesses ist im einzelnen von Tacitus nicht näher angegeben und für die Sache selbst auch nur von geringer Bedeutung. Jedenfalls fand eine *comperendinatio* statt welche dadurch nötig wurde, dafs der Vorsitzende über das *crimen maiestatis* nicht endgiltig glaubte urteilen zu dürfen, ehe Tiberius dazu Stellung genommen habe, während dieser hinwiederum über den die Kaiserin-Mutter betreffenden Teil desselben die Meinung der letzteren selbst zuerst hören wollte.

Worin der „Fortschritt des Majestätsgesetzes" besteht, der

a) Tac. Ann. II, 50: *adolescebat interea lex maiestatis.*

b) *Et Appuleiam Varillam etc.*

sich gerade in diesem Prozefs bekunden soll, läfst der (oben wörtlich wiedergegebene) Bericht des Tacitus nicht leicht erkennen. Darin, dafs die Verwandtschaft der Angeklagten mit dem kaiserlichen Haus von dem Ankläger als erschwerender Umstand für das *crimen adulterii* vorgebracht wurde, kann er schon deshalb nicht liegen, weil dies bei der Behandlung der Anklage nicht nur unberücksichtigt blieb, sondern sogar die gesetzliche Strafe für den Ehebruch, wie sie in der *lex Julia de adulteriis* festgesetzt war[a]), bedeutend gemäfsigt wurde [180]); ganz abgesehen davon, dafs bereits Augustus den Ehebruch (und zwar nicht nur den mit Gliedern des kaiserlichen Hauses) besonders schwer bestraft und als Hochverratsvergehen behandelt hatte[b]). Auch die Ausdehnung des Majestätsgesetzes auf Verbalinjurien gegen den Kaiser und Mitglieder des kaiserlichen Hauses, sowie gegen den verstorbenen Augustus vonseiten des Anklägers waren nichts Neues[c]).

Ein „Fortschritt" in der Behandlung des Majestätsgesetzes bei diesem Prozefs konnte somit einzig und allein darin gesucht werden, dafs Tiberius bei dieser Gelegenheit, im Gegensatz zu dem bei der Anklage des Rubrius[d]) beobachteten Verfahren, die Ausdehnung des Majestätsgesetzes auf Verbalinjurien gegen seinen verstorbenen Vorgänger wenigstens im Prinzip billigte. Allein angesichts der thatsächlichen Behandlung der Sache will dieser „Fortschritt" jedenfalls sehr wenig besagen. Auch wird man zugeben müssen, dafs beide Fälle in ihrer Art doch nicht ganz gleich waren. Bei Rubrius handelte es sich um einen Meineid beim *numen Augusti*, den Tiberius mit vollem Recht und der Anschauung, dafs die Bestrafung des Meineids Sache der Götter sei, entsprechend mit dem Bescheid: *deorum iniuriae dis curae* dem Bereich der von Gerichts wegen strafbaren Handlungen entziehen mochte: hier dagegen kamen

a) Paul. sent. rec. II, 26, 14: *adulterii convictas mulieres dimidia parte dotis et tertia parte bonorum ac relegatione in insulam placuit coercere.*

b) Tac. Ann. III, 24: *Nam culpam inter viros ac feminas vulgatam (Augustus) gravi nomine Caesarum religionum ac violatae maiestatis appellando clementiam maiorum suasque ipse leges egrediebatur.*

c) Vgl. Tac. Ann. I. 73; 74.

d) Tac. Ann. I, 73.

direkt beleidigende Äußerungen über Augustus, die zugleich indirekt eine Kritik seiner vom Senat beschlossenen Vergötterung[a]) enthielten, inbetracht[b]). Zudem kam es hier dem Kaiser darauf an, zu zeigen, daß er, wo es sich um Injurien gegen seine und seines Vorgängers Person handelte, die letzteren eher als die ersteren zu ahnden geneigt sei. Jedenfalls aber steht die Einleitung: *adolescebat interea lex maiestatis* zu dem Gang des Prozesses, dessen Erzählung sie vorausgeht, in keinem Verhältnis, und es ist geradezu unverständlich, wie ein neuerer Gelehrter[131]) gerade auf sie für die „Geschichte der Weiterbildung des Majestätsgerichtes unter Tiberius" verweisen kann. —

Ein Fall, der auf die moralische Versumpfung, in die die römische Gesellschaft, namentlich der höheren Kreise, immer hoffnungsloser hineingeriet, und die durch kein Gesetz mehr aufzuhalten war, ein trauriges Licht wirft, kam zwei Jahre darauf zur Verhandlung. Eine verheiratete Frau aus hochadeliger Familie, Vistilia, hatte die Keckheit und Schamlosigkeit gehabt, sich von den Aedilen unter die gewerbsmäßigen Dirnen einschreiben zu lassen. Unbegreiflicher noch, als daß dies überhaupt möglich war, erscheint die Gleichgiltigkeit des Gatten, der sich keineswegs beeilte, seine ehebrecherische Frau zur Strafe zu ziehen. Er begnügte sich damit, sich von ihr zu trennen[132]), that aber vornächst nichts, um ihr die gesetzliche Strafe zu erwirken. Als die Sache von andrer Seite zur Anzeige gebracht wurde, wurde zunächst der Gatte der Schuldigen befragt, warum er nicht von seinem Rechte zur Anklage Gebrauch gemacht habe. Da sich derselbe darüber ausweisen konnte, daß er sich von seiner Gattin getrennt habe, so standen formell keine weiteren Mittel zugebote, um ihn für seine Gleichgiltigkeit zu bestrafen. Man mußte sich damit begnügen, gegen Vistilia mit der gesetzlichen Strafe einzuschreiten; sie wurde, wahrscheinlich[133]) unter Konfiskation ihres Vermögens in dem vom

---

a) Tac. Ann. I, 10.

b) Vgl. Tac. Ann. II, 50: *Damnarique (iussit) si qua de Augusto irreligiose dixisset.*

Gesetz bestimmten Umfange[a]), nach der Insel Seriphus im aegaeischen Meere verbannt[b]).

Dieser von Tacitus speziell berichtete Fall war offenbar nicht der einzige seiner Art, wenn auch vielleicht der gravierendste. Das schamlos unsittliche Treiben der Frauenwelt, wie es hier in besonders skandalöser Weise an den Tag getreten war, forderte dringend eine Maſsregel, durch die es wenigstens äuſserlich in Schranken gehalten werden konnte. Der Senat erlieſs daher einen Beschluſs, welcher die gewerbsmäſsige Unzucht für Frauen und Jungfrauen ritterlicher und senatorischer [134]) Abkunft verbot[c]). Die verhältnismäſsig geringe Ausdehnung dieses Verbotes zeigt einerseits, daſs das Übel gerade in den vornehmen Kreisen am schlimmsten grassierte, ist aber andererseits auch ein Beweis für den kleinlichen Standesgeist, der im Senat herrschte und der zufrieden war, wenn nur die höchsten Kreise wenigstens vor dem ärgsten Skandal äuſserlich bewahrt blieben. —

Zwei andere Vorkommnisse nicht minder skandalöser Art wurden in demselben Jahre die Veranlassung zu energischen Strafmaſsregeln gegen die Vertreter des ägyptischen und mosaischen Kultus in Rom.

Der religiöse Nihilismus, bei dem namentlich die höheren Gesellschaftsklassen damals angelangt waren, erweckte das lebhafte Verlangen nach etwas Neuem und Interessantem auch in dieser Beziehung und machte es den Vertretern fremder Religionen, namentlich der ägyptischen und jüdischen, leicht, in diesen Kreisen Anhänger zu gewinnen [134 a]), wie denn dieser Umstand zugleich auch für die Ausbreitung des Christentums einen nicht zu verachtenden Stützpunkt bot[d]). Unter den Vertretern der fremden Kulte in Rom befanden sich aber, wie sich leicht denken läſst, auch genug solcher Leute, die das Interesse weiterer Kreise an ihrer Religion zu Zwecken auszubeuten verstanden, welche mit religiösen Motiven sehr wenig gemein hatten.

---

a) Vgl. die oben S. 52, A. a. angeführte Stelle Paul. sent. rec. II, 26, 14.
b) Tac. Ann. II, 85.
c) Tac. a. O. Vgl. Suet. Tib. 35.
d) Vgl. Act. Apost. 17, 16 ff.

Solchen schlauen Betrügern fielen zwei adelige Damen zum Opfer. Die eine, Fulvia mit Namen, eine Freundin und Anhängerin des israelitischen Kultus, liefs sich von einigen sehr zweideutigen Subjekten jüdischer Nation bereden, ihnen eine beträchtliche Beisteuer für den Tempelschatz in Jerusalem anzuvertrauen. Das Geld und der Erlös für die Wertgegenstände kamen aber natürlich nicht nach Jerusalem, sondern blieben in den Taschen der nichtswürdigen Betrüger stecken, die sich mit diesen Mitteln ein angenehmes Leben machten. Fulvia erfuhr indes nach einiger Zeit, wie schmählich sie hintergangen war, und liefs durch einen Bekannten dem Kaiser selbst Anzeige machen. Derselbe veranlafste, vermutlich bestärkt durch andere ähnliche Klagen über jüdische Betrügereien, einen Senatsbeschluſs, kraft dessen alle Juden aus Italien vertrieben und 4000 von ihnen zwangsweise nach der Insel Sardinien transportiert werden sollten, um dort bei der besonders schweren und gefährlichen Arbeit der Bekämpfung des Räuberunwesens verwandt zu werden [a]). Wie Tacitus [b]) hinzufügt, glaubte man sich so am sichersten eines Teiles der Judenschaft für immer entledigen zu können, da man darauf rechnete, dafs sie dem ungesunden Klima der Insel nicht lange würden Widerstand leisten können [136]).

Ein noch schändlicherer Betrug führte in derselben Zeit die Aufhebung des Isis- und Anubis-Kultus in Rom herbei. Ein junger römischer Ritter, Decimus Mundus, hatte, von heftiger Leidenschaft zu einer vornehmen Dame, Paulina, der Gattin eines gewissen Saturninus, entbrannt, nachdem alle Versuche, sie zu verführen, erfolglos geblieben waren, den Entschluſs gefafst, sich zu töten, als eine seiner Freigelassenen, Ide, sich erbot, ihm zur Erfüllung seines leidenschaftlichen Begehrens zu verhelfen. Sie begab sich zu den Priestern des Anubis, dessen eifrige Verehrerin Paulina war, und diese gaben sich zu einem schnöden Betrug her, durch den die fromme junge Frau ihrem Liebhaber ausgeliefert wurde. Man beredete sie, der Gott selber habe ihr seine Gunst geschenkt und wünsche mit ihr in einer be-

---

a) Joseph. Antt. XVIII, 3, 5 [135]).
b) Tac. Ann. II, 85.

stimmten Nacht zusammenzukommen. Paulina fühlte sich durch die vermeintliche Gnade des Gottes hochgeehrt und erschien an dem festgesetzten Abend im Tempel. Dort harrte sie, nachdem alle Lichter ausgelöscht und die Thüren verschlossen waren, des Gottes, an dessen Stelle sich indes, von ihr nicht erkannt, der junge Decimus Mundus seiner Beute bemächtigte. Die ganze Sache wäre wohl unentdeckt geblieben, wäre nicht Mundus in blinder Freude über den gelungenen Streich so keck und thöricht gewesen, sich nach einigen Tagen der Betrogenen selbst gegenüber als den verkappten Gott Anubis zu entdecken. Paulina, aufs tiefste empört über den Betrug, dessen Opfer sie geworden war, erzählte zunächst den Hergang ihrem Gatten, und dieser beschwerte sich über die Thäter direkt beim Kaiser, der, wie später in einem andern Fall[a]), selbst eine genaue Untersuchung anstellte, aus der sich die Schuld der Beteiligten ergab. Die Anubispriester, sowie die Freigelassene Ide wurden daraufhin hingerichtet, das Isis- und Anubisbild in den Tiber geworfen, ihr Tempel zerstört, und damit der ganze Kultus vernichtet. Mundus kam mit der Verbannung davon[b]).

a) Tac. Ann. IV, 22.

b) Jos Antt. XVIII, 3, 4[137]). Suet. Tib. 36. Tac. Ann. II, 85.

Anmerkungen.

1) Ein Bild des gegenwärtigen Standes der Tiberiusfrage und der einschlägigen Litteratur habe ich zu geben versucht in den Zusätzen zu meiner Übersetzung der in den Jahren 1856 und 1857 in den *Proceedings of the Literary and Philosophical Society of Liverpool* erschienenen Abhandlung von W. Ihne: „*A plea for the Emperor Tiberius*". (Zur Ehrenrettung des Kaisers Tiberius. Von W. Ihne. Aus dem Englischen mit Zusätzen von W. Schott. Strafsburg 1892.)

1a) So z. B. Wolterstorff (Über den Einflufs, den Tiberius auf die im Senat verhandelten Prozesse ausgeübt hat, Progr. Halberstadt 1853), der (S. 4 f.) die Vorzüge der Verwaltung des Kaisers anerkennt, trotzdem aber, eben aufgrund der Behandlung der Kriminaljustiz unter ihm, die Auffassung der Quellen von seiner Regierung und seinem Charakter in der Hauptsache teilt, und Duruy (Geschichte des römischen Kaiserreichs, übersetzt von Hertzberg, Bd. I., Leipz. 1885), dessen Gesamturteil über Tiberius lautet (S. 424): „Das Verdammungsurteil der Geschichte bleibt gerecht; dasselbe gilt aber keineswegs von allen Entscheidungsgründen." Auch er hat, obwohl er in einer eigenen Schrift (*De Tiberio imperatore*, Paris 1853) die Vorzüge der Verwaltungsthätigkeit des Tiberius ins rechte Licht gestellt hatte, sein Gesamturteil eben deshalb nicht geändert, weil er den Haupt-„Entscheidungsgrund", den auch er durchaus folgerichtig in der Behandlung der Kriminaljustiz erblickt, für einer Revision nicht bedürftig erachtet hat.

1b) Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung, 2 Bde., Leipzig 1885 ff.

2) Der Ausdruck des Tacitus ist hier nicht ganz genau: er zieht das Verbum *minuere* des technischen Ausdruckes *‚maiestatem minuere'* zu *proditione exercitum aut plebem seditionibus*, während dies mit *male gesta republica* logisch auf einer Stufe steht: Verrat eines Heeres, Aufwiegelung der Massen sind Mittel, wodurch *‚maiestas minuitur'*.

3) Die Frage: *an iudicia maiestatis redderentur* (bei Suet. Tib. 58 *an iudicia maiestatis cogi iuberet*), die der Praetor Pompeius Macer wahrscheinlich am Anfang der Regierung des Kaisers an diesen richtete, wird wohl auf die Schwurgerichtshöfe zu beziehen sein. Das deutet der Ausdruck *an iudicia reddérentur* bei Tacitus an und noch mehr der bei Sueton *an cogi iudicia iuberet*, was auf die Bildung des Gerichtshofes zu beziehen ist (vgl. Suet. Tib. 25: *iure tribuniciae potestatis coacto senatu*), und diese Auffassung entspricht den Verhältnissen am meisten. Zu der Frage, ob Prozesse über ein gesetzlich fixiertes Vergehen überhaupt stattfinden sollten, lag nicht die geringste Veranlassung vor; dagegen mochte es wohl am Platze scheinen, zu fragen, ob das Quaestionengericht für solche Verbrechen, die hauptsächlich Senatoren (und Ritter) betrafen, noch bestehen bleiben solle, nachdem doch thatsächlich schon unter Augustus der Quaestionenprozefs gegen Leute senatorischen (und ritterlichen) Standes selten oder gar nicht mehr zur Anwendung gekommen war (vgl. Dio Cass. LIII, 21, 5 f.; LII, 31, 3). Mit der Antwort: *exercendas leges esse* hätte dann Tiberius die Bestimmungen über das Gerichtswesen (*leges iudiciariae*) gemeint, die auch das Verhältnis von Senats- und Quaestionengericht betrafen (s. Herzog a. O. II, 1, S. 255; II, 2, S. 899). Der Zusammenhang, in dem Tacitus die Frage des Praetors und die Antwort des Kaisers berichtet, läfst vermuten, dafs er beides ebenso mifsverstanden hat, wie Sueton, der hinzufügt: *et atrocissime exercuit*, also an das Majestätsgesetz im allgemeinen denkt. Darauf, dafs Tacitus kurz vorher zweimal und auch sonst immer das Majestätsgesetz als *lex* (nicht *leges*) *maiestatis* bezeichnet, was auch bei Sueton das gewöhnliche ist, wird weniger Gewicht gelegt werden dürfen, da beide der Antwort des Kaisers offenbar den allgemeinen Sinn geben wollen: Alle Gesetze, wie sie von Augustus überliefert seien, sollten auch unter seiner Regierung gehandhabt werden. Darnach, ob überhaupt Majestätsgerichte stattfinden sollten, konnte der Praetor auch deshalb nicht fragen, weil das Senatsgericht ganz aufserhalb seines Amtskreises lag.

Es sollte also der Quaestionenprozefs auch für das *crimen maiestatis* in Geltung bleiben. Inwieweit ein gesetzlich fixierter Unterschied zwischen den vor die Quaestionen- und den vor das Senatsgericht zu bringenden Majestätsvergehen unter Tiberius und worin er bestanden hat, ist nicht genau zu erkennen. Thatsächlich erscheint wenigstens bei Tacitus für die erste Hälfte seiner Regierung nur der Senat als Gerichtshof für Majestätsvergehen; aber die einzelnen Fälle beziehen sich auch alle auf Personen senatorischen oder ritterlichen Standes; dafs aber daneben nicht eine eigene *quaestio de maiestate* für andere Leute bestanden haben und vor ihr auch wirklich der eine oder andere Prozefs thatsächlich geführt worden sein kann, ist durch nichts bewiesen. Für gemeine Ver-

brechen hat das Quaestionengericht während der Regierung des Tiberius thatsächlich weiterbestanden und waren auch Leute senatorischen Ranges demselben unterworfen. Das beweist einmal die Notiz des Tacitus (Ann. I, 75) über die persönliche Teilnahme des Kaisers an den Quaestionenprozessen (von diesen ist offenbar die Rede, vgl. das unten Anm. 61 zu dieser Stelle Bemerkte), wo *ambitus et potentium preces* erwähnt werden; ferner die Stelle Tac. Ann. II, 34, wo Piso sich beschwert über *ambitum fori, corrupta iudicia*, was sich ebenfalls auf Quaestionen beziehen mufs, endlich die bekannte Äusserung des Kaisers in der den Prozefs Pisos einleitenden Rede (Tac. Ann. III, 12): *Id solum Germanico super leges praestiterimus, quod in curia potius quam in foro, aput senatum quam aput iudices de morte eius anquiritur.* Die Bemerkung Herzogs a. O. II., 2, S. 900 A. 1: „Als *super leges* seiend konnte Tiberius die Jurisdiktion des Senates [sc. formell] bezeichnen, auch wenn im Gesetz eine Klausel Ausnahmen gestattete; denn das *iudicium legitimum* blieb die Quaestio" vermag die Beweiskraft dieser Stelle nicht zu vermindern; denn wenn das *veneficium* in andern Fällen nicht thatsächlich vor dem Quaestionengericht behandelt worden wäre, hätte sich der Kaiser mit der starken Betonung dieses dem Germanicus gewährten angeblichen „Vorzuges" nur lächerlich machen können; davon, dafs Piso selbst die *quaestio* auf dem Forum „verlangt" hätte (Herzog a. O. II, 2, S. 899 Anm. 1) ist gar nirgends die Rede. Bei Tac. Ann. II, 79 handelt es sich gar nicht um einen Unterschied zwischen *quaestio* und Senatsgericht; Piso erklärt einfach spottend (*eludens*) auf die Aufforderung des Vibius Marsus, *Romam ad dicendam causam veniret*, er solle damit doch gefälligst solange warten, bis die Anklage anhängig gemacht und damit die Verpflichtung zum Erscheinen für ihn gegeben sei; aus seiner Antwort geht aber zugleich hervor, dafs er zunächst gar nicht mit der Möglichkeit rechnete, vor das Senatgericht gestellt zu werden, sondern es als ganz selbstverständlich annahm, dafs der Prozefs bei der einschlägigen *quaestio* anhängig gemacht werden würde. Hierher gehört endlich noch eine Notiz Suetons (Tib. 30), der als Beleg für das — wenigstens anfangs — gute Verhältnis zwischen Kaiser und Senat als Ausnahmefall anführt: *praefectum alae de vi et rapinis reum causam dicere in senatu coegit.* Der von Herzog a. O. II, S. 901, A. 4 angeführte Fall des Plautius Silvanus, der wegen Ermordung seiner Frau von einer Kommission von Senatoren gerichtet werden sollte (T. A. IV, 22), ist als ein Ausnahmefall im entgegengesetzten Sinn zu betrachten; das Verbrechen war ein besonders schweres und an einer Frau senatorischen Standes begangen; aufserdem hat hier der Kaiser, an den sich zunächst der Vater der Ermordeten mit der Anklage wandte, nur zu gunsten des Senats auf das ihm zukommende Recht der direkten Bestrafung verzichtet,

indem er, ähnlich wie im Falle Pisos, die an ihn gebrachte und von ihm zunächst untersuchte Sache dem Senat zur Entscheidung übergab, der sie dann seinerseits an eine Kommission überwies. — Am frühesten scheint die *quaestio de repetundis* eingegangen zu sein; schon das Julische Repetundengesetz bestimmte, dafs Klagen wegen Erpressungen jedenfalls zunächst vor den Senat gebracht werden sollten. Vgl. Rein, Criminalrecht der Römer, Leipzig 1844, S. 629.

Auf die mutmafslichen Motive, die Tiberius zur Beibehaltung und entsprechenden Ausbildung des von Augustus begonnenen (vgl. die oben angeführten St. St. aus Dio Cassius) Systems der allmählichen Übertragung der jurisdiktionellen Kompetenzen der *quaestiones perpetuae* an den Senat bestimmt haben, und auf das Verhältnis zwischen diesem und dem Kaiser im allgemeinen (vgl. Ihne a. O. S. 79 ff. und Schott das. Anhang S. 180 f.) kann und soll hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur bemerkt, dafs Herzogs (a. O. II, 2, S. 900) Ausführungen darüber ebenso subjektiv sind als die des Dio Cass. LVIII, 16, 3, und dafs es für die Erklärung dieser durchaus natürlichen Weiterbildung überhaupt gar keiner künstlich konstruierten Motive bedarf; wäre man genötigt, nach besonderen Gründen speziell für Tiberius zu suchen, so würde es am nächsten liegen, an die schlimmen Erfahrungen zu denken, die Tiberius schon in der ersten Zeit seiner Regierung mit den Quaestionen machte (T. A. I, 75) und die es ihm wünschenswert erscheinen lassen mufsten, die Kriminaljurisdiktion mehr und mehr einer Körperschaft dauernd zu übertragen, auf die er nötigenfalls einen schnelleren und im ganzen einen regelmäfsigeren Einflufs ausüben konnte.

3[a]) Mit dem Widerspruch, der nach Ihne S. 96 A. 1 zwischen der Behauptung des Tacitus, dafs Tiberius durch die anonymen Pasquille erbittert worden sei, und anderen Stellen bestehen soll, wo von dem loyalen Verhalten des Kaisers gegen persönliche Schmähungen die Rede ist (T. A. II, 50, IV, 31), wird man es nicht so genau nehmen dürfen; abgesehen davon, dafs Tacitus für solche guten Handlungen des Kaisers meist nur Heuchelei als Motiv kennt, ist es doch nicht unmöglich, dafs in diesem Falle der Kaiser einmal vorübergehend erbittert worden ist, zumal wenn man annimmt, dafs sich unter jenen *carmina*, ebenso wie unter den Suet. Tib. 59 mitgeteilten, auch solche befanden, welche sich auf den unfreiwilligen Aufenthalt des Kaisers auf der Insel Rhodus bezogen: in diesem Punkt war Tiberius, wie wir Seneca (de ben. V, 25, 2, vgl. Suet. Tib. 56) glauben dürfen und wie auch sehr wohl begreiflich ist, stets etwas empfindlicher als in anderen Dingen. — Bedenken erregt dagegen die Behauptung, dafs diese Verbitterung die Veranlassung zur „Erneuerung" der Majestätsgerichte gewesen sei, umsomehr, als Sueton (Tib. 28) gerade für den Anfang der Regierung des Kaisers dessen tolerante Haltung den Schmähschriften gegenüber lobt und

dafür Äufserungen von Tiberius selbst anführt, die den Charakter der Authenticität tragen. Ferner mufs es unglaublich erscheinen, dafs jene Pasquille (deren Charakteristik vollständig auf die bei Suet. Tib. 59 mitgeteilten Proben pafst) bereits im ersten Jahre der Regierung des Kaisers aufgetaucht sein sollen, in dem zu ihnen noch nicht der geringste auch nur scheinbare Anlafs vorhanden war. Hätten wir hier wirklich den geschichtlichen Sachverhalt, und nicht blos taciteische Kombination vor uns, was sich nicht mit unbedingter Sicherheit bestimmen läfst, so hätten wir jedenfalls um so weniger Recht, die „Erbitterung" des Kaisers über solche von Gemeinheit strotzenden Machwerke auffallend oder gar tadelnswert zu finden.

4) Ein nachdrücklicher Hinweis darauf, dafs der künstlerisch-schriftstellerische Wert und die Autorität des Tacitus als Geschichtsquelle auf ganz verschiedenen Gebieten liegen, ist um so notwendiger, als diese beiden verschiedenen Seiten des taciteischen Werkes immer wieder verwechselt werden. Die Mafslosigkeiten auch in der Verurteilung des Tacitus als Mensch und Schriftsteller, zu denen sich namentlich Freytag in seiner bekannten Schrift: Tacitus und Tiberius, Berlin 1870 (keineswegs zu seinem Vorteil) durch seinen ungestümen Rettungs-Eifer hat hinreifsen lassen, sind ebenso zu verwerfen, als wenn Meiser (Studien zu Tacitus, Sitzber. der K. b. Ak. der Wiss. in München, Jahrg. 1884, S. 80 ff.) die Ansicht ausspricht, man müsse sich, wenn die Quellenforschung die unbedingte Autorität des Tacitus als Historiker verneine, schämen, ihn überhaupt noch eifrig zu lesen. Freilich wird auch die Bewunderung der schriftstellerischen Kunst des Tacitus bei wenigen soweit gehen, dafs sie mit Meiser (S. 84) seinen „tiefdringenden psychologischen Spürsinn" als hohen Vorzug der „kalten realistischen Glätte" Rankes gegenüberzustellen geneigt wären. Mit Recht spricht sich dagegen Liebenam, Bemerkungen zur Tradition über Germanicus (in Felckeisens Jahrbb. für Phil. u. Paed. CXLIII (1891) S. 717 ff. u. 793 ff) S. 723, Anm. 14 aus. Die Schlufsbemerkungen dieser vortrefflichen Abhandlung (S. 887 f.) sind wohl das treffendste und beste, was in dieser Frage bis jetzt gesagt ist.

5) Dieser Grundgedanke tritt noch besonders deutlich hervor an einer andern Stelle (Ann. IV, 32 f.), wo Tacitus die Aufgabe eines Geschichtsschreibers der Republik mit derjenigen eines Darstellers der Kaiserzeit vergleicht und die grofsen Vorzüge des ersteren gegenüber dem letzteren preist. Grofse Kriege, meint er, Städteeroberungen, im Innern bedeutungsvolle Verfassungskämpfe, grofsartige Schlachtenbilder, hoher Fürsten Heldentod — das war der Stoff des Geschichtsschreibers der republikanischen Zeit: wie arm und gering ist dem gegenüber das Gebiet des Darstellers der Kaiserzeit: *nos saeva iussa, continuas accusationes, fallaces amicitias, perniciem innocentium et easdem exitii causas coniungimus, obvia rerum similitudine et satietate.*

Dafs sich darin keine sehr tiefblickende Betrachtungsweise und jedenfalls eine ganz ungenügende und einseitige Auffassung von der Aufgabe eines Geschichtsschreibers der Kaiserzeit kundgibt, werden auch die eifrigsten Verehrer des Tacitus im Ernste nicht bestreiten können, sowenig ihm daraus ein Vorwurf gemacht werden soll und kann. Dieser schwerwiegende Mangel, zu dem noch der andere der unverhältnismäfsigen Betonung ethischer Gesichtspunkte gegenüber den rein geschichtlichen hinzukommt, wie er sich u. a. in den eigenen Worten des Tacitus (Ann. III, 65) ausspricht, könnte selbst durch den Nachweis eines sorgfältigen Quellenstudiums und einer genauen Quellenkritik vonseiten des Tacitus nicht aufgehoben werden, auch wenn dieser Nachweis, wie er u. a. von Nipperdey (in der Einl. zu seiner erklärenden Ausgabe der Annalen des Tacitus I [8], hrsg. v. Andresen, Berlin 1884, S. 23 ff), Binder (in seiner Schrift: Tacitus und die Geschichte des römischen Reiches unter Tiberius in den sechs ersten Büchern *ab excessu divi Augusti*, Wien 1880) und Wallichs (die Geschichtsschreibung des Tacitus, Progr. Rendsburg 1888 S. 23) zu erbringen versucht worden ist, nicht als mehr oder weniger mifsglückt bezeichnet werden müfste. Vgl. den Rezensenten von Freytags Tacitus u. Tiberius in v. Sybels Hist. Ztschr. XXVI (1871) S. 220. Jedenfalls herrscht in den Annalen trotz des angeblich genauen, kritischen Quellenstudiums eine starke Parteilichkeit im aristokratischen Sinne, wie wir sie bei der Betrachtung gerade der Kriminaljustiz öfters zu beobachten Gelegenheit haben werden. Der immer noch für Tacitus' Geschichtsschreibung in Anspruch genommenen „Objektivität" gegenüber, die der Rezensent Freytags a. O. S. 220 „eine von den Illusionen" nennt, „an denen die Philologie so grofsen Überfluss hat", gibt selbst Ranke W. G. III, 2, S. 292 den Einfluss der politischen Stellung des Tacitus auf seine Geschichtsdarstellung zu. Derselbe hat im allgemeinen wohl den einzig richtigen und möglichen Weg für die Kritik des Tacitus gewiesen, wenn er sich a. O. S. 293 dahin ausspricht, dafs die von ihm erzählten objektiven Thatsachen scharf von den daran geknüpften subjektiven Urteilen des Schriftstellers zu trennen seien (oder, wie dies sehr treffend Ihne a. O. S. 121 (vgl. S. 133) ausdrückt, dafs wir häufig „von dem Rhetor Tacitus an den Geschichtsschreiber Tacitus appellieren" müssen), nur dafs zu jenen „subjektiven Urteilen" oft auch die Gruppierung der Thatsachen im einzelnen und der ganze Ton der Darstellung zu rechnen und damit die Aufgabe jener Sonderung wesentlich erschwert ist. Sehr richtig sagt in dieser Hinsicht Merivale (*A History of the Romans under the Empire*, Vol. V, S. 106) nachdem er das von Tac. Ann. III, 16 wiedergegebene Gerücht über Pisos Tod erzählt hat: *It is not too much to assert that he really means us to believe most of the stories he thus repeats, under the protest that he cannot actually vouch for them. With this caution against the seductive*

influence of the most eloquent of historians I return to the narrative before us. Herzog, der für seine Anschauungen über die Regierung der ersten Kaiser (a. O. II, 1, S. 242 ff.) immer nur Stellen aus den Quellen, namentlich Tacitus anführt, und zwar gerade solche, die eben nur subjektive Urteile des Schriftstellers enthalten, (vgl. namtl. II, 1, S. 255 ff. u. Anm.), kennt eine solche Scheidung offenbar nicht. Von seinem Standpunkt aus hat er deshalb allerdings recht, wenn er II, 1, S. 259) sagt: „Und so bietet vom Tode Augusts ab die Geschichte seines Hauses nur verschiedene Variationen eines Schreckensregimentes, dessen Greuel, ob man sie in Suetons statistischer Aufzählung oder in dem tragisch gehaltenen Pragmatismus des Tacitus liest, einen ungemein düsteren Eindruck machen." Aber dieser „Eindruck" ist eben erst dann gerechtfertigt, wenn er auch durch die bloſsen Thatsachen hervorgerufen wird; ob dies der Fall ist, muſs die Kritik festzustellen suchen. Der unbedingten Abhängigkeit von den Quellen, die Herzog in der Beurteilung namentlich des Tiberius zeigt, gegenüber ist es besonders bemerkenswert, daſs ihm selbst bei einer andern Gelegenheit die Erkenntnis der Mängel dieser Quellen das Urteil abnötigt (II, 1, S. 267): „Wer den Konflikt zwischen der Freiheit der Republik und der Willkür des Imperiums mit der Würde der Tragödie beschreibt (sc. wie Tacitus), sieht nur die Würdelosigkeit, und wer die Figuren der Geschichte in ihren Privatgemächern aufsucht, um ihr Bild zu gewinnen (wie Sueton), wird es von hier aus leicht erreichen, selbst wirkliche Gröſsen klein zu malen." —

Auf die verschiedenen Ansichten über den Charakter der taciteischen Geschichtsschreibung (vgl. Schott bei Ihne a. O. S. 194 ff.) noch weiter bis ins einzelnste einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es sei hier nur noch erwähnt, daſs sich neuerdings auch Schanz in seiner Gesch. der röm. Litteratur (Müllers Hdbch. d. klass. Altwschft. VIII) II, S. 377 ff. in demselben vermittelnden Sinne wie Ranke ausgesprochen hat.

6) Vgl. Zumpt, Criminalrecht der Römer, II, 1, S. 234 ff. vgl. Herzog a. O. I, S. 1088 f.

7) S. Zumpt, Cr. R. II, 1, S. 228 ff. Herzog a. O. I, S. 485.

8) Vgl. Zumpt, Cr. R. II, 1, S. 230.

9) Vgl. Zumpt, Cr. R. I, 1, S. 229 ff.

10) Dies hat Zumpt verkannt, welcher (Cr. R. II, 1, S. 381 f.) die in dem Wesen der Sache nicht begründete Ansicht entwickelt, daſs die drei Majestätsgesetze der Republik *(Appuleia, Varia, Cornelia)* sich nur auf Beamte oder solche, die es werden konnten, d. h. allgemein Senatoren, erstreckt und nur den Zweck gehabt hätten, Miſsbrauch der Amtsgewalt von ihrer Seite (hauptsächlich gegen einander) zu verhindern, während Privatpersonen gegenüber für den

Beamten zum Schutze gegen Verringerung seiner *maiestas* die Anwendung seiner unmittelbaren Strafgewalt „genügt" habe, und dann S. 382 schliefst: „Erst einer späteren Zeit war es vorbehalten, durch Heranziehung der regierten Stände das Majestätsgesetz so zu verändern, dafs es die furchtbare Handhabe der Tyrannei wurde."

11) Zumpt, C. R. II, 1, S. 249 ff.

12) Ein charakteristisches Beispiel dafür bietet ein Prozefs gegen Sex. Titius im J. 97 v. Chr., welcher angeklagt und verurteilt wurde, weil er ein Bild des Saturninus in seinem Hause gehabt hatte. Vgl. Cic. p. Rab. perd. r. 9, 24; Zumpt, Der Criminalprozefs der römischen Republik Leipzig 1871, S. 502.

13) Vgl. Zumpt, Cr. R. II, 1, S. 230.

14) Vgl. Zumpt, Cr. R. II, 1, S. 232.

15) So dürfte mit Wesenberg (in seiner Ausgabe der Briefe Ciceros, Vol. I, *Lips.* 1885) zu lesen sein; der Zusammenhang erfordert diese Lesart. Der *ambitus*, will Cicero an dieser Stelle sagen, ist ein klar und bestimmt begrenztes Verbrechen; der Begriff der *maiestas* hat dagegen so fluktuierende Grenzen, dafs man jederzeit jeden, ohne eine Strafe wegen falscher, unbegründeter Anklage befürchten zu müssen (*impune*), wegen *maiestas minuta* anklagen kann. Auch Zumpts (Cr. R. II, 1, S. 386) Vermutung, dafs die Anklage gegen Claudius, an den der angeführte Brief Ciceros gerichtet ist, nur wegen Unterlassung der Einholung des *imperium* durch die *lex curiata*, also aufgrund eines blofsen Formfehlers, erfolgt sei, stimmt dazu sehr wohl. Um so auffallender ist es, dafs er selbst (Cr. R. II, 1, S. 378 Anm. d) die Lesart: *rara enim est maiestas, et sic Sulla voluit, ne in quemvis impune declamari liceret* annimmt und die Stelle auf ein bestimmtes Verbot der Verbalinjurien im Sullanischen Majestätsgesetz bezieht, wie es ähnlich Boissier, *L'opposition sous les Césars* ² Paris 1885, 165 u. Anm. 1 und andere gethan haben. Wenn Merivale a. O. V, S. 146 an Sullas Majestätsgesetz besonders rühmend hervorhebt: „*It was the object of Sulla . . . to withdraw the definition of majesty from a mere offence against public officers, to attempts upon the general interest of the commonwealth*", so ist das zunächst unrichtig, da es sich um die allgemeinen Interessen des Staates schon in den vorhergehenden Majestätsgesetzen gehandelt hatte; und aufserdem hat Sulla nicht eine durchgehende Änderung, sondern nur eine Erweiterung des Begriffs der *maiestas* durch sein Gesetz herbeigeführt, in welches die Bestimmungen der vorhergehenden *leges maiestatis* aufgenommen wurden: vgl. Zumpt, C. R. II, 1, S. 383.

15 a) Vgl. Herzog a. O. II, 1, S. 255.

16) Herzog a. O. II, 1, S. 31 f. — Auch ohne diesen thatsächlichen Beweis müfste die Unhaltbarkeit der Behauptung Merivales (a. O. V, S. 150 f.), erst Tiberius habe besondere Mafsregeln

zum Schutz für die Person des Herrschers für nötig gehalten, einleuchtend sein.

17) Herzog a. O. II, 2, S. 685. Dafs dies unter Tiberius bereits geschehen war, ist aus den Worten der Verteidigungsrede des wegen eines antimonarchischen Passus in seinem Geschichtswerk angeklagten Cremutius Cordus zu schliefsen (Tac. Ann. IV, 34): *Sed neque haec in principem aut principis parentem, quos lex maiestatis amplectitur.*

18) Nach dieser Thatsache ist zu berichtigen Merivale a. O. V, S. 162: „*Political charges against women were a new feature in Roman procedure*".

19) Suet. Tib. 2 bezeichnet es von seinem späteren Standpunkt aus geradezu als ein *iudicium maiestatis*, vor das die Schuldige gestellt worden sei.

19a) Vgl. Anm. 12.

20) Der Audsruck des Tacitus: *primus Augustus cognitionem de famosis libellis sub specie eius legis tractavit* weist so deutlich auf die Anwendung bereits vorhandener Bestimmungen auf eine besondere Art der *minuta maiestas* hin, dafs die Bemerkung Merivale's (a. O. V, S. 152, Anm. 1), der sich gerade auf diese Stelle beruft: „*Sulla, and after him Augustus, legislated specifically upon the subject of the famosi libelli*" geradezu unverständlich ist.

20a) Ob es sich in den Bestimmungen des Zwölftafelgesetzes nur um Verbalinjurien mit politischer Beziehung und gegen Beamte und Staatsmänner handelte, wie Zumpt, R. Cr. R. I, 1, S. 382 f. meint, oder ob alle Verbalinjurien ohne Unterschied durch sie getroffen waren, ist für unsere Frage von untergeordneter Bedeutung. Es sei nur darauf hingewiesen, dafs das erstere in den Stellen, die über den Inhalt jenes Abschnittes des Zwölftafelgesetzes erhalten sind (sie sind zusammengestellt von R. Schoell, *Legis XII tabularum reliquiae, Lipsiae* 1866, p. 140 f.) keine genügende Begründung findet.

21) Den Ausführungen Zumpts, R. Cr. R. II, 2, S. 45 und Anm. 11 (S. 514), kann man insoweit zustimmen, dafs das betreffende Gesetz über *famosi libelli* nicht, wie Rudorff, Römische Rechtsgeschichte I, Leipzig 1857, S. 101 (und ebenso Merivale a. O. V, S. 152, A. 1) annimmt, ein Teil der Bestimmungen der *lex Cornelia Sullae* über Injurien war, dafs die Ansicht Rudorffs durch die von ihm dafür geltend gemachten Stellen Horat. Sat. II, 1, 80 ff. und Dig. XLVII, 10, 5 nicht genügend begründet wird, und dafs der sonstige Inhalt des Sullanischen Injuriengesetzes sogar bestimmt gegen sie spricht. Andrerseits ist namentlich die angeführte Digestenstelle nicht wohl auf die Bestimmungen des Zwölftafelgesetzes zu beziehen, einmal weil das dort erwähnte Gesetz einen litterarischen Betrieb voraussetzt, wie er zur Zeit der Decemvirn unmöglich in Rom schon

vorhanden gewesen sein kann, und sodann auch, weil die dort erwähnte Strafe der Intestabilität, wenngleich für die Zeit der Decemvirn nicht ungewöhnlich, doch für diesen Fall nicht mit der in den angeführten Stellen ausdrücklich angegebenen körperlichen Strafe in Einklang zu bringen ist. Für das fragliche Ergänzungs-Injuriengesetz ist die Zeit nicht sicher zu bestimmen, doch wird man annehmen dürfen, dafs es zur Zeit des Dichters Naevius (vgl. oben S. 11) schon vorhanden gewesen ist, wenngleich auch dies nicht mit unbedingter Sicherheit erwiesen werden kann.

22) Merivale a. O. V, S. 154 u. A. 3.

23) Bei Tacitus spricht die ganze Darstellung jedenfalls nicht dagegen, der Ausdruck *tractavit* (nicht *tractabat*) sogar dafür.

23a) Eine annähernde Parallele würde dies in der Behandlung des *crimen adulterii* haben, das unter Augustus ebenfalls aufgrund des Majestätsgesetzes bestraft wurde (Tac. Ann. III, 24, vgl. oben S. 52 Anm. b). Ähnliche Auffassung bei Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit, I, 1, Gotha 1883, S. 244.

24) Hier möge kurz noch ein Unterschied in der Behandlung des Majestätsgesetzes unter Augustus von derjenigen unter Tiberius erwähnt sein, von dem Tacitus nichts sagt, der aber von Merivale a. O. V, S. 156 f. (vgl. auch V, S. 152, A. 1) aufgestellt wird. Nach ihm soll nämlich unter Tiberius eine „Ausdehnung des Majestätsgesetzes von geschriebenen auf gesprochene Worte" stattgefunden haben. Abgesehen davon, dafs ein grofser prinzipieller Unterschied hier gewifs nicht vorliegt, und dafs auch in den Injuriengesetzen, für die zuerst die gesprochenen und erst später die geschriebenen Worte inbetracht kamen, ein solcher Unterschied nicht gemacht worden ist, so wird Merivales Anschauung ebensowenig als die Behauptung Senecas (de ben. III, 27, 1): *sub divo Augusto nondum hominibus verba sua periculosa erant, iam molesta* durch die Thatsachen gerechtfertigt. So werden z. B. unter den Anschuldigungen gegen Cornelius Gallus, die zu dessen Verurteilung führten, in erster Linie unvorsichtige Äufserungen gegen Augustus erwähnt (s. Dio Cass. LIII, 23, 5), und Ovid sagt sogar noch bestimmter (Trist. II, 445 f.):

Non fuit obprobrio celebrasse Lycorida Gallo,
sed linguam nimio non tenuisse mero.

Von einem andern, ebenfalls von Tacitus nicht erwähnten, angeblichen Unterschied in der Behandlung des Majestätsgesetzes zwischen der Republik und der Kaiserzeit ist bereits oben die Rede gewesen (s. Anm. 10).

25) G. R. Sievers, Studien zur Geschichte der römischen Kaiser, herausg. von G. Sievers, Leipzig 1870, S. 95.

26) So Merivale a. O. V, S. 150 und Herzog a. O. II, 1, S. 255: „Eine besondere Verwertung für die Person des Princeps

hatte nun schon Augustus eingeführt und ziemlich weit auszudehnen gesucht; allein er war doch selten in den Fall gekommen, davon Gebrauch zu machen." In diesen Worten liegt übrigens bereits das Zugeständnis, dafs Augustus das Majestätsgesetz auch öfter anzuwenden sich nicht gescheut hätte, wenn ihn die Verhältnisse dazu genötigt hätten, dafs also jedenfalls der quantitative Unterschied in der Anwendung zwischen ihm und Tiberius im wesentlichen auf die Verhältnisse zurückzuführen ist.

27) Die beiden Kapitel 58 und namentlich 61 von Suetons Tiberius gehören in das Gebiet der bei diesem Anekdotenjäger beliebten Übertreibungen und Verallgemeinerungen, teilweise sogar enthalten sie nachweisbare Unwahrheiten: zu diesen gehört die Notiz (c. 58): *Statuae quidam Augusti caput dempserat, ut alterius imponeret; damnato reo etc.;* denn Granius Marcellus, auf den sich dies offenbar bezieht, wurde freigesprochen, ferner die Behauptung (c. 61): *Nemini delatorum fides abrogata,* denn noch in den letzten Regierungsjahren des Kaisers wurden Delatoren bestraft (vgl. T. A. VI, 30). Besonders reich an übertreibenden Verallgemeinerungen ist c. 61. Der einzelne Fall des am Neujahrstage verurteilten und hingerichteten Titius Sabinus (Tac. Ann. IV, 68 ff.) gestaltet sich bei Sueton zu einem öfters wiederholten Verfahren: *animadversum in quosdam ineunte anno novo.* Die Hinrichtung der Kinder Sejans (T. A. V, 9) wird bei Sueton zu „vielen" Fällen erweitert: *accusati damnatique multi cum liberis atque etiam libertis suis,* die dabei begangene Schändlichkeit zu einer Regel: *immaturae puellae . . . vitiatae prius a carnifice, dein strangulatae.* Ein einzelner Fall von Bestrafung einer Mutter, weil sie ihren Sohn beweint habe (T. A. VI, 10), gibt Sueton Veranlassung, von einem allgemeinen Verbot zu reden: *interdictum, ne capite damnatos propinqui lugerent.* Endlich ist die Notiz Suetons: *Citati ad causam dicendam . . . partim in media curia venenum hauserunt; et tamen . . . semianimes palpitantesque adhuc in carcerem rapti* eine Übertreibung eines einzelnen Falles (für den ganz selbstverständlich Tiberius nicht verantwortlich gemacht werden kann, da er doch einen Vergiftungsversuch in der Senatssitzung nicht voraussehen konnte) aus dem vorletzten Regierungsjahr des Kaisers (Tac. Ann. VI, 40).

Was man von der Glaubwürdigkeit und Sorgfalt Suetons zu halten hat, mögen zwei Beispiele illustrieren. Tib. 61 heifst es: *obiectum est poetae, quod in tragoedia Agamemnonem probris lacessisset.* Gemeint ist damit Mamercus Scaurus (vgl. Tac. Ann. VI, 29; Dio Cass. LVIII, 24, 3). Wie flüchtig mufs ein Schriftsteller gearbeitet haben, der eine so leichtfertige Notiz hinzuschreiben vermochte, ohne ihre Abgeschmacktheit wenigstens nachträglich einzusehen und sie daraufhin zu verbessern! Noch gravierender ist seine Behauptung Ner. 28, niemand habe gezweifelt, dafs Nero seiner-

seits seine Mutter Agrippina habe verführen wollen, während Tacitus (Ann. XIV, 2) ausdrücklich betont, dafs in diesem Punkt eine verschiedene Überlieferung existierte (deren Vertreter er namentlich nennt), dafs aber die Mehrzahl der Quellen und die allgemeine Meinung mehr der Annahme günstig sei, dafs Agrippina es gewesen, die ihrerseits ihren Sohn zu verführen versucht habe. Diese beiden Beispiele genügen, um das günstige Urteil Hertzbergs (Geschichte des röm. Kaiserreiches [Allgem. Geschichte in Einzeldarstellungen, herausg. von Oncken, II, 1], Berlin 1880, S. 430 f.) über Sueton zu widerlegen, an dem er „Wahrheitsliebe, sittlichen Ernst und verständiges Urteil" rühmt. Wirklichen unbestreitbaren Wert haben in dem Geschichtswerk Suetons nur die Nachrichten, die nachweislich auf archivalischen Quellen beruhen, so namentlich Reden im Senat und Briefe.

28) Freytag a. O. S. 106.

29) Dürr, Die Majestätsprozesse unter dem Kaiser Tiberius, Progr. Heilbronn 1880, S. 14 f.

30) Solche Versuche haben gemacht Sievers a. O. S. 93, Freytag a. O. S. 292 und Gentile, *L'imperatore Tiberio secondo la moderna critica storica* (Separatabdruck aus den *Rendiconti del Real Istituto Lombardo*, Juni 1887), Mailand 1887, S. 54. Auch Asbach hat in seinem Aufsatze: Römisches Kaisertum und Verfassung bis zur Erhebung Vespasians (Historisches Taschenbuch von v. Raumer-Maurenbrecher, VI. Folge, 7. Jahrg., S. 107 ff.), S. 119 ff., dem Vorgange von Sievers folgend, sich allzu sehr auf diese Statistik gestützt.

31) S. Ihne a. O. S. 71 ff.

32) Was von den Quellen und ihrer Darstellung des „systematischen Justizmordes" unter Tiberius gesagt ist, gilt natürlich auch von denjenigen neueren Forschern, deren Auffassung sich lediglich auf eben diese Quellen und deren subjektives Urteil gründet, so besonders von einer der neuesten Darstellungen, derjenigen Herzogs (vgl. Anm. 5) a. O. II, 1, S. 255 ff.: „Eine besondere Verwertung (sc. des Majestätsgesetzes) für die Person des Princeps hatte nun schon Augustus erfunden und ziemlich weit auszudehnen gesucht, allein er war doch selten in den Fall gekommen, davon Gebrauch zu machen. Tiberius machte nicht blofs, zuerst sparsam, dann in immer steigendem Mafse diesen Gebrauch, sondern er nützte auch die Weite des Begriffs in unerhörter Weise aus, liefs neben die gesetzliche Strafe der Verbannung die Todesstrafe setzen und die Mittel des Verfahrens aufs gehässigste handhaben." Wenn es in der Anm. 3 zu S. 256 heifst: „Die im Gesetz vorgeschriebene Strafe des Exils erscheint gegenüber den Fällen mit Todesstrafe als Ausnahme", und dafür nur kurz auf Suet. Tib. 61 und Tac. Ann. III, 50 verwiesen wird, so wird jeder, der selbst in dem Bericht des Tacitus

über die 5 letzten Jahre des Kaisers unter 30 Prozessen nur 6 Todesurteile vorfindet, über die kühne Allgemeinheit dieser Behauptung ebenso erstaunt sein als über das Urteil Schedlbauers (Kaiser Tiberius, Progr. Straubing 1875, S. 20):. „Der letzte Abschnitt im Leben des Tiberius gehört zu dem grauenhaftesten, was die Geschichte überhaupt berichtet." Andere moderne Darstellungen, denen selbst die unmäfsigsten Quellenangaben über die Ausdehnung des Majestätsgerichtes unter Tiberius noch nicht übertrieben genug sind (vgl. Schott bei Ihne a. O. S. 179 f. u. 189 f.), können hier füglich unberücksichtigt bleiben. Dagegen mag noch erwähnt werden, dafs, während Tacitus (Anm. III, 38) das Majestätsgesetz ein *complementum* nennt, das andern, namentlich Erpressungsanklagen, erst den rechten Nachdruck verliehen habe, Herzog a. O. II, 1, S. 256 der Ansicht ist, Tiberius habe sich gescheut, das Majestätsgesetz zu oft anzuwenden und zur Vermeidung der „Einförmigkeit" abwechslungsweise auch das Repetundengesetz als Justizmordwerkzeug benützt. Man mufs gestehen, dafs Herzog dem Erzheuchler Tiberius etwas mehr Klugheit zutraut als Tacitus; aber nichtsdestoweniger sind beider Kombinationen gleich subjektiv und unerwiesen; andernfalls würde eben eine solche Verschiedenheit der Darstellung des Verhältnisses zwischen Majestäts- und Repetundenprozefs innerhalb der Kriminaljustiz unter Tiberius nicht möglich sein.

33) Vgl. Mommsen, Römisches Staatsrecht II², S. 921: „man darf zweifeln, ob die Orgien des Justizmordes [?], wie sie das Senatsgericht unter Tiberius aufweist, bei einem Verfahren möglich gewesen wären, wo die moralische Verantwortlichkeit den Kaiser allein und persönlich traf."

34) Sehr charakteristisch ist in dieser Hinsicht, dafs Tacitus (Ann. IV, 34) beim Prozesse des Cremutius Cordus bemerkt: *accusabant Satrius Secundus et Pinarius Natta, Seiani clientes. Id perniciabile reo et Caesar truci voltu defensionem accipiens.* Die letzteren Worte haben indes wenig Bedeutung gegenüber dem Umstand, dafs Seneca Cons. ad Marc. [Dial. VI], 1, 2 f. den Prozefs des Cremutius lediglich als ein Werk des Sejan darstellt und den Kaiser gar nicht erwähnt.

35) Auch hier ist das Zugeständnis bemerkenswert, das Tacitus bei zweien der letzten Prozesse unter Tiberius macht: s. Tac. Ann. VI, 29: *Nihil hunc (Mam. Scaurum) amicitia Seiani, sed labefecit haud minus validum ad exitia Macronis odium*, und VI, 47: *Testium interrogationi, tormentis servorum Macronem praesedisse commentarii ad senatum missi ferebant, nullaeque in eos imperatoris litterae suspicionem dabant invalido ac fortasse ignaro ficta pleraque ob inimicitias Macronis notas in Arruntium.*

36) Wie auf die Zeit des Augustus, so hat man auch mehrfach auf die des Claudius und auf die Anfangsjahre Neros hingewiesen,

um die besonders weite Ausdehnung des Majestätsgerichtes gerade unter Tiberius hervorzuheben (vgl. Herzog a. O. II, 1, S. 265). Nach einer Nachricht Dios (LX, 3, 6) und einer Andeutung des Tacitus (Ann. XIV, 48) wäre nämlich das Majestätsgesetz „abgeschafft" worden. Wenn man nun auch kein besonderes Gewicht darauf legen will, dafs Dio von dem ἀσεβείας ἔγκλημα spricht, was auf die Ausschliefsung gestorbener und zu Gottheiten erhobener Herrscher von dem Schutz des Majestätsgesetzes hindeuten kann, so ist das, was uns von Tacitus' Annalen über die Regierung des Claudius erhalten ist, keineswegs geeignet, um uns von besonderen Vorzügen der Regierung des Claudius auch hinsichtlich der Kriminaljustiz zu überzeugen. Dafs irgend ein Gesetz, namentlich ein zum Schutze des Staates so unbedingt notwendiges wie das Majestätsgesetz, förmlich abgeschafft worden sei, ist ganz unglaublich; es kann sich höchstens um die praktische Anwendung handeln; auch in späterer Zeit war es thatsächlich noch vorhanden, und wurde z. B. gegen die Christen unter Trajan wieder angewandt (vgl. Herzog a. O. II, 1, S. 354). Auch für die Zeit des Claudius werden von Tacitus selbst mehrere Fälle erwähnt, die beweisen, dafs eine Aufhebung, ja auch nur eine praktische Aufserkraftsetzung des Gesetzes nicht stattgefunden hat. Unter diesen vier Fällen (Tac. Ann. XII, 42. 52. 59. 65) sind allerdings zwei, in denen die Ankläger bestraft wurden (XII, 42. 59), aber nirgends verlautet etwas davon, dafs dies mit der Aufhebung des Gesetzes motiviert worden wäre; im ersteren Falle ist sogar ausdrücklich gesagt, dafs Claudius geneigt war, die Klage anzunehmen und den Angeklagten zu verurteilen, und dafs ihn nur Agrippina zum entgegengesetzten Verfahren bestimmte. Was die ersten Regierungsjahre Neros anlangt, so wäre es nicht auffallend, wenn Seneca, so lange er den unbedingten Einfluſs über den Kaiser besafs, von den Gliedern der hohen Aristokratie zuweilen auch verdiente Anklagen und Verurteilungen abzuwenden gewufst hätte. Thatsächlich aber begegnet uns bereits im zweiten Jahr seiner Regierung eine Majestätsanklage gegen seine eigene Mutter, die nur durch die kluge Haltung derselben glücklich abgewandt wurde (T. Ann. XIII, 19 ff.). Auch was Tacitus (Ann. XIII, 25) aus dem folgenden Jahre erzählt, ist kein sehr beredtes Zeugnis für einen besonderen Segen der „Aufhebung" des Majestätsgesetzes; dasselbe gilt von dem Tac. Ann. XIII, 47 Berichteten. Nach alledem ist wenigstens ungenau, was Tacitus (Ann. XIV, 48) beim Majestätsprozese des Antistius (im J. 62) sagt: *Tum primum revocata ea lex.* Wäre wirklich das Majestätsgesetz formell aufgehoben gewesen, so hätte Tacitus immerhin angeben müssen, dafs faktisch auch unter Claudius Anklagen stattfanden, deren Inhalt sich mit dem des Majestätsgesetzes deckte.

37) Der Darstellung des Tacitus gegenüber, die dies als un-

zweifelhaft erscheinen läfst, hat es keine Bedeutung, dafs Dio Cassius die beiden Fälle getrennt erzählt (LVII, 9, 3 und 24, 7).

38) Vgl. auch das in Anm. 3 über Senats- und Quaestionengericht Bemerkte.

39) Zumpt, Cr.Pr. S. 443 ff.

40) Zumpt, Cr.Pr. S. 301; 510.

41) Dafs dieser Wunsch des Kaisers nicht auf eine Anfrage hin, sondern aus eigener Entschliefsung geäufsert wurde, deutet die Ausdrucksweise des Tacitus an: *quae ubi Tiberio notuere, scripsit consulibus etc.;* im andern Falle würde wohl deutlicher die Anfrage erwähnt und für den Bescheid des Kaisers *rescribere* gesetzt sein, wie z. B. Suet. Tib. 32.

42) Vgl. Anm. 32.

43) Der Ausdruck des Tacitus: ... *in modicis equitibus Romanis praetemptata crimina* hat seine Berechtigung insofern, als man wohl annehmen darf, dafs die Anklage gegen Falanius und Rubrius von Leuten ausging, die „einen Versuch" machen wollten, wie weit sich das Majestätsgesetz mit Zustimmung des Kaisers würde anwenden lassen. Ob man aber dabei mit Ihne a. a. O. S. 129 an „gewisse politische Parteien" zu denken hat, ist doch sehr ungewifs; es handelte sich wohl nur um einzelne (hauptsächlich gewerbsmäfsige) Ankläger.

44) Der Darstellung des Dio Cassius über den Prozefs des Falanius, in welcher der Kaiser als bei der Verhandlung anwesend erscheint (LVII, 24, 7: *πάντως δ'ἂν καὶ τὸν συμπωλήσαντα τῇ οἰκίᾳ τὸν ἀνδριάντα αὐτοῦ* [sc. *τοῦ Αὐγούστου*] *καὶ ἐπὶ τούτῳ κριθέντα ἀπεκτόνει, εἰ μὴ ὁ ὕπατος αὐτὸν ἐκεῖνον τὴν γνώμην πρῶτον ἀνήρετο. αἰδεσθεὶς γὰρ μὴ καὶ ἑαυτῷ τι χαρίζεσθαι δόξῃ, τὴν ἀπολύουσαν ἔθετο*) scheint eine Verwechslung mit dem Prozefs des Granius Marcellus zugrunde zu liegen.

45) Am ersten wohl von Ihne a. O. S. 30 Anm. 1. Das Musterprodukt des vollendetsten Byzantinismus, in dem sich jene abgeschmakte Insinuation findet, ist ein Beweis, wie wenig die Zeitgenossen des Kaisers Trajan Grund hatten, die Gesellschaft unter Tiberius als die Vertreterin eines besonders unwürdigen Servilismus zu brandmarken.

46) Nur dies können die Worte: *quanta Tiberii arte gravissimum exitium inrepserit* besagen sollen. Tacitus will mit ihnen offenbar andeuten, das Tiberius die Anklagen selbst veranlafst habe, um anfangs eine bei der geringen Bedeutung der Angeklagten *(modicis equitibus Romanis)* sehr wohlfeile und ungefährliche Milde zu beweisen und damit das öffentliche Urteil irrezuleiten, wie er es bei einem Majestätsprozefs unter Nero nach angeblich langer Unterbrechung des Majestätsgerichtes ausdrücklich ausspricht (Tac. Anm. XIV, 48). Dafs er seine Einleitung nicht umsonst geschrieben hat, zeigt das

ganz von ihr beeinflufste Urteil Peters über diesen ersten Prozefs (Gesch. Roms, III, Halle 1867, S. 175): „Es scheint, dafs Tiberius diese Anklagen nur veranlafst oder zugegeben habe, um die Majestätsklagen zunächst im Prinzip ins Leben zu rufen; auch waren die Angeklagten Männer von untergeordneter Bedeutung; sie wurden also freigesprochen."

47) Die irreführenden mifsgünstigen Einleitungen und Schlüsse der Berichte namentlich über die Kriminalsprozesse unter Tiberius, auf die auch Dürr in der bereits angeführten Abhandlung an verschiedenen Stellen hingewiesen hat, sind für die taciteische Geschichtsschreibung so charakteristisch, dass eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Beispiele dieser Art nicht überflüssig erscheinen mag. Abgesehen von der immerhin zu der Sache selbst in keinem Verhältnis stehenden Einleitung zu dem folgenden Prozefs, dem des Propraetors Granius Marcellus, erscheint besonders ungerechtfertigt die Einleitung zum Prozefs der Appuleia Varilla (Tac. Ann. II, 50), in welchem das *crimen maiestatis* auf Veranlassung des Kaisers gänzlich unberücksichtigt blieb: *adolescebat interea lex maiestatis* (vgl. S. 51 f). In der Darstellung des Prozesses der Lepida (T. A. III, 22 f), von der Tacitus selbst zugeben mufs, dafs sie *infamis ac nocens* gewesen sei, enthalten die Worte in der Einleitung: *cui super Aemiliorum decus L. Sulla et Cn. Pompeius proavi erant* offenbar die Insinuation, als ob ihr hoher Adel eine Veranlassung gebildet habe, sie vor Gericht zu ziehen, wie denn auch Merivale a. O. V, 163 im engsten Anschlufs an diese Worte sagt: *Lepida . . . who was esteemed of sufficient political importance to be subjected to charges of adultery and poisoning etc.* Auch der Ton der Erzählung der der Prozefsverhandlung voraufgegangenen Szene, den Pernice, Die ersten röm. Kaiser, der Adel und die Staatsverwaltung (Preufs. Jahrbb. XLVI, S. 23 ff), S. 31 äufserst treffend als einen „unnachahmlichen Zwischenton von stolzer historischer Objektivität und stillvergnügtem Behagen" bezeichnet, läfst die aristokratische Neigung des Schriftstellers in einer Weise erkennen, die über das einem objektiven Geschichtsschreiber Erlaubte hinausgeht. — Die Bestrafung der Ritter Considius Aequus und Caelius Cursor wegen falscher Delation schliefst Tacitus (III, 37) mit den auf Trübung des guten Eindrucks der Thatsache berechneten Worten: . . . *utrumque in laudem Drusi trahebatur: ab eo in urbe, inter coetus et sermones hominum obversante secreta patris mitigari: neque luxus in iuvene adeo displicebat: huc potius intenderet, diem aedificationibus, noctem conviviis traheret, quam solus et nullis voluptatibus avocatus maestam vigilantiam et malas curas exerceret.* Daran schliefsen sich die zum Prozefs des Caesius Cordus und Antistius Vetus überleitenden Worte (Tac. Ann. III, 38): *non enim Tiberius, non accusatores fatiscebant. Et Anchiarius Priscus Caesium Cordum pro cos. Cretae postulaverat repe-*

tundis, addito maiestetis crimine, quod tum omnium accusationum complementum erat. Bei der erst im folgenden Jahre zu Ende geführten Verhandlung wurde das *crimen maiestatis* ganz unberücksichtigt gelassen (Tac. Ann. III, 70). Die Verurteilung des Antistius Vetus auf Veranlassung des Kaisers erfolgte offenbar aufgrund von politischen Vergehen des Angeklagten, wie die Worte: *ut turbidum et Rhescuporidis consiliis permixtum* und noch mehr der dem Urteil beigefügte Zusatz *ut teneretur insula neque Macedoniae neque Thraeciae opportuna* zur Genüge beweisen. Die Verurteilung des C. Silanus, der, ebenfalls nach dem eigenen Zeugnis des Tacitus schuldig, wegen Erpressungen verbannt wurde, wobei Tiberius selbst die Strafe milderte (T. A. III, 66 ff.), wird durch die einleitenden Worte: *paulatim dehinc ab indecoris ad infesta transgrediebantur* von vornherein in ein ganz ungerechtfertigt mifsgünstiges Licht gestellt. Der Erzählung von der Freisprechung des ebenfalls schuldigen Ritters Cominius (T. A. IV, 31) folgen die kühlen und abschwächenden Worte: *quo magis mirum habebatur gnarum meliorum et quae fama clementiam sequeretur, tristiora malle etc.* Ebenso kann es endlich Tacitus nicht unterlassen, dem Bericht über die ehrenwerte Haltung des Kaisers gegenüber den ihm angebotenen besonderen Ehrenbezeugungen und die edlen Worte desselben in einem besonderen Fall eine längere Schlufsbemerkung anzuhängen, die den günstigen und wohlthuenden Eindruck des Vorhergehenden so gut wie vollständig vernichtet (T. A. IV, 37. 38). Vgl. auch Faust, *De Vellei Paterculi rerum scriptoris fide*, Diss. Giefsen 1891, S. 33 ff. u. 36 f.

48) Ob in den Worten des Tacitus *quaestor ipsius* ein Tadel liegen soll, ist kaum zu entscheiden. Thatsächlich bestand allerdings zwischen Ober- und Unterbeamten ein Pietätsverhältnis (vgl. Cic. div. in Caec. 19, 61 ff. und Verr. I, 15, 40); allein Cicero constatiert an der ersteren Stelle selbst einen Ausnahmefall (div. in Caec. 20, 64 f.) und gibt dazu die ganz richtige Begründung. Sehr häufig war die Anklage eines Beamten durch seinen Unterbeamten nicht, aber sie hatte auch nichts besonders Anstöfsiges (Zumpt Cr. Pr. S. 47 f.), und Tacitus selbst tadelt die Unterstützung der Anklage gegen C. Silanus durch dessen Legaten und Quaestor (T. A. III, 67) mit keiner besonderen Bemerkung.

49) Während über Caepis Crispinus gar nichts weiter bekannt ist, wird der hier als *subscriptor* genannte Romanus Hispo bei dem älteren Seneca des öfteren erwähnt (Sen. Controv. I, 2, 16; II, 13, 20; VII, 17, 13; IX, 26, 10 u. s.); er erscheint dort als eine Autorität auf dem Gebiete der Rhetorik und Jurisprudenz, und was Seneca von ihm sagt, stimmt im grofsen Ganzen mit den Worten des Tacitus *(qui formam vitae iniit etc.)* überein, welche sich demnach auf ihn, nicht wie Nipperdey z. d. St. bestimmt behauptet, auf Caepio Crispinus beziehen. Dafs sich, grammatisch betrachtet, das *qui* auf

diesen beziehen könnte, soll keineswegs geleugnet werden; doch sprechen Zusammenhang und Wahrscheinlichkeit für das Gegenteil. Allerdings wird uns von Hispo Romanus ebensowenig wie von Caepio Crispinus ein bestimmter Fall weiteren Auftretens als Ankläger bei Tacitus berichtet; aber nach der Charakteristik, die Seneca von ersterem gibt, läfst sich von ihm mit viel gröfserer Wahrscheinlichkeit als von dem nicht weiter erwähnten Caepio Crispinus annehmen, dafs seine Anklägerthätigkeit in die Zeit fiel, welche die jetzt verlorene Partie der Annalen behandelte.

50) Es ist nicht richtig, wenn Tacitus sagt: *maiestatis postulaverat.* Die *postulatio* mufs notwendig beide *crimina*, das *maiestatis* und das *repetundarum* umfafst haben, da die Verweisung des letzteren an die Recuperatoren frühestens aufgrund der erst später folgenden *interrogatio* erfolgen konnte (vgl. Zumpt, Cr. Pr. S. 173 f.) Dafs aber das *crimen maiestatis* und das *repetundarum* in einem Prozefs verhandelt wurde, geht aus dem Bericht des Tacitus hervor, der die Annahme, dafs es sich hier etwa um zwei verschiedene Verhandlungen zu verschiedenen Zeiten handele, vollständig ausschliefst, wenn man dem Historiker nicht eine hervorragend ungenaue und flüchtige Darstellung zutrauen will. Ebenso ungerechtfertigt ist es, dafs Freytag a. O. S. 100 u. 299 nur von der Majestätsanklage Notiz nimmt und die Repetundenklage nicht einmal erwähnt.

51) Vgl. Herzog II, 2, S. 900. Vor Caesar war eine gleichzeitige Anklage aufgrund mehrerer *crimina* nur insofern zulässig gewesen, als die Gesetze über Erpressungen von denen über andere Amtsverbrechen nicht getrennt waren und somit ein Beamter zugleich etwa wegen Erpressungen und Gewaltthätigkeit angeklagt werden konnte (Zumpt, Cr. R. II, 2, S. 333 ff); thatsächlich war es aber dann immerhin eine Hauptart von Vergehungen, die in diesem Fall den Gegenstand der Anklage bildete und nur mehrere Unterarten umfassen konnte. Die *lex Julia Caesaris de repetundis* schied zum ersten Male ausdrücklich die Erpressungen von den übrigen Amtsvergehen. Zumpt findet in der Vereinigung mehrerer *crimina* bei einem Prozefs, die er, seiner Auffassung des *crimen maiestatis* der republikanischen Zeit als eines blofs bei Beamten möglichen Amtsvergehens folgend, als ein Zurückgehen auf das vorcaesarianische System bezeichnet, einen grofsen Nachteil (Cr. R. II, 2, S. 351): „Es war kein Gewinn, dafs unter den Kaisern das alte System, vor einem einzigen Gerichtshofe, der fortan durch den Senat gebildet wurde, mehrere Amtsverbrechen zur Anklage zu bringen, erneuert wurde. Die Gerichtsbarkeit würde darunter wesentlich gelitten haben, wenn nicht die auf das Gemeinwohl gerichtete Macht des Herrschers dauernd dazwischen getreten wäre. Selbst so sind die Ausschreitungen, welche namentlich durch die Vereinigung des Majestätsverbrechens mit den Erpressungsklagen vorkamen und von Tacitus so ergreifend geschildert werden, diesem

Abweichen von der durch Caesar vollendeten Gerichtsverfassung zuzuschreiben." Da Zumpt „die auf das Gemeinwohl gerichtete Macht des Herrschers" anerkennt, so ist es um so auffallender, dafs ihm die „ergreifende" Darstellung des Tacitus verhindert hat, die Thatsachen zu prüfen und daraus zu ersehen, dafs von „Ausschreitungen", die speziell aus der Vereinigung der *crimina maiestatis* und *repetundarum* sich ergeben hätten, in Wirklichkeit, unter Tiberius wenigstens, nicht die Rede sein kann. An einer andern Stelle (Cr. Pr. S. 443) spricht sich Zumpt dahin aus, dafs durch die Vereinigung von Majestäts- und Repetundenprozefs die Formen der Behandlung auch für dieses strenger geworden seien, und das deshalb der Ankläger bestrebt gewesen sei, mit einer Repetundenklage möglichst eine solche auf Majestätsvergehen zu verbinden. Auch dafür fehlen Beweise aus den Thatsachen. In dem einen der von Zumpt angeführten Prozesse (T. A. III, 38. 70) fand, wie aus dem Bericht des Tacitus mit Sicherheit hervorgeht, das *crimen maiestatis* gar keine Berücksichtigung, in dem andern (T. A. IV, 19 f.) handelt es sich um ein *crimen maiestatis* im engeren Sinne (ungenügende Bemühungen um Niederwerfung eines gefährlichen Aufstandes) das von der Repetundenklage, die damit aufs engste zusammenhing, gar nicht getrennt werden konnte. Über die Verschiedenheit in der Auffassung von dem Verhältnis des *crimen maiestatis* zu dem *repetundarum* vgl. Anm. 32.

52) Vgl. Zumpt, Cr. P. S. 149.

53) Den Worten *rupta taciturnitate* gibt Mommsen ad vers. 38 der *lex Acilia repet.*, C. I. L. Vol. I, p. 67 eine Beziehung auf eine in diesem Gesetz enthaltene Bestimmung, wonach dem Richter bis zur Abstimmung unbetingtes Schweigen geboten gewesen sei. Dagegen hat Zumpt, der im Cr. R. II, 1, G. 150 diese Ansicht noch getheilt hatte, später im Cr. Pr. S. 347 den angeführten Worten die oben angenommene Deutung gegeben, hauptsächlich weil nach seiner Ansicht jene Verpflichtung zum Schweigen für den Richter gar nicht im Acilischen Gesetze enthalten gewesen sei. Ohne auf diese spezielle Frage näher einzugehen, halte ich die oben angenommene Auslegung schon durch den Sinn und Zusammenhang für geboten. Tiberius erscheint sonst bei Tacitus als *occultus ac subdodolus fingendis virtutibus* (vgl. Tac. Ann. VI, 51); deshalb hebt er es hier besonders hervor, dafs der Kaiser in diesem Falle nicht einmal Gleichgiltigkeit durch Schweigen zu heucheln wufste.

54) So werden die Worte *tulit absolvi reum criminibus maiestatis* mit Nipperdey z. d. St. aufzufassen sein. Vgl. auch Dio LVII, 24, 7 (wahrsch. mit Bezug auf den Fall des Granius Marcellus, s. Anm. 44): *τὴν ἀπολύουσαν ἔθετο.*

55) Nach Zumpt, Cr. R. II, 2, S. 129 ff. wäre zeitweilig für Prozesse über Amtsverbrechen die geheime Abstimmung unbedingt und ohne Ausnahme geboten gewesen.

56) Mit der besonders nachdrücklichen Hervorhebung der

Drohung *se quoque laturum sententiam, palam et iam iuratum* in der Darstellung des Tacitus läfst sich kaum die Ansicht Mommsens R. St. R. III, S. 993 u. Anm. 3), der sich für dieselbe eben auf diese Worte stützt, vereinigen, dafs nämlich auch in der ersten Kaiserzeit die offene Abstimmung das Regelmäfsige und die geheime blofs „nicht ganz ausgeschlossen" gewesen sein soll. Wollte man aber auch mit Mommsen a. O. Anm. 3 an die Möglichkeit denken, dafs „der Senat befugt war, im einzelnen Fall die geheime Abstimmung, wenn nicht zu beschliesen, so doch den Antrag darauf bei dem Kaiser zu stellen", so vermifste man für den vorliegenden Fall doch die Erwähnung, dafs ein solcher Antrag gestellt worden war. Tacitus würde sicher hervorgehoben haben, dafs Tiberius gegen die von ihm selbst zu Beginn der Verhandlung genehmigte Abstimmungsweise verfahren zu wollen erklärt habe; denn er will hier möglichst stark hervorheben, dafs die Erregung des Kaisers eine auffallend heftige war, und hätte dabei unmöglich diesen Widerspruch im Verhalten desselben unbetont lassen können. Dagegen erklärt sich die gleichmäfsige Betonung des *palam et iuratum* ganz ungezwungen bei der Annahme, dafs die offene Abstimmung ebenso wie die Vereidigung vor der Stimmenabgabe ungewöhnlich war und wie die letztere nur auf besonderen Wunsch des Kaisers erfolgte, wobei die Möglichkeit, dafs die offene Abstimmung thatsächlich häufig und öfter als die Vereidigung vom Kaiser angeordnet wurde, keineswegs ausgeschlossen ist.

57) Über Wortlaut und Inhalt des von den Richtern abzulegenden Eides in der republikanischen Zeit gehen die Ansichten auseinander; am wahrscheinlichsten ist die Ansicht Zumpts (Cr. R. II. 1, Anm. 84 [S. 414]), wonach der Eid das Verbot enthielt, auf die Abstimmung eines andern Richters in ungesetzlicher Weise einzuwirken. In der Kaiserzeit handelte es sich wohl nur um eine eidliche Versicherung, das Urteil nach bestem Wissen und Gewissen zum besten des Staates abgeben zu wollen. Vgl. Tac. Ann. IV, 31, wo es zunächst allerdings nur von dem Kaiser selbst, heifst: *P. Suillium . . . movendum in insulam censuit, tanta contentione animi, ut iure iurando obstringeret e republica id esse.*

58) Es kann nach dem übereinstimmenden Urteil aller neueren Forscher (vgl. Rein a. O. S. 610; Zumpt, Cr. R. II, 1, S. 14 f.; Herzog a. O. II, 2, S. 901 u. Anm. 2; die Dissertation von Saverot, *Les Récupérateurs*, Dijon 1885, ist mir nicht zugänglich gewesen) nicht mehr zweifelhaft sein, dafs die kurze Notiz des Tacitus: *de pecuniis repetundis ad reciperatores itum est* in der oben angegebenen Weise zu verstehen ist, oder m. a. W., dafs die *recuperatores* nur zivilrechtliche, aber keinerlei strafrechtliche Befugnisse hatten. Die entgegengesetzte Ansicht, wie sie von C. Sell in seiner Schrift: die *Recuperatio* der Römer, Braunschweig 1837, ausführlich, aber nicht überzeugend entwickelt ist, in allen Einzelheiten eingehend zu widerlegen, kann hier nicht unsere Aufgabe sein. Es sei hier nur

betont, dafs gerade die Begründung der Annahme, dafs auch im Falle des Gr. M. durch die *recuperatores* die strafrechtliche Seite des Prozesses behandelt worden sei, durchaus nicht als genügend erscheinen kann. Sell sagt mit Bezug auf diesen Fall (S. 379): „Die Thätigkeit der Recuperatoren auch an dieser Stelle (Tac. Ann. I, 74) auf die *litis aestimatio* zu beschränken, wie es unbedingt geschieht, dazu ist durchaus kein Grund vorhanden. Vielmehr spricht hiergegen noch ganz ausdrücklich der Umstand, dafs vorher von der *accusatio* wegen Majestätsbeleidigung die Rede ist, wonach das plötzliche Überspringen gerade auf die privatrechtliche Prozedur beim *crimen repetundarum*, auf die *litis aestimatio*, schwer zu erklären sein dürfte". Hier liegt der Irrtum zugrunde, als erzähle Tacitus in jenen Worten von einer ganz neuen „Prozedur"; es handelt sich vielmehr nur um das Resultat einer kriminalrechtlichen Untersuchung im Senat, das Tacitus ganz kurz berichtet, ohne von der Verhandlung selbst etwas zu erwähnen, weil es ihm mit Recht selbstverständlich und nach dem Zusammenhang jedes Mifsverständnis darüber ausgeschlossen schien, dafs die Verweisung der Sache an die *recuperatores* vom Senat aus erfolgte. Auch ist übersehen, oder jedenfalls nicht erklärt, dafs bei keinem andern Repetundenprozefs mehr von *reciperators* die Rede ist, am wenigsten da, wo eine Strafe vonseiten des Kriminalgerichtshofes verhängt wird (vgl. Tac. Ann. III, 66 ff.; III, 38. 70; IV, 19 f.).

59) Die Notiz Suetons (Tib. 61) über diesen Fall enthält fast ebensoviel unwahre Erdichtungen als Sätze. Dafs eine *quaestio per tormenta* nicht stattgefunden hat, wird angesichts des Umstandes, dafs Tacitus eine solche nicht mit einer Silbe erwähnt, niemand im Ernste bezweifeln. Von einer Verurteilung des Gr. M. wegen Majestätsbeleidigung ist noch weniger die Rede; wenn sich die Notiz *damnato reo* aber auf die Verweisung der Sache an die *reciperatores* beziehen sollte, so wäre das für Suetons leichtfertige Kompilierarbeit nur noch bezeichnender und gravierender. — Unzutreffend und nirgends begründet ist auch die eigentümliche Darstellung des Falles bei Merivale a. O. V, S. 159, nach welchem der Senat von Tiberius nur mit Mühe verhindert wird, den Angeklagten wegen Majestätsvergehen zu verurteilen, und dann, um nicht ganz unbefriedigt zu bleiben, von dem Kaiser die „Erlaubnis" erhält, in der Verhandlung über das *crimen repetundarum* die Verurteilung auszusprechen; schon deshalb, weil, wie oben (vgl. Anm. 58) gezeigt ist, von einer „Verurteilung" im eigentlichen Sinne gar nicht die Rede sein kann. —

60) Dürr a. O. S. 4 Anm. 3 weist darauf hin, dafs diese Worte nicht unbedingt einen Tadel für Tiberius enthalten müssen; das ist zuzugeben, aber dafs sie thatsächlich in dem Zusammenhang und nach dem ganzen Ton der Worte des Tacitus hier mifs-

billigend gemeint sind, dafür wird es eines Beweises gewifs nicht bedürfen.

61) Die Notiz über die Teilnahme des Kaisers an Gerichtsverhandlungen bringt Sueton in einem Zusammenhang, der sie, wenn auch noch nicht in tadelndem Sinne gemeint, doch immerhin als eine Bethätigung der kaiserlichen Gewalt erscheinen läfst (Suet. Tib. 33 init.: *paulatim principem exseruit . . . . ac primo eatenus interveniebat, ne quid perperam fieret . . . . . magistratibus pro tribunali cognoscentibus plerumque se offerebat consiliarium etc.*). Herzog (a. O. II, 2, S. 721 u. Anm. 1), der das bei Sueton a. O. Erwähnte mit dem Sueton. Aug. 35 Erzählten gleichstellt, sieht in diesen Akten einen Ausfluſs der Befugnis, „wie in andern Zweigen der Verwaltung, so auch in diesem aus eigenem Entschluſs heraus einzutreten und in Zivil- und Kriminalsachen an die Stelle des ordentlichen Richters mit eigener Cognition zu treten." Da Herzog an diesem Ort die Stelle Tac. Ann. I, 75 nicht anführt, scheint es, daſs er das dort Erwähnte auf etwas anderes bezieht als das von Sueton. Tib. 33 Erzählte. Wäre Sueton nicht auch sonst in der Chronologie ungenau und flüchtig, so könnte der Zusammenhang, in welchem sich die fragliche Notiz bei ihm findet, im Verhältnis zu c. 26, wo der Beginn des „civilen" Verhaltens des Tiberius erst nach der Unterdrückung der Libonischen Anschläge, also nach dem Jahre 16 angesetzt wird, sodaſs jene Notiz nicht auf die allererste Zeit der Regierung des Kaisers sich bezöge, für einen solchen Unterschied sprechen, da die Bemerkungen des Tacitus an die Erzählung des Prozesses des Granius Marcello anknüpfen und dort von einem schon von Anfang oder spätestens vom J. 15 ab beobachteten Verfahren die Rede ist. Der Inhalt der beiden Stellen, wichtiger als alle Chronologie, zumal bei Suetonius, spricht aber dafür, daſs sich beide Stellen auf dasselbe beziehen, nämlich auf eine formell private, thatsächlich aber den Gang der Verhandlung und das Urteil beeinflussende und bestimmende Teilnahme des Kaisers an Gerichtssitzungen, nur daſs Sueton die faktischen Wirkungen des Verfahrens noch schärfer und drastischer hervorhebt als Tacitus (mit dem Ausdruck Suetons:. *plerumque se offerebat consiliarium* vgl. Sueton. Claud. 12: *cognitionibus magistratuum ut unus e consiliariis frequenter interfuit).* Bei Dio ist ein Unterschied gemacht zwischen der formell privaten Teilnahme des Kaisers an den Verhandlungen (LVII, 7, 6 ὡς πάρεδρος, entsprechend dem *consiliarius* Suetons) und den Fällen, in welchen der Kaiser auch formell als oberster Richter und Vorsitzender der *quaestio* erscheint (Dio LVII, 7, 2).

62) Während Bayerl, Bemerkungen zu den neueren Anklagen gegen Cornelius Tacitus, Progr. Pilsen 1874 und Champagny, *Les Césars* I[5], Paris 1876, S. 313, diese Bemerkung des Tacitus

für durchaus gerechtfertigt und begründet halten (weil sie nicht zu verstehen scheinen, dafs Tacitus damit seiner Ansicht, dafs die *libertas* mehr wert sei als die *veritas iudiciorum*, Ausdruck geben will), sagt Sievers a. O. S. 30 darüber sehr treffend: „Gerechtigkeit scheint überhaupt das zu sein, was die Schriftsteller, denen wir die Kenntnis der Kaiserzeit verdanken, am wenigsten wünschen." Vgl. auch Ihne a. O. S. 119: „Dies (die Bemerkung des Tacitus) zeigt, dafs selbst nach der Anschauung des grofsen Historikers die Freiheit, das Recht zu gunsten der Grofsen zu beugen, wünschenswerter war, als der Zwang, gerechte Urteile zu fällen." —

63) Sueton ist auch hier in der chronologischen Kombinierung der Ereignisse ungenau. Er bringt die Soldatenaufstände am Rhein und in Pannonien, die Anschläge der Pseudo-Agrippa und die des Libo in Zusammenhang, um daraus das zögernde Verhalten des Kaisers bei der Übernahme der Regierung zu erklären. Der Anschlag des Clemens wurde indefs, wie aus Tacitus (Ann. II, 39) hervorgeht, erst im J. 16 zur Kenntnis des Tiberius gebracht; der Aufstand der Legionen in Pannonien war bereits Ende September des J. 14 (s. Tac. Ann. I, 28 und Nipperdey, z. d. St.), der der Rheinischen Legionen ebenfalls im Herbst des J. 14 unterdrückt. Andrerseits ergibt sich für die Zeit der ersten Anzeige von Libos Anschlägen das Jahr 15 aus einer Vergleichung des Berichtes des Tacitus mit der Notiz Suetons: *secundo demum anno in senatu coarguit*, d. h. erst ein Jahr (nicht, wie Freytag S. 115 Anm. 2 fälschlich meint, zwei Jahre) nach der ersten Anzeige kam es zur Verhandlung; die Verurteilung fand Mitte September des Jahres 16 statt (Tac. Ann. II, 32), die *nominis delatio* demnach jedenfalls auch im Jahre 16, sodafs als Zeitpunkt der ersten Anzeige mit vollständiger Sicherheit das Jahr 15 angesetzt werden kann.

64) Dafs es ihm nicht nur um eine Anzeige, sondern um die Erlangung der Erlaubnis zur *nominis delatio* vonseiten des Kaisers zu thun war, zeigen deutlich die Worte des Tacitus (A. II, 28 init.): *Ut satis testium, et qui servi eadem noscerent, repperit, aditum ad principem postulat, demonstrato crimine et reo.*

65) Die Worte des Tacitus: *celebre inter accusatores Trionis ingenium erat* enthalten einen starken Anachronismus: Fulcinius Trio begann seine Laufbahn als *accusator* eben erst in jenem Prozefs.

66) Welchen Grund die Bevorzugung des Vibius hatte, läfst der pathetische und bei aller Ausführlichkeit doch in vielen Einzelheiten ungenaue und unvollständige Bericht des Tacitus nicht erkennen. Man könnte allenfalls auch annehmen, dafs Vibius eben deshalb bevorzugt ward, weil er die wichtigen Dokumente in Händen hatte, doch würde man dann eine Auskunft darüber vermissen, wie er in ihren Besitz gelangt war.

67) Das letztere ist umsoweniger unglaublich, als im römischen

Gerichtsverfahren die Erregung persönlicher Gefühle für den Angeklagten (seltener gegen ihn) eine grofse Rolle spielte (vgl. Zumpt, Cr. Pr. S. 127 f.). Ganz thöricht ist die Darstellung Dios (LVII, 15, 4 f.), dessen Bericht überhaupt äufserst oberflächlich ist, Tiberius habe den Libo, solange er gesund gewesen sei, unbehelligt gelassen, und ihn erst, als er tödlich krank geworden sei, in einer Sänfte in die Kurie bringen lassen (!).

68) Vgl. Borghesi, *Oeuvres* V, 301 und Nipperdey zu Tac. Ann. II, 27.

69) In einem Fall analoger Art, bei dem es sich ebenfalls um Vergehen gegen seine eigene Person handelte, hatte auch Augustus den Vorsitz in der Verhandlung geführt (Dio Cass. LV, 14 ff.).

70) Die Worte *certabantque, cui ius perorandi in reum daretur* beziehen sich nicht auf die *divinatio*, die selbstverständlich schon vorher stattgefunden hatte, überhaupt nicht auf die Feststellung eines juristisch fixierbaren Vorrechtes; es handelt sich nur um einen thatsächlichen Vorzug, um den die Ankläger privatim unter sich stritten *(quia nec ipsi inter se concederent)*: jeder wollte gern die Ehre haben, mit einer Anklagerede zu glänzen, und sie vereinbarten schliefslich, dafs keiner diese Ehre haben sollte, damit niemand benachteiligt wäre. Der Senat seinerseits erachtete es als eine Forderung der Billigkeit, dafs eine besondere Rede gegen Libo unterlassen werde, da auch für ihn eine solche nicht gehalten wurde.

71) Eine Nötigung, dem Angeklagten einen *patronus* zu stellen, wenn derselbe einen solchen nicht selbst zu finden vermochte, bestand demnach für den leitenden Gerichtsbeamten nicht; aber andererseits ist doch keinerlei Beweis dafür vorhanden, dafs der Vorsitzende des Gerichts nicht die Befugnis gehabt hätte, dem Angeklagten einen Verteidiger zu stellen, wenn derselbe darum gebeten hätte. Zu der Annahme, als ob man etwa dem Libo absichtlich und gegen die Sitte den Verteidiger vorenthalten habe, berechtigt die Darstellung des Tacitus jedenfalls nicht, und noch weniger kann von einer thatsächlichen Benachteiligung des Angeklagten in dieser Hinsicht die Rede sein, da ja auch keine Anklagerede gehalten wurde und damit auch eine besondere Verteidigung nicht nötig war.

72) Nicht, wie Nipperdey z. d. St. meint, die „Anklageschriften", denn es wurde nur eine solche eingereicht. Der Plural *codicilli* hat bei Tacitus auch sonst Singularbedeutung, vgl. Ann. III, 67: *ausis ad Caesarem codicillis* (hier = ein Brief).

73) Nicht „die, welche sie eingereicht hatten und in denselben als Zeugen aufgeführt waren", wie Nipperdey z. d. St. erklärt, denn es sollten weder die Ankläger selbst Zeugnis ablegen, noch ist überhaupt in dem Prozefs vom Auftreten von Zeugen die Rede.

74) Vgl. Zumpt, Cr. Pr. S. 330 f.

75) Nach Tacitus durch ein *vetus senatus consultum*, worüber nichts bekannt ist; Dio Cassius (LV, 5, 4) spricht von einem *νόμος*, Cic. Mil. 22, 50 von einer *lex*.

76) Mit welchem Recht Dürr a. a. O. S. 24 A. 2 diese Umgehung des Gesetzes „ein jedenfalls erbärmliches Mittel" nennen kann, ist nicht einzusehen. Wird man auch die *quaestio servorum* vom modernen Standpunkt aus keineswegs als eine besonders gute und vorzügliche Einrichtung bezeichnen können, wie z. B. Demosthenes (adv. Onetor. I, 37, p. 874 R.) es thut, so mufs man doch andrerseits zugeben, dafs die Unmöglichkeit, einen Sklaven gegen seinen Herrn zu vernehmen, ein schwerwiegender Mangel war, der sich unter Umständen sehr empfindlich fühlbar machen konnte, und sich auch thatsächlich fühlbar gemacht hat, wie die für das Verbrechen des Incests mit vestalischen Jungfrauen schon in der republikanischen Zeit statuierte Ausnahme (Cic. Mil. 22, 50 u. partt. oratt. 34, 118) beweist, und dafs daher die Beseitigung jenes Verbotes auf irgend eine Weise dringendes Bedürfnis war. Die Begründung des Unterschiedes, den Montesquieu (*De l'esprit des lois, liv.* XII, *chap.* 15) zwischen dem Auftreten der Sklaven gegen ihren Herrn als Angeber und als Zeuge macht, indem er jenes mit der richtigen Motivierung: „*On ne doit rien négliger de ce qui mène à la découverte d'un grand crime*" rechtfertigt, dieses aber verwirft, dürfte kaum in der Natur der Sache selbst gegeben sein. Wenn aber Nipperdey z. d. St. den Tadel des Tacitus gerechtfertigt findet und meint, man hätte besser gethan, jene Bestimmung einfach aufzuheben, wie es anläfslich der catilinarischen Verschwörung geschah (Cic. partt. oratt. 34, 118), statt „sich hinter diese Lüge" zu „verstecken", so ist zu bedenken, dafs man das jedenfalls, nachdem man schon über die formell korrekte Umgehung des Gesetzes Bedenken geäufsert hatte (vgl. die bereits Anm. 75 angeführte Stelle Dios und die folgende Anmerkung), als ganz unerträgliche Tyrannei empfunden und beurteilt hätte; und wenn gar die Aufhebung des Gesetzes mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Sache begründet worden wäre, hätte es Tacitus gewifs so wenig wie in analogen Fällen (Tac. Ann. III, 66; IV, 19) unterlassen, seinen bittern Hohn darüber anzubringen.

77. 78) Den Widerspruch zwischen Dio Cassius (LV, 5, 4), der berichtet, dafs dieses Mittel bereits von Augustus angewandt worden ist, und Tacitus (Ann. II, 30), der davon nichts zu wissen scheint und den Kaiser Tiberius wegen seiner angeblich ersten Anwendung dieses Verfahrens *callidus novi iuris repertor* nennt, sucht Zumpt (Cr. Pr. S. 319 ff.) zu lösen. Er ist der Ansicht, Augustus habe jenes Ausnahmeverfahren nur für das Verbrechen des Ehebruchs angeordnet, und insofern, als Tiberius dasselbe auch auf das Majestätsgericht ausgedehnt habe, könne Tacitus mit einem gewissen Recht von einem Erfinden eines *novum ius* durch ihn sprechen. Dieser

Unterschied wäre auch unter der Voraussetzung, dafs Zumpts Vermutung richtig wäre, ein sehr sophistischer und der Ausdruck durchaus übertrieben, und die sarkastischen Worte würden schlecht zu der vielgerühmten „Gewissenhaftigkeit" des Tacitus stimmen; er hätte jedenfalls die Pflicht gehabt, wenigstens kurz darauf hinzuweisen, dafs Tiberius nur eine weitere Ausdehnung eines von Augustus bereits „schlau erfundenen" Verfahrens „dazu erfunden" habe.

Nun ist es aber nichts weniger als ausgemacht, ja im Gegenteil sogar durchaus unwahrscheinlich, dafs Zumpts Vermutung richtig ist. Von irgend welchem Zusammenhang der fraglichen Bestimmung des Augustus mit seinen Ehebruchgesetzen findet sich zunächst in der geschichtlichen Quelle, d. h. bei Dio Cassius, auch nicht die geringste Spur. Von LV, c. 3 ab werden dort einige Verfügungen des Augustus erwähnt, die teils allgemeinen, teils nur geteilten Beifall fanden. Nachdem dann in c. 5 eine Verfügung zwecks Beschränkung der Wahlbestechungen genannt ist, fährt Dio fort zu erzählen, diese Verfügung habe allgemeinen Beifall gefunden, dagegen eine andere nur geteilten: es war dies die Anordnung, dafs, *ὁσάκις ἂν χρεία τοιούτου τινὸς γένηται*, die Angeklagten einem Ärarbeamten oder dem Kaiser selbst verkauft werden sollten, um ihre peinliche Befragung (gegen ihren Herrn) auf diese Weise zu ermöglichen. Dio fügt dann hinzu, dafs es — wie natürlich — damals ängstliche und kleinliche Gemüter gab, die hinter dieser Mafsregel eine „Aufhebung des Gesetzes" witterten, während andre vernünftig genug waren, ihre Notwendigkeit einzusehen, weil Verschwörungen gegen das Haupt des Staates, deren Geheimhaltung durch jenes Verbot der *quaestio in caput domini* wesentlich erleichtert war, durch Umgehung dieses Verbotes wesentlich erschwert wurden. Dazu bemerkt Zumpt (a. a. O. S. 322): „Dio begründet sie (die Notwendigkeit jener Mafsregel) mit den gegen Augustus gerichteten Verschwörungen, weil der Ehebruch benützt wurde, um politischen Einfluſs zu gewinnen und Versuche zum Sturze des Augustus selbst zu machen." Eine solche Begründung müfsten wir, wenn uns ein Zusammenhang zwischen der *lex Julia de adulteriis* und jener Verfügung betreffs der *quaestio servorum* überliefert wäre, umsomehr anerkennen, als uns auch von Sejan erzählt wird, dafs er den Ehebruch als politisches Mittel in dem angedeuteten Sinne benützt habe (Dio Cass. LVIII, 3, 8), und Sueton (Aug. 69) sogar von Augustus selbst sagt: *Adulteria exercuisse ne amici quidem negant, excusantes sane non libidine, sed ratione commissa, quo facilius consilia adversariorum per cuiusque mulieres exquireret.* Aber bei blofser Erwähnung von Verschwörungen sogleich an den Ehebruch als Mittel dazu zu denken, ist doch zu unbegründet. Gerade der Prozefs des Libo zeigt, wie wichtig für Verhandlungen über geheime Verschwörungen, auch ohne dafs

gerade Ehebruch dabei vorkam, die Möglichkeit der Hinzuziehung von Sklaven zum Verhör sein konnte.

Auch die Zeit, in welcher jene Verfügung getroffen wurde, spricht nicht zu gunsten der Zumptschen Hypothese: nach Dig. XLVIII, 18, 8 wurde sie im Jahre 8 n. Chr. gegeben, während die Ehebruchgesetze wahrscheinlich aus dem Jahre 18 v. Chr. stammen (Dio Cass. LIV, 16; Herzog a. a. O. II, 1, S. 156, Anm. 1); ebenso verhält es sich auch mit dem in den Digesten (a. a. O.) mitgeteilten Wortlaut der Verfügung *(Edictum divi Augusti . . . . in hunc modum exstat: quaestiones neque semper in omni causa et persona desiderari debere arbitror, et cum capitalia et atrociora non aliter explorari et investigari possunt quam per servorum quaestiones, efficacissimas eas esse ad requirendam veritatem existimo et habendas censeo)*, wenn auch der Umstand, dafs diese Worte aus Paulus lib. II *de adulteriis* angeführt sind, darauf hinweist, dafs (was indes ohnehin selbstverständlich ist) sie auch für das *crimen adulterii* zur Anwendung kommen konnte, ja dafs sie thatsächlich für solche Fälle am häufigsten in Anwendung gekommen ist, woraus sich auch hinlänglich erklärt, dafs in dem bereits angeführten Digestentitel (XLVIII, 18) auch sonst noch so häufig von der *quaestio servorum* inbezug auf das *crimen adulterii* die Rede ist: dafs für die allgemeinen bürgerlichen Rechtsverhältnisse die Möglichkeit der Anwendung der *quaestio* für das *crimen adulterii* wichtiger war als die für das *crimen maiestatis*, liegt in der Natur der Sache. Aber dafs sie nicht auf diese einzelne Gruppe von Verbrechen beschränkt und eine solche Beschränkung auch nicht ursprünglich vorhanden war, zeigt die allgemeine Fassung des ersten Satzes jenes Digestentitels: *in criminibus eruendis quaestio adhiberi solet.* Auch erscheint an einer Stelle derselben die *quaestio* ausdrücklich in Verbindung mit dem *crimen maiestatis* (XLVIII, 18, 10). Auch die Begründung der *publicatio servorum* zum Zweck der *quaestio*, wie sie Dig. XLVIII, 5, 28 (27), 11, allerdings im Zusammenhang mit der *lex Julia de adulteriis*, gegeben ist, enthält nichts, was nicht auf alle andern *crimina* ebensogut pafste: *ratio autem publicandorum servorum ea est, ut sine ullo metu verum dicant et ne, dum timeant se in reorum potestatem regressuros, obdurent in quaestione.*

Inwiefern endlich die Einzelbestimmungen der *lex Julia de adulteriis* zu gunsten der Annahme Zumpts sprechen sollten, der sich auf dieselben für seine Vermutung beruft (S. 321 Anm. 2), ohne Näheres anzugeben, ist nicht ersichtlich.

Statt also solch gewagte und künstliche Hypothesen aufzustellen, nur um jedes Wort des Tacitus zu retten (ein ähnliches Beispiel angeführt von Schott bei Ihne a. a. O. S. 180) sollte man doch lieber zugeben, dafs sich Tacitus von seinem Eifer auch einmal weiter, als es sich mit der strengen Wahrheit verträgt, hat hinreifsen lassen.

Damit könnte er auch in den Augen seiner allerbegeistertsten Verehrer noch nicht viel verlieren.

79) *Extremas preces* nennt sie Tacitus, weil sie das letzte Mittel waren, das Libo versuchte, um einen günstigen Ausgang des Prozesses herbeizuführen. Dafs Libo noch nicht sogleich mit dem Entschlufs fertig war, sich zu töten, zeigt die oben angeführte Stelle des Seneca.

80) Vgl. Zumpt, Cr. R. II, 1, S. 158 ff.

81) Die Fortsetzung des Verfahrens auch nach dem Tode des Angeklagten hat eine Parallele in den Erpressungsgerichten, in denen seit den ältesten Zeiten bereits eine Fortsetzung des Verfahrens nach dem Tode des Schuldigen bezw. Angeklagten stattfand (vgl. Zumpt, Cr. R. II, 1, S. 21; 147; leg. Acil. vers. 29), wobei es sich allerdings nur um Wiedererstattung des widerrechtlich Gewonnenen handelte (vgl. Zumpt, Cr. R. III, 1, S. 147 und Anm. 78 [S. 413]). — Auch der Prozefs des Cn. Piso wurde nach dessen Tode fortgesetzt und zu Ende geführt, wohl aus ähnlichen Gründen, wie sie im Prozefs des Libo für den Kaiser bestimmend waren (Tac. Ann. III, 17).

82) Die Erklärung der Worte *praeturae extra ordinem datae iis qui senatorii ordinis erant* begegnet erheblichen Schwierigkeiten. Man kann dabei an eine aufsergewöhnliche Vermehrung der Zahl der Praetoren denken, die zu gunsten der Ankläger auf Veranlassung des Tiberius beschlossen worden sei. Aber dem stehen nicht nur sprachliche, sondern noch mehr sachliche Bedenken entgegen. Denn abgesehen davon, dafs das Amtsjahr nach der Verurteilung Libos bald zu Ende war und thatsächlich auch nichts davon bekannt ist, dafs einer der Ankläger noch in diesem Jahre die Praetur bekleidet habe, erscheint eine Vermehrung der Zahl der Praetoren in dieser Zeit unwahrscheinlich, nachdem nicht lange vorher Tiberius die eidliche Versicherung gegeben hatte, die von Augustus überlieferte Zahl der Praetoren nicht erhöhen zu wollen (Tac. Ann. I, 14); es ist kein Grund, ohne weitere Beweise mit Jacob z. d. St. anzunehmen, dafs Tiberius unter Mifsachtung seines Eides schon zwei Jahre darnach von seinem Vorhaben abgegangen sei; wäre es geschehen, so würde das Tacitus gewifs besonders hervorgehoben haben. Mehr Wahrscheinlichkeit hat die Auslegung Nipperdeys z. d. St., dafs dem Betreffenden nur die Erfüllung der für andere zur Erlangung der Praetur erforderlichen Vorbedingungen (vorherige Bekleidung der niederen curulischen Ämter u. dgl.) erlassen worden sei; nur wurde der Besitz senatorischen Ranges als unerläfsliche Bedingung festgehalten. Diesen besafsen jedenfalls Firmius Catus und Vibius Serenus (vgl. unten); Fulcinius Trio hatte bis zum Jahre 20 jedenfalls noch kein curulisches Amt bekleidet (Tac. Ann. III, 19); über Fonteius Agrippa ist nichts bekannt. Der Vor-

wurf, den später Vibius Serenus dem Kaiser machte: *suum tantum studium sine fructu fuisse* (Tac. Ann. IV, 29), ist nur verständlich, wenn einer (oder zwei) von den andern wirklich eine Belohnung an Ehren (denn Geld bekamen sie alle) erhielten. Da er 22 n. Chr. Statthalter von Baetica wurde, mufs er spätestens 17 n. Chr. Praetor gewesen sein (Dio Cass. LIII, 14, 2; vgl. Suet. Aug. 36). Seine Benachteiligung wird wohl darin bestanden haben, dafs er schon vorher zum Praetor designiert oder wenigstens bestimmt in Aussicht genommen war, sodafs für ihn die Gewährung günstigerer Bedingungen zur Erlangung derselben keine besondere Vergünstigung mehr war (vgl. Nipperdey zu T. A. IV, 29). Ob und wann aber Firmius Catus und Fonteius Agrippa die Praetur erhalten haben, ist nicht bekannt.

Somit erscheint auch die Annahme Nipperdeys nicht völlig gesichert. Dagegen legt der Umstand, dafs die Verleihung eines Amtsranges ohne die thatsächlichen Amtsbefugnisse als gesetzliche Belohnung (*legum praemium*) für siegreich durchgeführte Anklage erwähnt wird (Cic. p. Balbo 25, 57; vgl. Zumpt, R. C. II. 2, S. 232 ff.), die Vermutung nahe, dafs es sich auch im vorliegenden Fall nur um die Verleihung praetorischen Ranges handelte, in der Weise etwa, dafs die Belohnten dadurch zur Bekleidung eines Statthalterpostens und zur Bewerbung um das Consulat berechtigt wurden. Allerdings wäre dann der Ausdruck des Tacitus sehr ungenau oder jedenfalls in ungewöhnlicher Weise für dieses Sachverhältnis gebraucht.

83) Ähnliche Beschlüsse erfolgten unter Augustus nach dem Tod des Cornelius Gallus (Dio Cass. LIII, 23, 7); unter Tiberius noch nach dem Sturze Sejans (Dio Cass. LIX, 12, 4 f.) und nach dem Tod der Agrippina (Tac. Ann. VI, 25).

84) Auch nicht durch den Erklärungsversuch Nipperdeys z. d. St.: „Sein (des Lepidus) sonstiger Freimut widerspricht seiner jetzigen Abstimmung nicht, da ihm die Umfrage die Notwendigkeit derselben auflegte." Eine Umfrage gab es für die Beantragung (um diese, nicht um die Abstimmung handelt es sich für Lepidus) dieser Beschlüsse nicht, dieselbe erfolgte aus eignem Antrieb. Aber auch wenn sie stattgefunden hätte, so würde sie ihn nicht haben hindern können, seinerseits keinen derartigen Antrag zu stellen oder sogar eine Milderung in den Formen der *damnatio memoriae* zu beantragen, so wenig als sich M. Lepidus in einem andern Fall durch die servile Majorität des Senates in seinem Votum irre machen liefs (Tac. Ann. III, 50).

85) Diese Worte, verglichen mit denen des Tacitus selbst (II, 30: *nominibus Caesarum aut senatorum additas atroces vel occultas notas*) sind zugleich ein Beweis, dafs der Senat die Anschläge des Libo als auch gegen sich gerichtet ansah (und zwar

kaum ganz ohne Grund), woraus sich jene Anträge einfacher und sachgemäfser erklären als durch die stehende Formel: „Schmeichelei", mit der sie auch Merivale (a. a. O. V, S. 112 ff.) in einer längeren Betrachtung über die Schmeichelsucht der Senatoren und Tiberius' Verhältnis zu ihr zu begründen sucht.

86) Das *δόξαντα* darf vielleicht als eine Übersetzung des *videtur* angesehen werden, das bei der Beantwortung der Schuldfrage im römischen Gerichtsverfahren formelhaft angewandt wurde (vgl. Zumpt, Cr. Pr. S. 372 f., Cic. Acad. II, 47, 146, vgl. Tac. Ann. III, 14: *solum veneni crimen visus est diluisse).*

87) Der früheren Überschätzung des Tacitus entsprach eine ebenso fehlerhafte Unterschätzung des Velleius. Mit dem Urteil über jenen hat sich auch die Ansicht über diesen geändert, wobei Übertreibungen selbstverständlich nicht ausbleiben konnten. (Die beiden Extreme bezeichnen etwa die Schriften von A. Schröder, *De eorum scriptorum, qui de Tiberii vita moribusque tradiderunt, fide et auctoritate,* Diss. Königberg 1868, S. 13 ff. einer- und von F. Faust, *De Vellei Paterculi rerum scriptoris fide,* Diss. Gieſsen 1891 andrerseits. 'Die sehr umfangreiche Litteratur über Velleius ist bei letzterem S. 69 aufgeführt.) Die stehende Formel Freytags: „Velleius übertreibt wohl, aber er lügt nicht", sagt für die Stellung, die demselben unter den Quellen für die Geschichte des Tiberius anzuweisen ist, so gut wie nichts. Ranke (W. G. III, 2, S. 294) hat in einem einzelnen Fall (vgl. Schott bei Ihne a. a. O. S. 165) darauf hingewiesen, wie „Velleius, der sonst mit Tacitus nicht zu vergleichen ist", doch die objektiven Thatsachen und Momente gegenüber den bei Tacitus allzusehr in den Vordergrund tretenden subjektiven Erwägungen richtiger und angemessener hervortreten läfst. Um so auffallender ist es, dafs er im übrigen den Wert des Velleius so sehr gering anschlägt (vgl. Welt-Gesch. III, 2, S. 272). Abraham, Velleius und die Parteien in Rom unter Tiberius, Progr. Berlin 1885, S. 4 f. nennt Velleius, obwohl der gröfsere Teil seiner Nachrichten „schön geformte Phrasen" bilde, und er Tiberius oft gegen die Wahrheit zu günstig dargestellt habe, „eine Quelle ersten Ranges", zu der nur „der Zugang schwierig und mit Hindernissen versperrt" sei. Auch Liebenam (a. a. O. S. 722 f.) legt gegen die gewohnheitsmäfsige Geringschätzung des Velleius Protest ein.

88) Der Name fehlt dort in den Handschriften, ist aber mit unzweifelhafter Sicherheit ergänzt.

89) Stahr, Tiberius' Leben, Regierung und Charakter, Berlin 1873, S. 81 geht über das, was wir mit Bestimmtheit wissen können, hinaus, wenn er ohne Einschränkung sagt: „Scribonius Libo hatte sich schon beim Regierungsantritt Tibers mit heimlichen Entwürfen zu einem Staatsstreiche beschäftigt, dessen Ziel der

Sturz und die Beseitigung des neuen Herrschers und seine eigene Erhebung an dessen Stelle bildete".

90) Vgl. oben Anm. 85.

91) Dies Verhältnis hat selbst Beulé, *Tibère et l'héritage d'Auguste*, Paris 1868, richtig erkannt (S. 227: *Il fallait périr Drusus Libo, descendant de Pompée, qui avait conspiré pendant que Tibère n'était point encore affermi)* — nur dafs der Tod des Libo nicht dem Kaiser zur Last fallen und demselben kein Vorwurf aus der energischen Führung des Prozesses erwachsen kann, wie das offenbar Beulés Meinung ist.

92) Vgl. Ihne a. a. O. S. 146. — Zunächst hatte Tiberius, wie Augustus in einem wenigstens analogen Fall mit angeblich gutem Erfolg (Dio Cass. LV, 14 ff.), Libo von seinen Plänen auf andere Weise abzubringen gesucht, indem er ihm die Praetur verlieh, um dadurch fürs erste seinen Ehrgeiz zu befriedigen; allein dieses Mittel blieb ohne Erfolg. — Nur auf dem Eindruck der taciteischen Färbung des Berichtes über Libos Prozefs beruhend, aber in dem Thatsachenmaterial, wie es die Quellen bieten, durchaus nicht begründet ist, was Friedlaender (Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I[6], S. 165) sagt: „Tiberius, der seine Opfer in Sicherheit einzuwiegen liebte, erhob den Drusus Libo, nachdem er seinen Tod (?!) beschlossen hatte, zur Praetur und zog ihn wiederholt zur Tafel." Dasselbe gilt von den Unterstellnngen Boissiers a. a. O. S. 181: *Comme Tibère, il (Domitien) accablait de caresses les gens qu'il allait faire mourir.*

93) Merivale (a. a. O, V. S. 110) läfst die subjektiven Momente doch wohl etwas zu sehr in den Vordergrund treten, wenn er sagt: *It was a tradition of the party which Tiberius historically represented, that every scion of a consular house (?) was a possible candidate for the empire, and if his own jealousy was even for a moment dormant, officious advisers were not wanting to excite his fears, and urge him to renewed precautions.*

94) Wiedemeister in seiner Schrift: Der Caesarenwahnsinn in der Julisch-Claudischen Imperatorenfamilie, Hannover 1875 — einem Buche, in dem das stolze Überlegenheitsgefühl des Vertreters der unfehlbaren Medizin gegenüber den armen Philologen und „Schulmeistern" (S. 33) naive Triumphe feiert — gerät mit sich selbst in Widerspruch, wenn er (S. 29) zuerst zugibt, dafs Libo „an der Spitze einer geheimen Verschwörung" gestanden habe, dann aber die Sache so darstellt, als ob diese Verschwörung nur in der Phantasie des Tiberius existiert habe, und zuletzt die Ausführungen über diesen Fall mit den Worten schliefst: „Ähnliche, vielleicht auch noch nichtigere Verdachtsgründe gaben nun die Veranlassung zu vielen Hochverratsprozessen."

95) Es bedarf keines weiteren Beweises, dafs sich die Ein-

leitung zum Prozefs des Libo nicht auf das Majestätsgesetz im allgemeinen, dem vielmehr die Anfangsworte von I, 73 gelten, sondern auf das Delatorenunwesen bezieht, und zwar speziell auf das Treiben der *indices*, sodafs auch zwischen der Einleitung zu Libos Prozefs und den Worten über Romanus Hispo (T. A. I, 74) noch ein Unterschied in der Tendenz besteht. — Sehr richtig hat Ihne den Prozefs des Libo in unmittelbarem Zusammenhange mit dem des Titius Sabinus (Tac. Ann. IV. 68 ff.) zusammen in dem das Delatorentum behandelnden Abschnitt (a. a. O. S. 143 ff.) besprochen. Der letztere Fall bietet noch mehrfache Analogien zu dem des Libo, so namentlich hinsichtlich der Schuld des Betroffenen, bei der der objektive Grad und die subjektive Bemessung desselben vonseiten der Beteiligten zu unterscheiden ist, und darin, dafs die letztere durch die Umstände erklärt und gerechtfertigt wird.

96) Dafs an die Stelle der Bezeichnung *accusatores* seit Augustus die andere *delatores* tritt, wird man kaum mit Boissier a. a. O. S. 163 f. als besonders bedeutungsvoll anzusehen, sondern als eine mehr zufällige Änderung des Namens zu betrachten haben, der nun, statt von dem allgemeinen Ausdruck (*accusatio*) von dem spezielleren (*nominis delatio*) hergenommen wird, wie denn auch bei Tacitus die Bezeichnungen *accusatores* und *delatores* ohne besonderen Unterschied gebraucht werden, erstere sogar häufiger.

97) Vgl. Zumpt Cr. Pr. S. 33 f.

98) Vgl. Cic. p Balb. 24, 54, wo eine durch die *lex Servilia* für Ankläger festgesetzte Belohnung bezeichnet wird als *eiusmodi praemium, quod nemo assequi posset nisi ex senatoris calamitate*, d. h. einfach durch erfolgreiche Anklage eines Senators. Cicero selbst, der am Schlufs seiner Reden gegen Verres (Verr. V, 72, 189) den Wunsch ausspricht: *ut respublica meaque fides una hac accusatione mea contenta sit mihique posthac bonos potius defendere liceat quam improbos accusare necesse sit*, beschränkte sich, soweit es ihm möglich schien, auf die Verteidigung, sodafs er seine rednerische Thätigkeit kurzweg als *defensionum labores* bezeichnet (Tusc. I, 1, 1) und da, wo er von dem Nutzen seiner wissenschaftlichen Thätigkeit für seine rednerische spricht, nur auf die Verteidigung Bezug nimmt.

99) Zumpt, Cr. Pr. S. 53 ff. Cr. R. I, 2, S. 147 ff. II, 1, S. 174 ff..

99a) Vgl. Friedlaender a. a. O. I^{6}, S. 304 f.

100) Zumpt Cr. Pr. S. 64 ff.

101) Für die Erkenntnis des engen Zusammenhangs, welcher in Rom zwischen Gerichtswesen und Rhetorik bestand, sind besonders instruktiv die Capp. 36—41 des *Dialogus de oratoribus*. Vgl. speziell für die *accusatio* c. 36: *hinc* (aus dem Wetteifer der Redner, mit ihren rhetorischen Fähigkeiten und Leistungen es einander zuvorthun) *accusationes potentium reorum et adsignatae etiam*

domibus inimicitiae. — c. 40: *iam vero orationes assiduae et datum ius potentissimum quemque vexandi atque ipsa inimicitiarum gloria . . . quantum ardorem ingeniis, quas oratoribus faces admovebant!* Weiteres s. unten. Anm. 103 und 104.

102) Als Illustration dazu sei hier nur verwiesen auf den Prozefs des C. Cornelius im letzten Jahrhundert der Republik (Ascon. in Cic. p. Corn. p. 58 ff. Or.; Zumpt Cr. Pr. S. 506 f.). Boissier, der (a. a. O. S. 161) richtig erkennt, dafs *la plupart des institutions que nous croyons l'oeuvre des empereurs sont plus anciennes qu'eux*, dann aber einen schwerwiegenden Unterschied zwischen beiden konstatiert, indem er fortfährt: *mais en les empruntant au passé, ils ont eu soin de les dénaturer: elles étaient des garanties de liberté, ils en ont fait des instruments de despotisme*, und das dann auf die Delatoren anwendet, läfst selbst kein Mifsverständnis darüber zu, wie man sich jene republikanische „*liberté*" etwa vorzustellen hat, wenn er (S. 164) von der ersten Formulierung des Majestätsgesetzes, das ja auch zu den vom Despotismus „denaturierten" Institutionen der Republik gehört, zugesteht: *cette formule vague avait l'avantage, à chaque crise politique, de permettre au parti vainqueur d'atteindre tous ses adversaires.* In der That ein höchst beneidenswerter Zustand der „Freiheit"!

103) Im Zusammenhang der in Anm. 101 angeführten Stelle Tac. dial. c. 36 heifst es weiter: *hinc contiones magistratuum paene pernoctantium in rostris . . . hinc procerum factiones et assidua senatus adversus plebem certamina.* Vgl. c. 40: *est magna illa et notabilis eloquentia alumna licentiae, quam stulti libertatem vocant, comes seditionum, effrenati populi incitamentum, sine obsequio, sine veritatee, ontumax, temeraria, adrogans, quae in bene constitutis civitatibus non oritur.*

104) Auch hierfür sind die bereits erwähnten Ausführungen, die Tacitus im Dialogus c. 36 ff. dem Maternus in den Mund legt, sehr charakteristisch. Dort wird das Verschwundensein der Zeit, in welcher ein unbeschränktes Anklagerecht und grofse und lohnende Stoffe für Gerichtsreden vorhanden waren, als ein schmerzlicher Verlust für die Beredsamkeit beklagt, ja es erscheint dort sogar als ein gewisser Mangel, dafs (angeblich) ein gesteigertes Rechtsgefühl und die Vorzüglichkeit der kaiserlichen Regierung die Vergehen seltener gemacht habe und damit der Rhetorik ein wichtiges Feld entzogen worden sei. Vgl. c. 37: *his accedebat splendor reorum et magnitudo causarum, quae et ipsa plurimum eloquentiae praestant; nam multum interest utrumne de furto aut formula et interdicto dicendum habeas, an de ambitu comitiorum, expilatis sociis et civibus trucidatis. quae mala sicut non accidere melius est isque optimus civitatis status habendus est, in quo nihil tale patimur, ita cum acci-*

derent, ingentem eloquentiae materiam subministrabant, et q. sqq. — c. 41: *quomodo tamen minimum usus minimumque profectus ars medentis habet in iis gentibus, quae firmissima valetudine ac saluberrimis corporibus utuntur, sic minor oratorum honor obscuriorque gloria est inter bonos mores et in obsequium regentis paratos. quid enim opus est longis in senatu sententiis, cum optimi cito consentiant? quid multis apud populum contionibus, cum de republica non imperiti et multi deliberent, sed sapientissimus et unus? quid voluntariis accusationibus, cum tam rare et tam parce peccetur?* Die letzteren Worte zeigen am besten, dafs durch eine Vereinfachung in den Gerichtsformen und gerade durch gröfsere Abhängigkeit desselben von dem Princeps dem Delatorentum die Schranken gezogen wurden, welche der übergrofsen Macht der Rhetorik gegenüber so dringend notwendig waren. Die naive Anschauung indes, als ob die Gesellschaft zur Zeit eines Nerva und Trajan tugendhafter und deshalb zu Anklagen weniger Anlafs gewesen sei als in der ersten Kaiserzeit, wird wohl niemand im Ernst teilen.

Boissier a. a. O. S. 182 ff. und Champagny a. a. O. S. 316 ff., die den Einflufs der einseitigen rhetorischen Ausbildung der Jugend auf die Entwickelung des Delatorentums nicht verkennen, haben gleichwohl demselben bei weitem nicht die genügende Bedeutung beigelegt.

105) Vgl. Anm. 49.

106) Als L. Piso (im J. 16) im Unwillen die Stadt Rom verlassen zu wollen erklärte, motivierte er das nach der Erzählung des Tacitus (Ann. II, 34) mit *ambitus fori* (vgl. Tac. Ann. I, 75), *corrupta iudicia, saevitia oratorum accusationes minitantium.* Vergleichen wir damit, was Tacitus später rekapitulierend darüber sagt (Tac. Ann. IV, 21): *is namque, ut rettuli, cessurum se urbe ob factiones accusatorum in senatu clamitaverat,* so ergibt sich, dafs es sich hier allem Anschein nach um Gruppen von solchen Leuten handelte, die bereit waren, bei günstiger Gelegenheit, ohne besondere Rücksicht auf das Staatswohl oder den Grad der Schuld ihrer Opfer, lediglich im rein persönlichen Interesse, Anklägerrollen zu übernehmen. Dabei dürfen wir, zumal mit Rücksicht auf II, 34 *(oratorum accusationes minitantium)* wohl vorzugsweise an solche Männer denken, denen es zunächst um die rhetorische Ausbeute der von ihnen zu übernehmenden Anklagen zu thun war. Aus der Regierung des Tiberius werden uns drei Fälle berichtet, in denen eine grofse Menge anklagebereiter Individuen auf eine bestimmte Gruppe von Vergehen „losstürzte" *(inrupit).* Im Jahre 20 hatten die häufigen Übertretungen der von Anfang an unpopulären (vgl. Suet. Aug. 34; Dio Cass. LIV, 16, 3) *lex Papia Poppaea* solchen *oratores accusationes minitantes* ein verheifsungsvolles Feld eröffnet, das nicht nur für solche Heifssporne, die es auf die Arena der rhetorischen Kämpfe lockte, reichen

Stoff bot (wie es auch dem Dio Cassius [LVI, 2 f] Anlafs zu einem rhetorischen Elaborat gegeben hat), sondern auch reichen materiellen Gewinn in Aussicht stellte. Viele, ja Tacitus sagt sogar „alle", hatten Grund sich schuldig zu fühlen; Tiberius nützte das indes nicht aus, sondern ging mit grofser Mäfsigung und Umsicht vor (Tac. Ann. III, 28). — Im Jahre 23 klagten die Aedilen über gehäufte Überschreitungen der *lex Julia sumptuaria*, und alsbald waren Leute in Menge vorhanden, die begierig waren dies auszunützen (Tac. Ann. III, 52). Hier gerade wäre für die rhetorische Behandlung viel lohnender Stoff gewesen: das Lob der *simplicitas maiorum* und andrer Tugenden der Vergangenheit gegenüber dem entarteten Geschlecht der Gegenwart war ohnehin ein beliebtes Thema der Schulrhetorik (vgl. Sall. Cat. 9 ff.).

In den letzten Regierungsjahren des Kaisers endlich, im J. 33, gaben häufige Mifsachtungen einer *lex de foeneribus* des Diktators Caesar, aus denen sich grofse Übelstände ergeben hatten, Anlafs zu einem ganzen Sturm von Anklagen (Tac. Ann. VI, 16). Auch dieses Gebiet war zugleich für rhetorische Zwecke nicht unfruchtbar in demselben Sinne wie die Überschreitungen der *lex sumptuaria* (vgl. Tac. a. a. O.: *Sane vetus urbi foenebre malum et seditionum discordiarumque creberrima causa, eoque cohibebatur antiquis quoque et minus corruptis moribus).* Es soll keineswegs behauptet werden, dafs hier nur der rhetorische Gesichtspunkt bestimmend war (im ersten Falle stand sogar, nach der Darstellung des Tacitus wenigstens, der materielle Gewinn im Vordergrund), aber die Wahrscheinlichkeit, dafs er eine sehr grofse Rolle spielte, dürfte kaum zu bestreiten sein. — Die hastige Leidenschaftlichkeit, mit der solche Leute ein Objekt für ihre Thätigkeit suchten und wenn sie es gefunden glaubten, sofort förmlich darüber herfielen, ist aufser an den genannten Stellen durch die Ausdrücke *ingruere* und *inrumpere* (und *reprimere* für das ablehnende Verhalten des Kaisers, Tac. Ann. III, 56) noch in einem Fall unter Nero von Tacitus sehr drastisch und bezeichnend chakterakterisiert mit den Worten (Tac. Ann. XIII, 52): *Silvanum magna vis accusatorum circumsteterat poscebatque tempus evocandorum testium:* es scheint hier den Anklägern, die den Angeklagten „umstellen" wie der Kreis der Jäger das Wild, mit darum zu thun gewesen zu sein, Zeit für die Ausarbeitung wohlgesetzter Reden zu gewinnen.

107) Vgl. Zumpt Cr. Pr. S. 252 f.

108) Die Behauptung Suetons (Tib. 61): *decreta accusatoribus praecipua praemia, nonnunquam et testibus* beruht, wie das ganze Kapitel, auf Übertreibung, selbst wenn wir annehmen wollten, dafs hier eine Verwechslung von *testes* und *indices* vorliegt, die sehr leicht möglich und auch nicht selten ist. Beispiele haben wir wenigstens selbst bei Tacitus für die Belohnung von *indices*

(geschweige denn von *testes*) nicht. Kühner noch als die Behauptung Suetons sind die von Herzog (a. a. O. II, 2, S. 901) daran geknüpften Kombinationen: „Sogar für die Zeugen waren Belohnungen vorgesehen, ein Verfahren, das neben der der Sache selbst innewohnenden Gehässigkeit ganz besonders dazu beitrug, die Senatoren unter einander zu verfeinden."

109) Vgl. Peter a. a. O. III, 1, S. 174, der die „Aufmunterung", die der Kaiser dem Delatorentum habe zu teil werden lassen, als „das schlimmste in seiner Regierung" bezeichnet, und Merivale a. a. O. V, S. 172, der übrigens in der Beurteilung des Delatorentums, wie überall, schwankend und inkonsequent ist. So sagt er S. 171: *The odium of prosecution was thus removed from the government to the private delator: an immense advantage of force which pretended to be popular. The common right of accusation, the birthright of the roman citizen, the palladium, so esteemed, of roman freedom, became thus the most convenient instrument of despotism;* dann wird (S. 173) dargelegt, der Kaiser habe allerdings das Delatorenwesen begünstigt, aber anfangs deshalb, weil er es wirklich für etwas der Gerechtigkeitspflege Förderliches gehalten habe, dann aber (nach vergeblichen Versuchen, dasselbe, als diesem Zweck doch nicht recht dienend, einzudämmen) nur, weil er sich dem Strom nicht mehr erfolgreich habe widersetzen können. Später (V, S. 234 ff.) erscheint es als ein Beweis der politischen Klugheit des Kaisers, dafs er den Bürgern die ihnen selbst erwünschte Freiheit, sich gegenseitig zu verfolgen, in weniger wichtigen Fällen nicht nahm, und den römischen Adligen wird der Vorwurf gemacht (S. 258 f.), dafs der Kaiser selbst ihr letzter Schutz vor ihrer gegenseitigen Verfolgung habe sein müssen. Zuletzt (V, S. 334) wird noch hervorgehoben, dafs das Delatorenwesen mehr durch die Umstände als durch den Willen eines einzelnen, durch planmäfsige Absicht, hervorgerufen worden sei.

110) Tacitus macht dazu die Bemerkung: *Sic delatores, genus hominum publico exitio repertum et ne poenis quidem unquam satis coercitum, per praemia eliciebantur.* Er scheint dabei nicht weiter zu bedenken, dafs Ankläger von jeher durch Belohnungen aufgemuntert worden waren, und dafs die „Erfindung" des Anklägerwesens der Republik angehört. — Vgl. zur Beurteilung auch Schiller a. a. O. I, S. 291.

111) Die Zeit des dort erwähnten Prozesses ist nicht genau zu bestimmen, sie liegt aber jedenfalls zwischen den Jahren 28 und 29. Auf welche Zeit sich die Notiz Dios (LVIII, 21, 5): *τούς τε ἐπιβοηθοτάτους τῶν τὰς κατηγορίας ποιουμένων ἀποθανεῖν ἐν μιᾷ ἡμέρᾳ ἐκέλευσεν* bezieht und wie weit sie genau und richtig ist, läfst sich nicht bestimmt sagen. Zusammenhang und Wahrscheinlichkeit sprechen dafür, dafs hier von den späteren Jahren der Regierung des Tiberius

die Rede ist. Herzog, der natürlich auch in diesem Punkte von den Quellen abhängig ist, scheint die oben angeführten Fälle nicht zu kennen, wenn er (a. a. O. II, 2 S. 902) betont, dafs „bessere (d. h. nach ihm andre als die des Tiberius) Regierungen darauf hielten, falsche Anklage zur Strafe zu ziehen". Die Behauptung eines Epitomators bei Dio Cass. LVIII, 14, 4: *πάντες οἱ κατηγοροῦντές τινων χρήματα καὶ πολλά γε ἔκ τε τῶν οὐσιῶν αὐτῶν καὶ ἐκ τοῦ δημοσίου καὶ προσέτι καὶ τιμάς τινας ἐλάμβανον κ. τ. λ.*, kann angesichts der Thatsachen nur lächerlich erscheinen.

112) Dafs Claudia Pulchra nur wegen Ehebruchs verurteilt wurde, läfst sich mit Sicherheit daraus schliefsen, dafs ihre Bestrafung in unmittelbarem Zusammenhang mit derjenigen des Furnius erzählt ist, der nur als ihr Komplice beim Ehebruch, nicht aber bei dem *crimen maiestatis* erwähnt wird (T. A. IV, 52: *crimen impudicitiae, adulterum Furnium, veneficia in principem et devotiones obiectabat (Domitius)*, und dann: *Claudia et Furnius damnantur*).

113) In allen diesen Fällen ist, abgesehen von dem des Libo, in welchem allerdings die Belohnungen offenbar wenigstens das gesetzliche Minimum überstiegen, nirgends von *praecipua praemia* die Rede, die nach Sueton Tib. 61 den Anklägern zuerkannt worden sein sollen.

114) Vgl. Anm. 47.

115) Was von dieser subjektiven Kombination des Tacitus zu halten ist, läfst sich am besten aus dem Umstand beurteilen, dafs Dio Cassius (LVIII, 22, 2 f.) ein anderes, nur noch unwahrscheinlicheres Motiv für die Verurteilung des Marius vorbringt.

116) Auf Cn. Piso, den eine abweichende Überlieferung an Stelle des Arruntius nannte, können sich die Worte (T. A. I, 13): *omnesque praeter Lepidum variis mox criminibus struente Tiberio circumventi sunt* kaum beziehen, da sonst der Widerspruch mit der Darstellung des Prozesses gegen Piso doch allzustark wäre. Vgl. Nipperdey z. d. St., der übrigens zugibt, dafs sich Tacitus auch in betreff des Arruntius angesichts seiner eigenen späteren Worte (Ann. VI, 47) „jedenfalls einer Ungenauigkeit schuldig gemacht" hat.

117) Das einzige, was uns als Ausdruck des Mifstrauens des Kaisers gegen Arruntius berichtet wird, ist, dafs er von Tiberius „aus Furcht" in Rom zurückgehalten worden sei, obwohl er schon im Jahre 25 zum Statthalter in Spanien ernannt gewesen war (Tac. Ann. VI, 27, Hist. II, 65; vgl. Suet. Tib. 63). Ob dafür wirklich die „Furcht" des Kaisers bestimmend war, können wir aus Mangel an genügenden Anhaltspunkten nicht entscheiden. Wahrscheinlich ist es indessen jedenfalls nicht, dafs Tiberius sich noch im J. 25 vor einem Statthalter in Spanien, auch wenn er wirklich ihm feind war, „gefürchtet" haben soll.

118) Man traut dem Kaiser, von allem andern abgesehen, wenig Klugheit und Geschick zu, wenn man unter der Voraussetzung, dafs es ihm um systematische Vernichtung der grofsen adeligen Familien zu thun gewesen sei, es als selbstverständlich annimmt, dafs er dazu gerade das Majestätsgesetz als „Waffe" habe gebrauchen müssen, während ihm doch in andern Gesetzen, wie etwa dem Julischen Luxusgesetze, hinreichende, und dazu den Schein des Rechtes, wo dies nötig schien, zu wahren weit geeignetere „Waffen" zugebote standen. Infolge dieser grundlosen Annahme hat man nicht genügend darauf geachtet, dafs Tiberius viel günstigere, sich ihm von selbst bietende Gelegenheiten, die Adligen zu treffen, wie die Übertretungen des Luxus – (T. A. III, 52 ff.) und des Wuchergesetzes (T. A. VI, 16 f.), unbenützt liefs. Herzog, der (a. a. O. II, 1, 257) der Ansicht ist, dafs das Repetundengesetz dazu gedient habe, um die „Einförmigkeit" in dem Gerichtskrieg gegen den Adel zu vermeiden, hat keinen Grund dafür angegeben, warum zu dem gleichen Zwecke nicht auch Luxus-, Ehebruch- und Wuchergesetz gebraucht wurden. Eine Erklärung darüber zu erwarten ist man um so eher berechtigt, als Herzog selbst (a. a. O. II, 1, S. 156) sich dahin ausspricht, dafs „mit den Einzelgesetzen gegen übertriebenen Luxus, Ehebruch und Unzucht, Ehelosigkeit und Bestechung vorzugsweise die oberen Stände getroffen werden sollten", und als Tacitus (Ann. III, 28) darauf hinweist, wie unter Augustus, ohne dafs dieser dagegen eingeschritten wäre, die *lex Papia Poppaea* von den Anklägern reichlichst ausgebeutet wurde, während Tiberius auch hierin den Eifer der auf geeignete Gegenstände zur Anklage gierig Lauernden zurückdrängte, obwohl es ihm ein leichtes gewesen wäre, hier viele Schuldige zu treffen. (Vgl. oben Anm. 106.)

119) Die Beweiskraft dieser Stelle kann deshalb nicht hoch angeschlagen werden, weil ihr Inhalt zu unbestimmt und unsicher ist. (Vgl. Anm. 111.)

120) Boissier a. a. O. S. 196: *Ceux que frappait Tibère étaient ordinairement des délateurs repus et fatigués, dont il n'espérait plus se servir; il savait bien qu'une fois leur fortune faite ils n'attaquaient plus avec la même ardeur, et qu'ils devenaient plus tièdes et plus prudents dès qu'ils avaient quelque chose à perdre. En les punissant alors sous quelque prétexte, il trouvait le double avantage de se délivrer de gens inutiles et gênants et de satisfaire à peu de frais l'opinion publique.* Dasselbe gilt auch von dem, was an derselben Stelle weiter oben gesagt ist: *Même sous les princes qui les (sc. les délateurs) employaient le plus, il leur arrivait souvent d'être fort maltraités. Tibère avait coutume de se débarasser d'eux de temps en temps par l'exil ou la mort.*

121) Diese hat Sievers (a. a. O. S. 36) doch wohl zu wenig berücksichtigt.

122) Auch Herzog, der (a. a. O. II., 2 S. 901) von Tiberius sagt, dafs er „dies System besonders gewahrt wissen wollte", hat dafür thatsächliche Beweise nicht zu erbringen vermocht.

123) Die beiden letzteren Stellen deuten den Einfluſs Macros auf die Kriminaljustiz in den letzten Regierungsjahren des Kaisers an, vgl. Anm. 35.

124) Die Darstellung des Tacitus ist hier nicht ganz genau. Vgl. Nipperdey z. d. St.

125) Die Sklaven des Agrippa Postumus waren von Augustus, in dessen *patria potestas* sich derselbe befand, durch Erbschaft an Tiberius gekommen. Vgl. Nipperdey zu T. A. II, 40 und speziell die Worte des Tacitus: *Tiberium anceps cura distrahere, vine militum servum suum coerceret etc.* — Das Verfahren gegen Clemens gehört somit nicht eigentlich in das Gebiet der Kriminaljustiz, konnte aber der Wichtigkeit der Sache und namentlich des inneren Zusammenhangs mit oer Libonischen Verschwörung wegen nicht übergangen werden.

126) Auch diese Notiz liefert ein Beispiel für die Oberflächlichkeit, mit der Sueton arbeitet. Er sagt (Tib. 37 extr.): *quosdam (reges) per blanditias atque promissa extractos ad se non remisit, ut Maroboduum Germanum, Rhascupolim Thracem, Archelaum Cappadocem, cuius etiam regnum in formam provinciae redegit.* Hier ist nicht nur der Ausdruck so unvollständig und ungenau, dafs man nach ihm annehmen könnte, Archelaus sei in Rom festgehalten und dadurch die Umwandlung seines Reiches in eine Provinz (bei seinen Lebzeiten) ermöglicht worden, sondern es beruht auch die Behauptung, Marbod sei von Tiberius veranlafst worden, nach Rom zu kommen, auf Unwahrheit. Marbod, von einem vornehmen Goten Catualda bedrängt und von allen verlassen, hatte selbst um ein Asyl im römischen Reich gebeten, und dieses ward ihm in einem besonderen freundlichen Schreiben des Kaisers (nicht, wie Merivale a. a. O. V, 64 findet, „*with cold civility*") bewilligt. (Tac. Ann. II, 62 f.) Er blieb bis zu seinem Tode in Ravenna; aber dafs er dort festgehalten worden sei, ist nirgends bewiesen.

127) Die Worte, mit denen Tacitus dies zu rechtfertigen sucht *(nec id Archelaus per superbiam omiserat, sed ab intimis Augusti monitus, quia florente C. Caesare missoque ad res Orientis intuta Tiberii amicitia credebatur)*, enthalten nur Selbstverständliches und klingen als Entschuldigung nahezu komisch.

128) Vgl. Anm. 3[a].

129) Ob für die Freisprechung des Archelaus wirklich der von Dio angegebene Grund bestimmend war, läfst sich nicht feststellen Wenn er die Äusserung *ἐπειδὰν οἴκαδε ἐπανέλθω, δείξω αὐτῷ οἷα νεῦρα ἔχω* wirklich gethan hat, so wäre das ein Beweis, wie wohl

Tiberius daran that, ihn in Rom zurückzuhalten. — Geradezu erstaunlich ist es, mit welcher Leichtigkeit neuere Epitomatoren der antiken Quellen ihre Phantasiegebilde als geschichtliche Thatsachen hinzustellen wagen. So heifst es in dem Reallexikon des klassischen Altertums von Lübker (6. Aufl.) s. v. Archelaus: „Tiberius rief ihn nach Rom, wo er starb, ehe Tiberius seine Absicht, ihn hinzurichten, ausführen konnte." Schon Tacitus blickt dem Kaiser oft verblüffend tief ins Herz; aber die neueren Forscher, die ihn anbeten, übertreffen ihn in dieser seltenen Fertigkeit noch um ein erkleckliches.

130) Eine bedeutende Milderung der Strafe lag auch in der Überlassung der Ausführung des Urteils an die Angehörigen nach alter Sitte (vgl. Liv. XXXIX, 18, 6). Auch Manlius wurde im Verhältnis zu der gesetzlich fixierten Strafe gelinde bestraft: Paul. rec. sent. II, 26, 14: *adulteris vero viris pari in insulam relegatione dimidiam bonorum partem auferri (placuit), dummodo in diversas insulas relegentur.* Mit dieser letzteren Bestimmung scheint zusammenzuhängen, dafs Manlius ausdrücklich verboten wurde, sich nach Afrika zu begeben: man hatte vielleicht Grund zu der Annahme, dafs die Verwandten der Appuleia ihr dies Land zum Aufenthalt anweisen würden.

131) Herzog a. a. O. II, 1 S. 255 Anm. 4.

132) Dafs er dies that, geht daraus hervor, dafs er nicht bestraft wurde, was nach der *lex Julia de adulteriis* (Dig. XLVIII, 5, 2, 3) unbedingt hätte erfolgen müssen, wenn er sich nicht alsbald, nachdem seine Frau des Ehebruchs überführt war (dies war aber durch die Eintragung in die Liste der öffentlichen Dirnen geschehen, daher Vistilia bei Tacitus als *delicti manifesta* bezeichnet wird), von ihr getrennt hätte.

133) Tacitus spricht von der Konfiskation nicht; da er aber auch nicht, wie beim Prozefs der Appuleia Varilla, besonders von einer Milderung der gesetzlichen Strafe spricht, so ist kaum anzunehmen, dafs eine solche eingetreten sei, zumal in einem so besonders schweren Falle. Anderseits ist ein Hinausgehen über die gesetzlichen Bestimmungen, von dem Nipperdey z. d. St. spricht, in der Strafe nicht zu bemerken. Es kann davon nur insofern die Rede sein, als man schon vor Ablauf von 60 Tagen, innerhalb welcher Frist nach dem Gesetz (Dig. XLVIII, 5, 4, 1) dem Gatten allein das Recht zur Anklage zustand, einen andern Ankläger in dieser Sache zuliefs, weil man sie für skandalös genug hielt, um diese Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen zu rechtfertigen. Den Gatten konnte infolge derselben wegen Unterlassung der Anklage formell kein Vorwurf treffen, da er sich nun darauf berufen konnte, er würde das Vergehen seiner Gattin noch